НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І. І. МЕЧНИКОВА

155
931-а

Romanowskiy
Weimar d. 5/8 62

X-46

Des Durchlauchtigsten Hochgeborne Fürsten vnd Herrn / Herrn Augusten Hertzogen zu Sachsen / des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalhen vnd Churfürsten / Landgraffen in Düringen / Marggraffen zu Meissen / vnd Burggraffen zu Magdeburg.

Vorordenungen vnd Constitutionen des Rechtlichen *Proces*, auch waser massen etzlicher zweiuelhafftiger vnd streitiger fell halben / durch die bestalte vnd geordente Hoffgerichte / Juristen Faculteten / Schöppenstüle / auch andere Gerichte / in seiner Churfürstlichen Gnaden Landen / zu recht erkandt / vnd gesprochen werden sol.

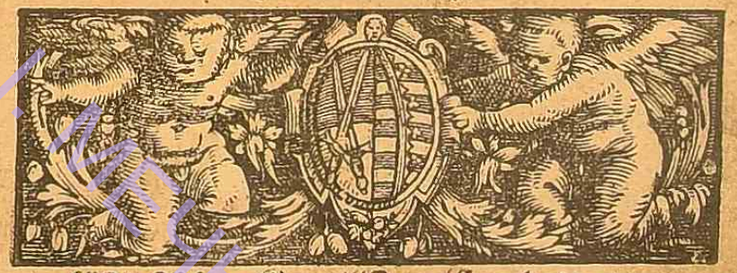

Mit Röm. Kay. May. Freyheit. etc.

Dresden. 1579.

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І. МЕЧНИКОВА

155
931.a.

K

VOn Gottes gna-

den wir Augustus Hertzog zu Sachsen/ des heiligen Römischē Reichs Ertzmarschalh vñ Churfürst / Landgraff in Düringen / Marggraff zu Meissen / vnd Burggräff zu Magdeburg / Bekennen / Thun kund / vnd fügen menniglich zu wissen/ Nach deme vnsere getrewe Landschafft vnd Vnderthanen / auff etzlichen gehaltenen Landtägen / vns Bericht vnd fürbracht / Das vnsere bestalte vnd geordente Hoffgericht / Iuristen Faculteten vnd Schöppenstüle/ etzlicher zweiuelhafftiger vnd streitiger fell halben / vngleich auff die Rechts Fragen vnd Acten erkennen solten/ vnd vns derwegen vnderthenglich ersucht vnd gebeten / das wir derentwegen zu erhaltung vnd fortsetzung der Iustitien vnd gleichförmiges Rechtens / in vn-

 sern

sern Landen gebürlich einsehen fürnemē/ anstellen/ vnd die ding zu rechter richtigkeit/ vñ gewisheit bringen lassen woltē.

Als haben wir demnach solche jhre billiche vnd vnderthenige bitte angesehen / vnd derentwegen anfenglich vnsern Iuristen Faculteten / vnd Schöppenstülen beuehl geben / die streitigen vnd zu Recht disputirlichen felle/ so viel müglich / in ein gewis verzeichnus zubringen/ vnd vns dasselbige sampt jrem angehengten bedencken zu vberschicken / Hernach vnd da solches geschehen / haben wir etzliche fürneme Rechts vnd andere vorstendige vnd geübte Personen / aus vnsern Hoff vnd Land Räthen / sampt den Iuristen Faculteten / vnd Schöppenstülen / zuhauffe geordnet / vnd jhnen aufferlegt / diese Iustitien sachen / wol vnd gründlich zuerwegen / zuberathschlagen / vnd zu fassen.

Dieweil

Dieweil dann solche zuhauff geordente Personen / berürts werck vorrichtet / die Iuristen Faculteten vnd Schöppenstüle/ die streitigen / zweiuelhafftigen vnd disputirlichen felle vorglichen / vnd solche jre vorgleichunge / vnd wie es in allen vorzeichneten fellen zusprechen / schrifftlich gefast / Auch dorüber in etzlichen sonderlichen fellen / do es vnsers Landes / nach gelegenheit des Sachssen Rechts / notturfft erfordert / aus vnserm befehl / vnd mit vnserm vorwissen vnd bewilligung / Constitutionen gestalt vñ auffgerichtet / vnd zu noch mehrer fortsetzung guter Iustitien / den Proces des Sachssen Rechts / vnd dieser vnserer Lande / so viel müglich vnd thunlich gewesen / auffs engst vnd schleunigst verfasset vnd geordent / Vnd wir demnach solchen jren beschlus (als wir desselbigen ausführlich/ vnd mit allen vmbstenden

A iij

stenden sampt deren vrsachen berichtet/ vnd denen beliebet / ratificirt / angenomen / bewilliget vnd authorisiret) andern mehren fürnemen vom Adel in grosser anzal aus vnserer Landschafft / fürhalten / vnd mit jnen berathschlagen lassen/ Welchen es auch durch aus also vnderthenigklich vnd wolgefallen.

So haben wir darauff befehl vnd vorordenung gethan / solches nützlich gut vnd notwendig Iustitien wergk / in vier teil ordentlich zustellen vnd zufassen / Haben auch solches nicht allein vnsern Hoffgerichten / Iuristen Facultaten vnd Schöppenstülen zu schicken/ sondern auch offentlich in Druck ausgehen/ vnd publiciren lassen wöllen.

Befehlen darauff gedachten vnsern Hoffgerichten/ Iuristen Faculteten/ vnd Schöppenstülen / auch allen vnsern Gerichten/ das sie dergestalt/wie allenthalben hierinnen verzeichnet / gefast vnd begriffen / sprechen vnd vrteilen/ Auch auff die Newen Constitutionen von dato dieser vnserer publication / jnnerhalb zweier Monaten zuerkennen anfangen / vnd sich sonsten mit anstellung des Proces vnd allen andern / dieser vnserer Ordenung / Satzungen / vnd Constitutionen / gemes vnd gehorsamblich erzeigen sollen / So wollen wir vns auch daneben versehen / vnsere Vnderthanen werden sich doraus selbst allerley zuberichten / vnd jres fugs vnd vnfugs / desto eher vnd leichter zu weisen / Auch in allen fürfallenden handlungen / sich desto richtiger vnd schiedlicher zuuerhalten haben. An dem allen volnbringet menniglich vnsere gnedige vnd wolgefellige meinung.

IIII.

Von der Gewehr.

i.e. stipulata manu tactuum baculi, an gelobter stab.

DJe gewehr sol wircklich actu corporali angelobet werden / vnd sol nicht genugsam sein / dieselbige in Actis wörtlich anzugeloben.

V.

Vom Vorstand.

DEr so vnter vns Güter hat / vnd gnugsam in vnsern Landen besessen / sol den Vorstand für die Expens vnd zur widerklage / zubestellen nicht schuldig sein / ob er gleich vnder dem Gerichte / dafür er beklagt / sonsten nicht seßhafftig / So sol er auch nicht gedrungen werden / einige gunst vber die Güter / von den Gerichten / dorunter sie gelegen / zum Vorstand auszubringen / Vnd dergleichen sol auch dessen / so gnugsam vnder vns besessen / constituirter anwald / ferner caution vnd vorstand zubestellen vnd auffzurichten nicht pflichtig sein. Aber der so vnder einer frembden Herschafft / eines andern Oberherrn ist / vnd in vnsern Landen klagen würde / sol wie in Gerichten vnserer Lande zusprechen gebreuchlichen bis anhero gewesen / den Vorstand bestellen / vnd dessen nicht erlassen werden.

HAYKOBA BIBLIOTEKA OHY imeni I. MECHNIKOBA

Wir wollen aber auch solches Vorstands halben / vnsere Hoffgerichtsordenung nicht auffgehoben haben / Sondern lassen dieselbige dieses Puncts wegen/bey krefften vnd wirden bleiben.

VI.

Von der Exception spolij.

WAnn die Exception spolij vor der Kriegsbefestigung fürgewand/soll derhalben nach ordenung gemeiner Recht dieselbige innerhalb funfftzehen tagen zubeweisen gesprochen/ vnd der Sächsische terminus probatorius der sechs wochen vnd drey tage / zu diesem priuilegirten fall nicht gezogen werden.

VII.

CONSTITVTIO.

In welchen fellen die Widerklage vff Sächsischen bodem nicht stad hab.

VNS gelanget an / welcher gestalt von etzlichen mutwillige klagen / allein zu dem ende erhaben / damit die beklagten an jhren Rechtmessigen forderungen / wider die Kleger vorhindert / vnd vnder dem schein auffgehalten werden/ Als solte zu Sachssen Recht / ohne vnderschied vorordenet

vorordenet sein / Wann ein Man auff einen klaget / vnd jhener wider auff jhn / das der so von erst geklaget / dem andern nicht antworten dörffe/ er sey dann erst ledig von jhme.

Dieweil wir aber gemeinet sein / einem jeden zu seinem Rechten ohne des gegenparts sonderliche gesuchte vorteilhafftige vorschleiffung vnd ausflucht zuhelffen/ vnd die misbreuche vnd mißuerstende / so durch die Parteyen in den Gerichten vnder dem schein des Rechtens eingefüret/ so viel müglich/ abzuschaffen / So ordenen/ setzen vnd wollen wir / wann die sache / derowegen die klage erhoben / der andern darumb der beklagte seine widerklage anzustellen vermeint / anhengig/ vnd eine aus der andern herfleust / das in solchen fellen die widerklage in vnsern Landen nicht stad haben / vnd solchs auch dahin verstanden werden sol / ob gleich der beklagte ein sonderlich Libel obergeben / vnd seine widerklage vnderschiedlich/ neben der klage aus üben wolte / Sondern es sol der kläger vormöge der Sechsischen Recht / disfals auff die widerklage zuantworten nicht schuldig sein / Es habe sich dann zuuorn der beklagte von jme gebrochen / vnd sey die klage der conuention gentzlich geendet / vnd erörtert / Alsdann sol der beklagte mit seiner widerklage gehört werden.

Wann aber die sache/ darumb die klage erhoben/ von den hendeln derwegen der beklagte eine andere klage wider den ersten kleger anzustellen hat/ abgesondert/ vnd die sachen also einander nicht anhengig seind/ noch eine aus der andern fleust/ Auff den fall/ weil es vnderschiedene hendel/ auch beiderseits conuention vnd forderung/ für klage vnd widerklage dißfals nicht zuachten/ sollen dieselbigen beider theil conuention klagen/ eine jede/ vor jrem ordentlichen Richter zugelassen werden/ vnd eine die ander nicht jrren noch hindern/ Vnd nach dieser vnser Constitution vnd erklerung/ in den Schöppenstülen vnd Gerichten vnserer Lande hinfüro gesprochen/ erkant vnd geurteilet werden.

VIII.
CONSTITVTIO.
Ob die Exception Compensationis zu Sachsen Recht stad hab.

OB es gleich dauor gehalten wird/ das die exception compensationis zu Sachsenrecht so wenig als die reconuention stat sol haben/ Dieweil aber die Sechsischen Recht solchs ausdrücklich nit vormelden/ vñ die compensation keine reconuention sein kã/ sondern eine exceptio vñ species solutionis ist/ So lassen wir vns gefallen/ das

das die compensation auff Sechsischen boden vnserer Lande/ als in Krafft einer solution sol zugelassen werden/ jedoch das dieselbige ex confessione partis, productis instrumentis oder sonst ex actis conuentionis dermassen liquida vnd kund sey/ domit es ferner vn sonderlicher probation vnd ausfürung derhalben nicht bedürffe/ In welchen fall vnsere Hoffgerichte/ Faculteten vnd Schöppenstüle/ dorauff sprechen vnd erkennen sollen.

IX.
Von den Rechtlichen einbringen/ in vnd nach der Litis contestation.

VRden sich in oder nach der litis contestation vnder den Parteyen solche disputationes zutragen/ so nicht auff den deferirten eyden oder beweisungen stünden/ Sondern belangten etwan exceptiones peremptorias, oder ein gelegte vnd producirte Instrumenta, Brieff/ Handschrifften/ oder inactis albereit geschehene Confessiones/ vnd es würden die Parteyen bey den Richtern ansuchen/ das jhnen mehr zeit zum einbringen vnd gründlicher deduction gelassen würde/ So sol jhnen der Richter darzu zwene Sätze oder product, wechselweise von vier wochē zu vier wochen einzulegen/ vnd damit zum Vrtheil zubeschliessen/ vergünnen vnnd frey lassen/

sen/sonsten aber sol in vnd nach der Litis contesta-tion/ so wol als für derselbigen/ vom munde in die feder gesatzt/ vnd obgesagter meinung zum Vrteil beschlossen werden.

X.

Von der Litis contestation.

DOmit der General vnd vngewissen Litis contestation halben die sachen nicht verlengert/ auch allerhand gefehr so darunter gesucht/verhütet werde. So ordenen vnd constituiren wir/das in den Rechtfertigungen/der beklagte vff alle vnd jede punct vnd stück/ vnd derselbigen narration vnnd conclusion ausdrücklich klerlich in specie/ vnd in sonderheit antworten/ vnd den Krieg also durch specification befestigen/ Vnd do solches vom beklagten vorbliebe/ das wider jhnen/ als einen contumacem/ so den Krieg gantz nicht/oder je nicht volkömlich contestiret/ erkant vnd gesprochen werden sol.

XI.

Wann Lis contestirt/ vnd doch die gewehr der Klagen nicht angelobet/ Ob alsdann nach Sachsenrecht der Kleger seine Klage mutiren vnd vorendern/ auch den Eid deferiren könne.

Wie

WJewol wir berichtet/ das dißfals weitleufftige Disputationen vnd zweiffelhafftige meinung/so zum theil auff distinctionen gerichtet sein sollen/ Dieweil aber vnser gemüth vnd meinung ist/ die Rechtliche Proces in vnsern Landen zubefördern/ vnd dieselbige so viel müglich/ in schleunige richtigkeit zubringen/ domit menniglich deste ehr sein Recht erlangen möge/So ordenen vnd wollen wir/das in beiden fellen/ wann die gewehr angelobet/ oder der Krieg one fürbehalt/ der geforderten gewehr purè bestetiget/ der kleger nicht mehr macht haben sol/ die klage zu andern/ oder den grund der klagen dem beklagten/ wie auff Sechsischem boden gebreuchlich zu deferiren, vnd ins gewissen zu stellen.

XII.

Wann ein auffgelegter Eyd sol geleistet werden.

SO einem Part ein deferirter oder ander Eyd iuramentum purgatorium oder suppletorium zuleisten aufferlegt vñ zuerkant/ so sol er in acht tagen von der zeit an/ als solches Vrteil sein Krafft erreicht/ den gegentheil/ welcher den Eyd vor gefehrde für hero schweren

C sol/

sol / citiren zulassen / vnd berürten haubt Eyd jnnerhalb sechs wochen vnd dreyen tagen zuleisten / oder da er sein gewissen mit beweisung / zuuertreten vorhabens / die beweis Artickel / jnnerhalb benanter zeit / einzulegen schuldig sein.

Geschehe solches von jhme nicht / so sol gesprochen werden / das er sich mit dem Eyde verseumet / vnd damit ferner nicht zuzulassen / auch was des vorseumeten Eydes halben mehr recht ist / vnd der sachen vnd Acten notturfft erfordert. Wann aber der so einen deferirten Eyd schweren sol / den andern / welcher den fürgehenden Eyd für gefehrde zuleisten schuldig / citiren liesse / vnd derselbige würde vngehorsamlich nicht erscheinen / oder thete sich des Eydes vor gefehrde weigern / so sol der deferirte Eyd für geschworen vnd geleistet geachtet / auch darauff also erkant vnd gesprochen werden.

XIII.

Durch wen vnd wie ein Collegium

oder Commun die deferirte Eide schweren sol.

JN wegen einer Commun oder Collegij, sollen drey oder vier der Eltisten / vnd welche vmb die sachen am besten wissenschafft

schafft haben möchten / die deferirten Eyde leisten / vnd sonsten darzu kein Syndicus zugelassen werden.

Do aber etzlichen Personen allein des Collegij vnd nicht dem gantzen Collegio der Eyde deferiret, so sol derselbige / weil die delation der klagen / welche auff das gantze Collegium gericht / nicht gemes / mit dermassen particular delation nicht zugelassen werden / Es weren dann solche Personen jnsonderheit ex suo facto in der klagen mit beklaget.

XIIII.

Wann der Kleger dem beklagten den

grund der klagen in das gewissen stellet / vnd beklagter wil dasselbige mit beweisung vertreten / Ob dann der Kleger zu der kegenbeweisung auff sein bitt zuzulassen.

DJeweil dem Kleger gebüret / dem jenigen / so er einmals selbst erwehlet vnd beliebet / nachzusetzen / auch dißfals dem beklagten / der Rechten wolthat nicht zuneinen ist / Sintemal derselbige / do er gleich zu vertretūg seines gewissens keine gnugsame beweisunge vorfüret / gleichwol der gemeinē practiken nach den Eid

nochmals schweren kan / so sol auch dißfals der Kleger mit keiner gegenbeweisung zugelassen / sondern dieselbige jme stracks one mittel aberkant vnd abgeschlagen werden. Desgleichen sol es auch gehalten werden / wann klegern der haupteyde von den beklagten referirt wird / Nemlichen das er auch in solchem fal gantz keine beweisung zuuertrettunge seines gewissens / oder zu ergründung seiner klagen füren müge / Sondern den referirten Eyde stracks zuleisten schuldig sey.

XV.

Was nach geleistem Eyde geschehen soll.

WAnn der beklagte den referirten Eyd geschworen / so sol stracks inhalts der Acten was dorauff recht ist / erkant / vnd do sich gleich kleger erbieten würde / zubeweisen / das der beklagte vnrecht geschworen / sol er doch damit nicht zugelassen werden.

XVI.

Von der beweisung vnd gegenbeweisung.

EIn jtzlicher Part dem beweisunge auffergelegt / sol jnnerhalb des rechtlichen termins in sechs wochen vnd dreyen tagen / nicht allein

allein die beweis Artickel einbringen / sondern auch an jhme mit fleissigem anhalten beim Richter oder Commissarien nichts erwinden lassen.

Wann auch das gegentheil in den fellen / da die gegenbeweisung zuletzlich / dieselbige vorfüren wolte / so sol es jnnerhalb sechs wochen vnd drey tagen von der zeit an / als jhm die citation zu der publication der beweisung zukomen / sich nicht allein dieselbige fürzunemen erkleren / sondern auch in benanter zeit der gegenbeweisung artickel vbergeben / vnd müglichen fleis anwenden / damit das zeugnis darinnen vollendet vnd vorfüret werden müge / da solches von jhme nicht geschehe / sol der terminus probatorius verflossen / vnd die gegenbeweisung gleich der beweisung ferner nicht zugelassen werden. So sol auch nach der publication vnd eröffenung der beweisung keinem theil / es hette von der zeugen aussage abschrifft bekomen oder nicht / ferner beweisung zufüren / oder mehr zeugen verhören zulassen gestattet werden.

XVII.

Von Brieflichen vrkunden.

GEtte zeugfürer intra terminum copien brieflicher vrkunde vbergeben vñ eingelegt /

vnd würde dieselbige post terminum folgends mit den Originalien sterken/so sol er damit zugelassen / vnd solches zur beweisunge erheblich / vnd releuant gesprochen vnd erkant werden.

XVIII.

Von Gesetzen vnd Producten, so nach der Publication der beweisung vnd gegenbeweisung einzubringen.

WAnn die beweisung vnd gegenbeweisung eröffnet / sollen die Parteyen dorauff ohne weiter verfassunge / Krafft dieser vnser Constitution schuldig sein / von zeit an der erlangten abschrifft / so jhnen aus dem Gericht förderlich / vnd zum lengsten innerhalb zweien Monaten gefolget werden sol / von sechs wochen zu sechs wochen / jhre exception, duplica, replica vnd triplica einzubringen / vnd also mit zweyen setzen wechselsweise zum end vrtheil zubeschliessen / vnd mit keinen fernern setzen zugelassen werden / Es sol aber auch ein jtzliche Part seine Exception vnd replica auff die beweisung vnd gegenbeweisung in einem satz mit einander zugleich einbringen / damit vielheit der setze verhütet / vnd desto schleuniger zum vrteil geschlossen werde.

Von

XIX.

Von den Leutterungen.

ES sol forthin auff alle vnd jede ergangene Vrteil / sie seind interlocutoriæ oder definitiuæ, nicht mehr dann eine leuterung / so doch von beyden theilen zugleich fürgenomen werden mag / welche auch nicht weniger als die Appellationen beiden teilen gemein sein sollen / in allen vnsern Landen vnd Gerichten / auch in vnserm Hoffgericht selbst fürgenomen werden / vnd gantz keine Oberleuterung stad haben / Allein wollen wir dieselbige in denen fellen / wie es bis anhero breuchlich gewesen / vnd vnsere Landsordnung vormag / an vnserm Hoff zu lassen / sonsten aber vnd ausserhalb solcher oberleuterung / sol es im Hoffgericht bey dem Proces bleiben / so wir in der Hoffgerichts ordnung verfasset vnd auffgericht.

Ein jtzlicher Leuterant sol schuldig sein / jnnerhalb sechs wochen vnd dreyen tagen / bey dem Richter / so das vrteil publicirt / vmb citation zur prosecution vnd volnfürung der leuterung anzusuchen / Vnd do solches von jhme vorbliebe / sol die leuterung erloschen sein / vnd das gesprochene vrtheil sein Krafft erreicht haben.

Es

Es sol auch ein jtzlicher Richter schuldig sein/ zu solcher volnfürung einen förderlichen termin/ vnd zum lengsten nach beschehenem ansuchen/ innerhalb drey Monat zuernennen vnd anzusetzen/ auch sich darauff schleunig des belernunds vrtheil erholen/ vnd dasselbige eröffenen.

In der prosecution vnd volnfürung aller vnd jeder leuterung/ wie vnd auff was vrteil dieselbige eingewant/ sol anders nicht dann mit vorsetzung vom munde in die feder/ vnd mit beschliessung zum vrtheil/ durch drey vnd drey setze/ wechselsweise procedirt vnd verfaren werden.

Es sollen auch forthin in leuterungs sachen/ wañ dieselbige freuentlich eingewant/ die expens retardati processus erkant. Do aber die leuterung erheblich befunden/ vnd das vorige Vrtheil etwas erkleret/ der leuterant mit der condemnation expensarum verschonet werden.

XX.

Ob die Appellation so vor Notarien vnd Zeugen geschehen/ anzunemen.

Wiewol es nicht an/ das in gemeinen Rechten die Appellation vor Notarien vnd

vnd zeugen/ ohne vnderscheid nicht gestattet/ sondern allein angenomen werden sol/ wann der Appellant den Richter nicht haben kan/ oder aber er hette sich von jme zubefaren/ so halten doch etzliche/ das sie auch dieser örter sol zulessig sein/ Domit nun derowegen auch gewisheit sey/ so wollen wir das diese letzte meinung gehalten/ vnd den Appellationen so gleich auch für Notarien allein geschehen/ deferirt werden solle.

XXI.

Von der beweisung in der andern Instantz.

Es ist bißhero in vnsern Landen in vbung gehalten/ das anderweit beweisung durch zeugen vber die vorigen Artickel/ derwegen in prima instantia gezeugnis gefüret/ oder auch suo per articulis directò contrarijs nicht zugelassen worden.

Dieweil dann solcher gebrauch dem gemeinen vnd Sächsischen Rechten gemes/ So wollen wir das derselbige auch nochmals gehalten/ vnd also gesprochen werden sol.

XXII.

Ob das Iuramentum purgationis in causis ciuilibus ex officio dem beklagten könne aufferlegt werden.

OBwol das Iuramentum purgationis fürnemlich in peinlichen vnd in Ehesachen/aus Richterlichem Ampt / do es gleich nicht gebeten / dem beklagten / wo eine rechtliche verdacht wider jhnen ausgefürt / kan aufferlegt werden/ So hat es doch zweiuel/ ob solches aus beweglichen vrsachen / auch in causis ciuilibus geschehen künne/ Man hat sich aber verglichen/das iusta ex causa in ciuilibus solches Iuramentum ex officio ein Richter befugt sein sol zu erkennen / Als wann der Kleger hette eine grosse verdacht bewisen / vnd es weren grössere vrsachen / das Iuramentum purgatorium dann suppletorium zusprechen/ So solte dem beklagten dieser Eyd in solchen vnd dergleichen fellen zuerkant werden/ Darbey wir es auch bleiben lassen.

XXIII.

Ob Iuramentum suppletorium in Acten sol gebeten werden / Oder ob es ex officio zuerkennen.

HJrinne ist auch widerwertig gesprochen/ dann etzliche seind der meinung bißhero gewesen/

wesen / Der Richter könne diesen Eyd / domit einer die halbe beweisung ersetzet / oder supplirt, do es gleich in den Acten nicht gebeten / erkennen. Etzliche aber haben das widerspiel gehalten / vnd nemlichen/ das es nicht zusprechen/ Es were dann von den Parteyen gesucht vnd gebeten.

Wir lassen vns dißfals die erste meinung gefallen / vnd wollen / das in des Richters macht stehen sol / solches necessarium iuramentum suppletorium, wann er aus den acten befinden wird/ das es geschehen möge / dem part auff zuerlegen vnd zuerkennen / solches sey in actis gebeten oder nicht/ Darnach sich vnsere Hoffgerichte/ Iuristen Faculteten vnd Schöppenstüle/in vrteiln/richten vnd halten sollen.

XXIIII.

Ob vnd wie die Eidesleistung der Erben / zuerkennen sey.

HJrinnen haben vnsere Schöppenstüle / wider einander gesprochen / Etzliche haben in dem fall / wann der / so einen Eyd schweren sollen / für der leistung gestorben / Alsdann die sache auff ordentliche beweisung richten wollen. Etzliche haben geachtet / ob wol die Erben

mit dem Eyde super ueritate zuuerschonen / das sie dennoch / damit der vorige proces vnd vrtheil nicht gantz cassirt, de credulitate zuschweren zuletzlich sein solten.

Wir lassen vns solche letzte meinung gefallen Nemlichen / wenn das vrtheil des Eydes halben bey leben des parts gesprochen / er den terminum bey seinem leben nicht vorfliessen lassen / vnd sich des Eydes expresse sine causa in actis, oder sonsten nicht geweigert / Das alsdann Iuramentum credulitatis in hæredibus stad haben / vnd auch also dorauff gesprochen werden sol.

XXV.

Ob die Richter vber die Prescription so ex actis dargethan/können ex officio erkennen.

HJrinnen ist man auch einig/ vngeachtet/ das diese questionweitleufftig disputirt wird/ das die præscriptio, da sie manifestè bewiesen / oder der Richter dessen aus den acten gewis sein könte / erkant / vnd ex officio supplirt werde/ wann gleich die parteyen sich in den Acten dorauff nicht gezogen / Darbey wir es bleiben lassen.

Wann

XXVI.

Wann die Vrtheil in einem frembden namen publiciret, Ob sie in rem iudicatam gehen.

WJr werden berichtet / das der mehrer theil Vrtheil in vnsern Landen / wie sie von den Iuristen Faculteten oder Schöppenstülen gefast / ohne voranderung vnd einuerleibung des Richters Namen / dorunter die sachen schweben/eröffnet vnd publicirt werden / Do nun solcher gebrauch auffgehaben / so würden viel proces dodurch genichtiget vnd zerrüttet/Derhalben ordenen vnd constituiren wir / das solcher gebrauch nochmals bestendig / vnd die also publicirte vrteil krefftig sein / auch in rem iudicatam gehen sollen/vngeachtet/ was von etzlichen de sententia nomine Consultoris lata, weitleufftig dißfals disputirt, vnd angezogen wird.

XXVII.

Ob der Proces in Lehensachen / so zwischen den Lehenherrn vñ Lehenman gehalten/nach Sachssen oder gemeinen Keyser Rechten zu richten.

OB wol die Sächsischen Lehenrecht in denen fellen / wann der Lehenherr seinen Lehenman/ sonderlich aber auff die priuation

beschüldigen wil / ein sonderliche art haben / wie das Lehenrecht zubestellen / vnd sich der Lehenherr vnd Lehenman allenthalben verhalten sol / So haltens doch vnsere Vorordente dauor / das solcher proces nach den gemeinen Rechten dißfals in diesen vnsern Landen anzuordenen sein sol / welches wir vns gnedigst gefallen lassen / Vnd wollen hiemit die disposition der Sachssen Recht / dißfals auffgehoben / vnd denselben derogirt haben / Ordenen vnd setzen / das in solchen fellen der proces des gemeinen Rechtens / fortan in vnsern Landen angestelt / vnd gehalten werden sol.

XXVIII.

Wie eine schuld vor der andern bezalt werden soll.

WAnn zwischen den gleubigern der erstigkeit halben streit vorfellet / So constituiren, ordenen vnnd wollen wir / das vor allen andern schulden / erstlichen bezalet werden sollen / das Liedlon / was auff des verstorbenen schuldeners begrebnis / vnd in seiner kranckheit der Artzney halben auffgewand / auch schos / stewer vnd Erbegeld / Vnd nach diesem sol des schuldeners Eheweib / mit jhrem eingebrachten gut /

gut / so viel sie des erweisen kan / allen andern gleubigern / so nicht eltere ausdrückliche vorpfandung haben / vorgezogen werden. In dem gegenvormechtniß aber / hat sie sich dißfals der prioritet, den glaubigern zu nachtheil / nicht anzumassen / jedoch was der Leibgeding halben vorordenet / bleibet in wirden vnd krefften.

Nach jtzt berürten schulden / volgen alle die / so auff des schuldeners gütern ausdrückliche / oder vermüge der Recht stillschweigende pfand haben / vnter welchen die eltisten von zeit der erlangten vorpfandung anzurechnen / je einer dem andern vorgezogen werden. Vnd do zwo vorpfendung auff einen tag geschehen / vnd nicht erwiesen werden könte / welche vor oder nachgangen / auff den fall sollen die gleubiger zugleich / nach anzal eines jeden schuld / zugelassen werden. Dergleichen haben auch die solchen vorzug / welche auff vorgehenden ordentlichen proces vnd recht / die wirckliche einweisung vnd immisision erlangt haben. Were aber einem gleubiger ein termin zur hülff angesatzt / oder auff ausgebrachten befehl / ohne proces vnd vrtheil / verholffen worden / So sol er derwegen mehr dann er sonst zu recht befugt / sich der erstigkeit nicht anzumassen haben.

Ferner

Ferner sollen nach denen bezalt werden die schuld wegen eines zu trewen henden hinderlegten guts / welches der schüldener vorandert vnd vorthan hat / auch alles was zu milden sachen / vnd zu alimenten gehörig / vnd dann negst diesen / sollen die Arestanten / welche keine rechtliche immission erlangt / zugelassen werden / denen wir auch hiemit eine dingliche gerechtigkeit / der prioritet halben / von der stund anzufangen / do der erste kommer geschehen vnd gebürlichen vorfolgt / geben vnd gestatten.

Volgendts vnd wann niemands von den obgesatzten glaubigern mehr vorhanden / sollen die andere so sonsten in rechten personaliter priuilegirt, die prioritet haben / Vnd letzlichen die Chirographarij, welche allein Brieff vnd Siegel / oder andere nachrichtung jhrer schulden halben vorzulegen haben / ohne vnderscheid der zeit / pro rata eines jedern schuld / nach vorordenung gemeiner recht / zugleich bezalt werden.

XXIX.

Welcher gestalt ein Kommer / bestendiger vnd Krefftiger weise geschehen sol.

WIr befinden das mit den Kommern vnd arestiren viel mißbreuch / vnrichtigkeit vnd

vnnd vngleichheit in den Gerichten bis anhero vorgefallen / Derowegen ordenen / setzen vnd wollen wir / das ein jeder / so sich der kommer gerechtigkeit brauchen wil / schuldig sein sol / alsbald wann jhme der erste kommer vorsiattet / demselbigen von viertzehen tagen / zu viertzehen tagen / gebürliche volge zuthun / vnd zugleich mit dem letzten kommer / die klage mit ausdrücklicher angebung vnd specification seiner schulden der gestalt einzubringen / das man daraus eigentlich zu finden habe / wie er dieselbige zuerweisen vermeinet / dabey er dann auch citation vnd ladunge an den schuldener suchen / vnd bitten sol / Vnd sol alsdann mit fernerm Kommer zuuorfaren / nicht schuldig sein. Vnd wo diese form von einem Arestanten vberschritten / so sol der gesuchte Kommer nichtig sein / vngeachtet / Ob gleich der arestant von viertzehen tagen / zu viertzehen tagen / mehr dann dreymahl denselbigen vernewert hette.

Begebe es sich auch / das einer einen Kommer erlanget / vnd ein ander volgte deme nach / vnd brechte also bald mit dem ersten Kommer seine klage ein / so sol doch der letzte / hirdurch vor dem ersten / Wo ferne derselbige auff den dritten kommer tag seine klage / wie obstehet / vbergibt vnd citation ausbringet / hirdurch keinen vorteil erlangt haben.

Wir vorbieten auch hiemit alle heimliche kommer/vnd wollen/das dieselbige hinfüro in den Gerichten vnserer Lande nicht vorstattet werden/ Vnd do solches gleich beschehe/ so sollen sie doch an sich selbst nichtig vnd vnkrefftig sein.

XXX.

Wie weit/ vnd in welchen Personen die Kommer/ sonderlich in werenden Märckten zu gestatten.

DJeweil wir berichtet/ das mancherley opiniones in diesem fall sein/ vnd vnsere Schöppenstüle auch selbst dorinnen vngleich gesprochen/ So haben wir eine notturfft geachtet/ die dinge durch eine Constitution in richtigkeit zubringen/ Ordenen/setzen vnd wollen demnach/ das allein die Personen/ so an einem gewissen ort contrahirt, sich vorpflichtet/ vnd die solution am selbigen ort zuthun vorsprochen/ so lange bis sie gewisse vorsicherung gemacht/ daselbst arestirt vnd vorkümmert werden mügen/ Aber alle andere/welche entweder selbst/nicht contrahiret,oder jhre bewilligung bestendig vnd freywillig nicht geben/ wann sie gleich der obligirten personen vnderthan oder diener/ sollen mit keinem arest belegt werden.

Wir

Wir wollen aber sonderlich/ das in allen fellen/ jnnerhalb der offentlichen Merckte/ der hendel vnd werbung halben/ die Freyheit gehalten/ kein arest stad haben/ auch Bürglicher sachen vnd obligation wegen/ niemands angehalten werden sol.

XXXI.

Wann die Gerichtskosten/ ohne oder mit dem Eyde angegeben werden/wie sich der Richter in der taxation zuuerhalten.

DJe Schöppenstüle haben bißhero/ wann die Gerichts expensen, so jemandes zuerkant worden/ohne Eyd angegeben/ allein die gesprochen/ welche auff das Gericht gangen/ vnd also wegen des proces, notwendig auffgewandt worden/ Als citation, vrteilgeld/ botenlohn/ vnd dergleichen.

Do aber andere expens mit eingemengt/ die extra iudiciales gewesen/alswas auff furlohn/die reisen/zerung in den herbergen/Aduocaten lohn/ etc. ausgeben/ die hat man gentzlich dißfals vbergangen.

Wann aber die expens mit dem Eyde angegeben worden/ so hat man dieselbige taxiret vnd

zu schweren erkant/das zum wenigsten / so viel als moderirt auffgewandt.

Es haben aber vnsere Vorordente / dohin geschlossen / weil in expens sachen mancher den Eyd zu thun bedencken hat / vnd dannoch dieselbige pœnæ temerè litigantium sein sollen.

Das auch auff diesen fall / so die Gerichtskosten one Eyd angegeben / etliche extra iudicial expens, derer man vngefehrlichen gewis sein möchte/jedoch auff zimliche vnd billiche taxation zu erkennen sein sollen / welches wir vns auch also gefallen lassen / Setzen vnd ordenen / das demselbigen in Gerichten / auch in stellung vnd fassung der vrtheil / also nachgegangen werden sol.

XXXII.

Von der hülff auff erklagte vnd gestandene richtige schuld.

WAnn auff vorgehende proces vnd vrtheil/ oder gestandene richtige schuld / dem schüldener die zalung aufferlegt / oder in vorbleibung dessen die hülff ernant vnd angesatzt worden / darzu jhme dann Sächsische frist gegeben werden sol / vnd es thut mitler zeit / der schuldener seinen glaubigern keine bezalung / So soll der

der Richter nach beschehener hülff / das vorholffene gut in der gemein/vñ auff dem Marckt/durch den Fronboten feil bieten/vnd subhastiren lassen.

Gibt sich dann ein kauffman an / vnd setzte ein geld darauff / so sol dasselbige widerumb ausgeruffen / vnd das vorholffene gut deme / so am meisten dauor geben wil / gelassen werden.

Findet sich aber nachbeschehener feil bietunge kein kauffman / so sol das vorholffene gut / nach vorlauffung dreyer viertzehen tage/ durch die Gerichte/vmb bar geld/vnd auff tagezeit/beides dem rechten vnd gemeinen werth nach / wie des orts die güter auff die zeit güldig / gewirdert vnd geschatzt / vnd mit vormeldung solcher Tax / ferner zu feilem kauff / drey viertzehen tage nacheinander / offentlich vorkündiget werden / Vnd do ausgangs der zeit / solch vorholffenes gut nicht vorkaufft würde / alsdann sollen die gleubiger dasselbige in dem werth/wie es taxiret/jedoch vnbeschadet eines jedern rechtens vnd prioritet anzunemen schuldig sein / vnd jhnen frey stehen / ob sie es der schatzung nach/vmb bar geld/ oder auff tagzeit annemen wollen.

Würde sich aber der schüldener oder auch die glaubiger solches tax / aus erheblichen vrsachen

beschweren/ so sol jhnen nachgelassen werden/ das vorholffene gut anderweit durch die Landschöppen/vmb bar geld/ vnd auff tage zeit/ abermals wirdern zulassen/ vnd wie es durch dieselbige geschatzt/ dabey sol es bleiben/ vnd solches in personlichen klagen.

Wann aber auff klagen so dinglich sind/ die hülff gesucht würde/ So sol der Richter dem gleubiger zu dem erklagten gut in viertzehen tagen/nach deme das vrtheil sein Krafft erreichet/ vorhelffen.

Ende des Ersten Theils.

PARS

PARS SECVNDA
DE CONTRACTIBVS VEL QVASI.

Der Ander Theil:

Von der Parteyen vnder jhnen selbst bewilligten vnd auffgerichten contracten, vnd was denen anhengig/oder sonsten gleichförmig ist.

I.

Ob vnderpfand vnd Widerkeuff/ præscribirt vnd verjaret werden mügen.

ES seind in dieser fragen/ bey den Rechtslerern zweyerley meinungen/ Denn etzliche halten/ das die vorjarung stad haben solle/ die andern aber schliessen darauff/ das keine præscription dorinnē zuleßlich sey/ Dieweil dañ vnsere Iuristen Faculteten vnnd Schöppenstüle derenthalben auch vngleich gesprochen/ So haben wir jnen durch vnsere vorordente Räthe auff erlegen/ vnd sie mit einander vorgleichen lassen/ nach dieser opinion so an dem Keyserlichen Cammergericht/ vnd vnserm Obernhoffgericht zum theil gehalten/ zuerkennen/ Nemlichen/ das in beiden fellen des pfandes vnd widerkauffs halben/

ben / einige verjarung oder præscription durch aus / auch hundert vnd mehr järige nicht stat habe / sondern zu jeder zeit ein vorpfand / oder widerkeufflich vorkaufft gut / Krafft vnd jnhalts des auffgerichten erwiesenen contracts gelöset / oder wider erkaufft werden möge.

II.

Ob jerliche Zinse vnd Pechte / gantz vnd gar können præscribirt oder vorjaret werden.

WJewol eine schwere disputation im Rechten ist / An annuæ præstationi in totum possit præscribi, Dannoch so haben vnsere vorordente dohin geschlossen / das die jerlichen zinse vnd præstationes, welche aus einer zusage oder contract jhren vrsprung haben / so sie vber rechts vorwerte zeit nicht erleget / können verjaret werden / nicht allein / das die vorsessene Zinse nicht zu zalen / sondern das auch die zukünfftigen nicht dürffen erlegt werden / welches auch in Testamenten vnd letzten willen / ohne vnderschiedt / als Krafft vnserer Constitution, dieweil im Rechten deroswegen zweiffel gewesen / stat haben / vnd die Zinse præscribiret werden sollen / darauff dañ vnsere Gerichte zuerkennen haben.

Wann

III.

Wann järliche Zinse oder Pechte in guter müntz oder getreide / anfangs hetten sollen gegeben werden / vnd es ist die bezalung vber Rechts vorwerte zeit / in geringer müntze oder pechten geschehen / ob dißfals die verjarung stad habe.

JNsere Vorordente haben sich vereiniget / ohne vnderschied zusprechen / das die vorjarung dißfals stad habe / Es were dann das mala fides wider den so den zins zureichen schuldig / nicht allein vorgewant / sondern auch erwiesen würde / Welchs wir vns auch gefallen lassen.

IIII.

Ob die Bawern so vber dreissig Jar / jar vnd tag / ein gleichförmig dienstgeld gegeben / vnd nicht gedienet / solches præscribirt haben.

JNsere Vorordente seind dessen einig / wann die Bawern durch rechtliche verjarung vber dreissig jahr / jahr vnd tag / an stad jhrer dienste / ein dienstgelt oder anders gleichförmig / one vormerung oder verminderung gegeben / vnd man die dienste von jnen haben wolte / sie aber solches zuthun sich wegerten / das sie bey dem dienst-

gelde vnd præscribirter gerechtigkeit / wo sonsten keine andere vortrege vorhanden / bleiben vnd gelassen werden sollen. Also auch dagegen / da die Bawern noch solcher zeit das diensigelt nicht mehr geben / sondern die dienste viel lieber thun wolten / so sey jhre Herrschafft auch solches anzunemen nicht schuldig.

Hetten aber in solcher zeit die Bawren neben dem diensigelde / etzliche dienste vber dreissig jahr / jahr vnd tag / gethan / so weren sie dieselbige hinfüro gleichfals neben dem gelde zuthun pflichtig / Welchs wir vns dann gefallen lassen.

Wann aber das diensigelt innerhalb dreissig jahren / jares vnd tages / nicht uniformiter gegeben / sondern bisweilen vormindert vnd vormeret / vnd auff etliche jahr gerichtet / So wollen wir / das in einem solchen fall / auff die interruption gesprochen / vnd die Bawren dadurch der dienste nicht entlediget oder gefreiet sein sollen.

V.

Ob die præscription der Sechsischen recht als dreissig jahr / jahr vnd tages / auch wider Kirchen / Vniuersiteten, Hospital vnd pia loca stad habe.

DNsere vorordente seind dessen einig / das die præscription der dreissig jahr / jahr vnd tages /

ges / dauon der Sachse redet / nicht stad habe / wider Kirchen / Vniuersiteten, Schulen vnd andere pia loca.

Vnd weil dann die gemeine Rechte vorordenen / das nach verlauffung viertzig jahr / wider Kirchen könne præscribirt werden / das sie auch innerhalb vier jahr / vnd nach vier jahren / lusta ex causa zu restituiren. Derwegen sey billich / das man sich im sprechen dißfals nach dem gemeinen Rechten halte / solches priuilegium aber die Clerici professorn der Vniuersiteten oder eintzele Personen / in jren selbst priuat sachen nicht haben sollen / So lassen wir es auch dabey bleiben / vnd sollen sich vnsere Gerichte in rechtlichem erkentnus dessen also halten.

VI.

Ob wider eine Stadt die præscription der Sechsischen Recht stad habe.

ES halten gleicher gestalt etliche dauor / das die verjarung der Sechsischen Recht / wider eine Stad / oder rempublicam nicht stat habe. Dieweil aber vnsere Schöppenstüle aus guten erheblichen vrsachen / biß anhero nach Sachssen Recht / auff die verjarung der ein

vnd dreissig jahr / sechs wochen vnd drey tage / in diesen Landen dißfals gesprochen / So lassen wir es auch dabey bleiben / vnd wollen das hinfüro dermassen auch also erkant werden sol.

VII.

Ob die pfandung die Præscription interrumpirt.

ES wollen etzliche der meinung sein / wann in sachen trifft vnd hütung belangend / oder dergleichen / von dem grundherrn gepfendet / vnd der so gepfendet ist / sich de facto nicht doran keret / sondern seines hüttens vnd treibens helt / oder pfendet wider / das hiedurch die quasi possession præscriptionis nicht sol interrumpirt sein / sintemal der so gepfendet dieselbige behelt vnd continuirt.

Vnsere Vorordente aber haben dahin geschlossen / das die pfandung von der zeit an / als sie geschehen / die præscription seruitutis iuris pascendi, oder dergleichen interrumpire, Es were dann das nach solcher pfandung der ander teil / widerumb geruiglich vber dreissig jar / jar vnd tag getrieben.

Vnd ob wol war / wann einer in solcher seruitut

uitut, ein quasi possession erlangt / das er so lang dabey gelassen werden sol / bis er ordentlicher weise doraus entsatzt / so haben doch nichts desto weniger auch die pfandung jhre wirckung / als nemlich den effectum interrumpendi, Dabey wir es auch bleiben lassen / Es sol aber gleichwol mit der pfandung gebürlich vnd wie Landbreuchlich gebaret / vnd die pfande in das Gericht / darin der grund gelegen / vberantwort / oder da sie daselbst nicht angenomen / in das negste Ampt dabey / gewendet vnd eingestelt werden.

VIII.

Wann die pfande in ein ander Gericht gefüret werden.

WAnn die pfande in ein ander Gericht von dem so nicht vnderthan ist / entfüret sein / so sprechen vnsere Schöppenstüle zu abtrag die gesatzte bus der Sechsischen Recht / als dreissig schilling pfenning / vnd das er das pfand in die Gerichte / daraus es genommen / einstellen vnd sich solches hinfüro zu enthalten cauiren sol.

Do aber ein vnderthan die pfande aus seines Herren Gericht entfüret / vnd desselben Iurisdiction eximirte, derselbige so ers in mei-

nunge transferendi iuris dictionem gethan / sol mit zimlicher gelbus oder gefencknus gestrafft werden.

Es möchte auch der freuel / vnd die vorbrechung dißfals so gros sein / das der Gerichtsherr macht hette / dem vorbrecher auffzuerlegen / zuerkauffen / vnd sich aus seinen Gerichten / die er jhme entziehen wollen / zuwenden / welches auch also nach gelegenheit der vmbstende erkant werden sol.

IX.

Das die restitutio in integrum wider

die vorjarung / aus fürwendung der vnwissenheit ex capite ignorantiæ, nicht stat habe.

DJeser punct wird sehr weitleufftig vnnd zweiffelhafftig von den Rechtsgelarten disputirt, vnd von etzlichen dauor gehalten / Quod ex capite iustæ ignorantiæ detur restitutio, mit erklerung was iusta ignorantia sey.

Dieweil aber / da dieser opinion zuuolgen / viel præscriptiones auffgehoben / vnd also die Hauptursachen / darumb die vorjarung eingefüret / Als nemlich / das der güter eigenthümbliche gerechtigkeit nicht ewig vngewis / vnd des zancks vnd haders ein ende sey / zerrüttet würden / daraus eine grosse voranderung volgen wolt / So haben sich vnsere vorordente vorglichen / das die restitutio etiam ob iustam ignorantiam, Wann es vber dreissig jar / jar vnd tag ist / nicht stat haben / noch darauff gesprochen werden sol / Welches wir vns auch also gefallen lassen.

X.

Ob die Väterliche gewalt Patria potestas nach Sächsischem Recht auffgehaben.

WEil in den Sechsischen Rechten nirgend zu befinden / das die Väterliche gewalt / insonderheit auffgehaben / so bleibet auch dieselbige nochmals nicht vnbillich bestehen.

Nachdem aber allein derohalben zweiffel fürgefallen / durch was mittel vnd wege / die Kinder auff Sechsischem Boden emancipiret, vnd der Väterlichen gewalt entnomen werden / so seind wir erinnert / wie es bishero im gebrauch gehalten / Nemlich / das die Kinder / so jhre mündige jar erreichet / dadurch aus der Väterlichen gewalt kommen sein / wenn sie von jhnen geschieden.

Bey diesem gebrauch lassen wir es auch nochmals bleiben / vnd wollen das solcher gewonheit nach / auch krafft dieser constitution in vnsern Gerichten erkant werden sol / Nemlich / do sich Kinder /

der/so zu jhren mündigen jahren komen/ von dem Vater mit anstellung jhrer eigenen Haushaltung vnd narung scheiden/ das alsdann solches für ein emancipation zu achten/ vnd derselbigen wirckung haben sol/ vngeachtet/ ob gleich solche emancipation anderer gestalt/ vnd für Gericht nicht geschehen vnd fürgenommen würde.

XI.

CONSTITVTIO.

Ob die verordenung der Sechsischen Rechte/ das die vormünden jhrer mündlein negsten Erben järlich rechnung thun sollen/ nicht allein in legitimis, sondern auch in testamentariis vel datiuis tutoribus stat haben sol.

ES ist nach Sachsen Recht ein zweiffel gewesen/ ob die tutores testamentarij & datiui, nicht weniger als die legitimi, järlich rechnung zuthun schüldig/ vnd ob nu wol diesem also/ dieweil aber dannoch bis anhero obberürts Sachsenrecht/ auff alle Vormünden ohne vnterschied/ durch einen brauch aus gleichen vrsachen extendiret vnd erstrecket worden/ vnd domit dorinnen fortan desto mehr gewißheit gehalten/ So ordenen vnd setzen wir solches hiemit vnnd

Krafft

Krafft dieser Constitution/ vnd wollen das alle Vormünden/ one vnderschied/ jerlich jrer vorwaltung halben/ rede vnd antwort geben/ auch gebürliche Rechnung thun sollen.

XII.

Das der zwey vnd funfftzigst Artickel im Ersten buch des Landrechtens/ von vorgebunge der Stamgüter/ so ohne der Erben laub nicht geschehen sol/ allein auff die schlechten donationes zuuorstehen.

WEil dieser Text saget/ das ohne der Erben laub/ keiner sein eigen (das ist wie es gemeiniglich vorstanden wird/ Erbstamgüter) vorgeben könne/ So ist zuwissen/ das stamgüter solche güter seind/ welche der Donator nicht selbst acquirirt oder erlanget/ sondern die von seinen Vorfaren/ als Grosvater vnd dergleichen gewonnen/ vnd von denselbigen jren vrsprung haben.

Zum andern/ ist ferner dorauff wol achtung zu haben/ das der Text redet von vorgebung der Güter.

Derowegen sol vnserer Vorordenten bedencken nach/ auch das wort Erben/ nicht auff alle Erben/ sondern allein auff die descendentes zu restringiren sein.

G Wie

Wie dann eben aus diesen vrsachen / das Sachsen Recht / so von vnbeweglichen Gütern redet / auff die beweglichen / nicht zu erstrecken.

Es sol aber gleichwol auch in denen fellen / da die vorenderung der Stamgüter nicht verboten / dieselbige billich in fraudem legitimæ nicht zuleßlich sein. So sol gleicher gestalt / auch die vbergabe der Stamgüter / wann gleich dieselben mit der Erben laub / vnd also licite geschehen / zu Recht nicht bestehen / in dem fall / do sie vbermessig vnd sich vber fünff hundert gülden vngerisch erstreckte / sie were dann von erst gebürlich insinuiret.

Vnd alle obgesatzte felle / sollen allein stat haben / in donatione simplici inter uiuos. Vnd das jhnen frey stehe / sonsten solcher Güter halben Testamenta vnnd andere bestendige letzte willen auffzurichten / Welchen auch stracks nach zusetzen.

Item vnd sonderlich / das ein jeder macht habe / solche Güter einem seiner Kinder für dem andern etiam donatione inter uiuos, jedoch salua legitima, zu zuwenden / Darbey wir es auch allenthalben bleiben lassen / vnd sollen vnsere Juristen Facultete vnd Schöppenstüle darnach also sprechen vnd erkennen.

XIII.

Ob ein Weib jhrem Ehemanne die gerade vnder den lebendigen vbergeben könne.

HJrinne seind vnsere Vorordente auch einig / ob wol ein Weib jre gerade donatione inter uiuos vorandern vnd vbergeben kan / so sey sie doch nicht befugt / jhrem Ehemanne dieselbige obgesatzter massen zu zuwenden.

Diese donation ist auch so ferne vnd weit vnkrefftig / das sie durch volgendes absterben der Frawen nicht bekrefftiget wird.

Wann aber die donation antidoralis oder remuneratoria ist / das sie ipso iure vnter den Eheleuten / alsbald von anfang zuleßlich / So kan auch dieselbige dißfals zu Recht vor bestendig gesprochen werden / Darauff auch vnsere Gerichte zu erkennen haben.

XIIII.

Wie die gerade der nechsten Nifftel zu nachtheil kan vorgeben werden.

DVrch Testament oder andern letzten willen / kan die gerade der Nifftel zu nachteil nicht vorandert werden / Aber durch die vbergabe vnter den Lebendigen & sic inter uiuos

(so nicht durch die Fraw jrem Eheman geschicht) kan die gerade der Nifftel entzogen werden / also vnd der gestalt / das die Fraw durch jhren krigischen Vormünden / vor Gericht in jhrem beysein dem donatorio ein verzeichniß mit vberantwortunge der schlüssel sol vbergeben lassen / welches hernach dem Gerichtsbuch einzuuorleiben / vnd ob gleich die donirten stück nicht gegenwertig sein würden / dennoch aber weil solche vbergabe Gerichtlich vnd in loco iudicij, iudice sedente pro tribunali geschehen / sol sie krefftig erkant vnd gehalten werden.

Da auch von Gerichtswegen etzliche Personen erbeten vnnd abgeschickt / vor welchen solche donatio geschehe / so sol sie gleiche wirckunge haben / vnd dauor geachtet sein / als ob sie Gerichtlich fürgenomen.

So aber eine jhre gerade ausserhalb Gerichts donatione inter uiuos vorgeben wolte / vnd die stück vber fünff hundert vngerische gülden nicht theten austragen / so könne es in beysein zweier oder dreier zeugen / oder aber auch vor Notarien vnd zeugen geschehen / Jedoch so müssen die schlüssel alsdann in gegenwart der kasten vnd truhen / dorinnen solche stück vorwaret / dem Donatorio, auch daneben die donirten stücke / zugestalt vnd vbergeben werden.

Vnd

Vnd in allen diesen fellen mag die donatrix jhr den usum vnd gebrauch / auff jr leben fürbehalten / Welches also geschehen kan / das nach der tradition der donatorius jhr die donirten stücke oder die schlüssel darzu wider zustelle.

XV.
CONSTITVTIO.

Ob vnd wie die Weibs personen bestendiglich contrahiren künnen / mit oder ohne der Vormünden zuthun vnd bewilligunge.

ES haben die gemeine Keyserliche vnnd Land vbliche Sächsische Recht / in etzlichen gewissen fellen der Weibspersonen halben / vorsehunge gethan / domit sie aus mangel gutes raths vnd bedachts / nicht vbereilet vnd hindergangen werden möchten / Wann wir dann solches aus erheblichen bedencken vnd vrsachen / auch weiter zu erstrecken notwendig erachten / So constituiren vnd ordenen wir / das hinfüro Witwen vnd Jungfrawen / ohne vnderscheid des alters / in allen Rechtlichen Processen / sie halten gleich klegerin oder beklagter stadt / one Vormünden nichts bestendiges handeln mögen.

Derowegen dann die Gerichtshalter eines jeden orts / vngeacht / ob solches gleich von keiner

part gesucht würde / einer jeden vnbeuormündeten Weibs personen zu jhrer klage vnd antwort / amptshalben einen krigischen Vormünden geben vnd zuordenen sollen / Wie dann auch die Ehemenner / wann sie jhrer Eheweiber halben klagen / oder dieselbigen vortreten / jhre Personen durch volmacht oder caution de rato dißfals legitimiren sollen.

Gleicher gestalt sol auch den Weibspersonen das jenige / was sie one vorwissen vnd authoritet, jhrer Ehelichen vnd andern vorordenten Vormünden / in vnd ausserhalb Gerichts schliessen vnd handeln / domit sie sich kegen jemand vorpflichten / vnschedlich / vnd vnnachteilig sein / jedoch mögen Ehefrawen / Witwen vnd Jungfrauen / wo sie jhre mündige Jar erreicht haben / vor sich selbst von jhren Hab vnd gütern / beweglichen vnd vnbeweglichen / ausserhalb der gerade / wol Testament machen / vnd was sie also Testaments weise dem Rechten gemes vorordenen / das sol bestendig vnd krefftig sein / vngeacht / ob gleich dasselbige one Vormünden geschehen / wie dann auch den Witwen vnd Jungfrawen so mündig (ausgeschlossen die vnbeweglichen Güter) mit jhrer farenden hab zuthun / dieselbige so weit die Recht nachlassen zuuorgeben / vnd in sonderheit

heit den Weibspersonen so zu handtieren pflegen mit kauffen vnd vorkauffen / in den kramen vnd andern dergleichen Wahren / ohne Vormünden bestendig vnd vorbindlich zuschliessen vnd zuhandlen / hirmit vnbenomen sein sol.

XVI.
CONSTITVTIO.

Ob die vorpflichtung Intercession oder renunciation der Weiber / welche mit zuthun jhrer Ehelichen oder anderer hirzu erbetener vnd bestetigter Vormänden geschehen / krefftig sein sollen / wann sie gleich nicht Eidlich ergangen.

HJerinne ist ein vnderschied zumachen / vnter des Mannes vnd frembder Leute schulden / dann do sich ein Weib für jhren Eheman / mit einsetzung des / so jhr zugehöret / vorpflichtet / so wird sie darzu in Rechten nicht verbunden / es were dann solche schuld gantz / oder zum teil in jhren nutz gewant / oder sie hette dem Beneficio S. consc. Velleiani mit dem Eid renunciret.

Aber in frembder Leute schulden / wann sich für dieselbige ein Weibsperson eingelassen / so wird die nach zweien jaren widerholte renunciation, vnd ob sie sich eydlich vorziehen / bewogen.

Der-

Dergleichen ist auch der Persönlichen obligationen halben / ein vnderschied / wann sich ein Weib für jhren Ehemann / oder von wegen eines frembden vorpflichtet.

Ob nun wol solches in gemeinen beschriebenen Rechten / also vorordnet / So haben dannoch vnsere deputirte, hinwider bedacht / das in den Gerichten dieser Landart / hin vnd wieder solche vnd dergleichen intercessiones vnd renunciationes, one einige Eidesleistung / de consuetudine zu geschehen pflegen / vnd zugelassen werden / vnd das demnach eine grosse zerrüttung gar viel vnd fast vnzelicher hendel erfolgen würde / do dieselbigen vor vnkrefftig geachtet werden solten / Auch vns heimgestellet / vnd vor rathsam erachtet / das dißfals / jedoch extra res dotales & in donationem propter nuptias, uel dotalicium constitutas, so sie dem Manne zubracht oder erlanget / vnd also allein im vorzicht eines vnderpfandes / darauff ein Weib / von wegen der mitgifft / oder sonsten gerechtigkeit haben möchte / obgedachte gewonheit zu bestetigen sein solt / mit angehangter restriction das es nicht simpliciter, oder durchaus / sondern nur in den fellen / wann solche vnd dergleichen intercessiones autoritate curatorum von den Eheweibern / auch Jungfrawen vnd Witwen / so

so natu maiores sein vnnd in Iudicio erglengen vnd fürgenomen würden / stat habe.

Nachdem wir vns dann solches gnedigst gefallen lassen / So wollen wir auch berürte gewonheit / hirmit nicht allein bestetiget haben / Sondern ordenen vnnd setzen auch / das also krafft dieser vnser Constitution / in vnsern Hoffgerichten / Faculteten vnd Schöppenstüle / darauff gesprochen vnd erkant werden sol.

XVII.

Wann der Bürgen vorzicht vnnd renunciationen general sein / ob sie dadurch alles Rechtlichen wolthaten vorlustig werden.

Es haben die Bürgen im Rechten etliche wolthaten / als Excussionis, Diuisionis, Cedendarum actionum &c. derer sie sich gebrauchen mügen / wo ferne sie denen nicht renunciret.

Nun ist zweiffel gewesen / ob durch eine algemeine General vorzicht / die Bürgen von diesen wolthaten werden ausgeschlossen / oder aber ob in specie vnd ausdrücklichen / solche wolthaten müssen angezeigt / vnd denen also wissentlich vorzicht geschehen.

In diesen haben die Schöppenstül wider ein ander gesprochen/etzliche seind der meinung/das durch die general vorzicht den Bürgen solche wolthaten benomen werden vnd das nicht nötig sey deren in specie vnd ausdrücklich zu gedencken.

Etzliche aber seind der andern opinion, das vngeachtet solcher distinction notwendig sey/ dz die Bürgen in specie sich derselbigen begeben/ vnd das sie durch ein general vnd algemeine renunciation nicht sollen geferet werden.

Damit aber diese dinge zur gewisheit gelangen/ so lassen wir vns die letzte meinunge gefallen/ Nemlich/ das in solchen fellen eine ausdrückliche vnd specificirte renunciation erfordert werde/ vnd zu diesem ende kein general renunciation, wann gleich dieselbige auff die wolthaten/ so den Bürgen im Rechten gebüren/ in gemein gerichtet/nicht stat haben sol/ Jedoch mit dieser restriction, wañ einem oder mehr Beneficien in specie renunciret, vnd solcher specification ein generalis renunciatio angehenget würde/ das als dann auch dadurch andere mehr special wolthaten begriffen/ Vnd sich der Renunciant aller beneficien zugleich zubegeben vnnd

vorzihen haben sol/ Darauff also vnsere Hoffgericht/Faculteten vnd Schöppenstül erkennen sollen.

XVIII.

Wann sich ein Bürge als der selbstschuldige/ & tanquam principalis vorschrieben/ ob er sich der Rechtlichen wolthat der excussion zugebrauchen habe.

OB es wol etzliche dafür halten/ das ein Bürge/ wann er sich als der principalis vnd selbstschuldener obligirt, das Beneficium excussionis, im fal do gleich dem nicht renunciret, nicht vorwenden noch haben könne/ So seind doch vnsere vorordente hierinne einig/ Wo dem Bürgen die specificirte vnd ausdrückliche renunciation seiner wolthaten nicht hinderlich/ das er sich des Beneficium excussionis, wann der Sachwalter zubezalen hat/gebrauchen müge. Aber in fellen/ derer von den Rechtslerern etzliche erzelet werden/ da der Bürge das Beneficium excussionis, nicht vorwenden kan/ da mus er als selbstschuldiger haffien/ wann er sich gleich nicht als selbsschuldiger vorpflicht/ Darbey wir es auch also bleiben lassen.

XIX.

Ob die Bürgen / wann der Hauptschuldiger von dem Gleubiger lenger frist erlanget / ihrer Bürgschafft entledigt werden.

IN diesem punct seind unsere Vorordente auch einig / Nemlich / das der Bürge / welcher der bezalunge halben gelobet / oder sich vorschrieben / nicht entfreyet sein sol / ob gleich nach vorlauffung der zeit / da die zalung gefallen solte / der glaubiger auff vnderhandlung dem schuldener weiter frist / ohne des Bürgen wissen geben.

Do aber ein Bürge vor einen contract / der allein auff eine zeit gerichtet / gelobet / so ist alsdan nach vorlauffung der zeit / der Bürge ledig / Also auch / do der Bürge ausdrücklich in der vorschreibung bedinget / das ausgangs der gewissen zeit / er ferner nicht hafften noch Bürge sein wolte / vnd die bezalung auff solche zeit nicht volgete / Es hette auch der gleubiger den selbstschuldigen / oder den Bürgen / innerhalb drey Monaten hernach nicht gemanet / oder hette der gleubiger dem schuldener / one wissen vnd willen des Bürgens / dē termin prorogiret vñ erstreckt

So sol auch auff solchen fal / als Krafft dieser Constitution (nach dem es sonsten im Rechten zweiffelhafftig sein möchte) der Bürge auch ledig vñ frey sey / Darauff also vnsere Hoffgerichte / Faculteten vñ Schöppenstüle erkennen sollē.

XX.

Wann Bürgschafften die Erben der vorstorbenen Bürgen nicht vorbinden.

DJE Bürgschafft vorbindet ipso iure der bürgen Erben / ob gleich derer in der vorschreibung nicht gedacht / jedoch sol in solchem fal die gewonheit sonderlich in achtung gehabt / vnd nach derselbigen gesprochen werden.

Wann aber in einer vorschreibunge ausdrücklich abgehandelt / das an stat des Bürgen so vorstürbe / der schuldman dem glaubiger einen andern bürgen setzen solte / Dißfals ist die obligation fide iussoris allein personalis, vnd bindet des absterbenden Bürgen Erben nicht.

XXI.

Ob das pactum / oder die voreinigunge / dadurch sich der Schuldman vorbindet / seine person auff zuhalten / zu arestiren, in gehorsam oder hafft zulegen / in Man oder Weibs personen bestendig.

VNgeachtet aller disputatiō, so wird solches pactum vor bestendig vñ krefftig geachtet / jedoch

jedoch also / das dem Glaubiger das anhalten oder gehorsam legen / nicht vor sich allein gestattet / es were sonsten priuatus carcer: Sondern das der Gleubiger vermittels des Richters oder der Obrigkeit hülff auff die vorgehende voreinigung / die execution suchen sol.

Aber wann der schuldener auff flüchtigen füssen ist / so mag jhnen der Glaubiger annemen / vnd in die Gerichte / dorinnen er angetroffen / einantworten.

Ob dann auch wol eine Weibesperson in causa ciuili nicht zu incarceriren, Dannoch so sie dieses certioriter, vnd gleichwol hierüber sich wissentlich zu Persönlichem Arest oder gehorsam vorschrieben / oder bestendig zugesaget / so were sie es auch zuhalten schuldig / wann es wegen jhrer eigenen selbstschulde geschehen.

Sonsten aber / do sie jhres Mannes oder anderer Freunde schulden halben / solche vorpfandung von sich hette gegeben / So were sie Beneficio S. C. Valleiani hierzu nicht vorhafftet / sie hetten dann auch solchem Beneficio bestendiglich renunciret, Darbey wir es bleiben lassen.

CON-

XXII.

CONSTITVTIO.

Schuld Thurn.

WOrde jemandt der in vnsern Landen gesessen / oder sich dorinnen enthielte / wer der auch were / so viel auff borgen / die Leute vorsetzen / oder in andere wege schuldig werden / das alle seine Hab vnd Güter / nach ergangner hülff execution vñ excussion zur bezalung nicht zureicheten / vnd gnug weren / oder vber vermügen sich in Bürgschafft einlassen / vnd er möchte bey seinen Glaubigern keine nachlassung erlangen / berürte Glaubiger weren auch auff andere wege nicht zu behandeln / So sol er auff beger vnd ansuchen eines oder mehr der Glaubiger / in den Schuld thurn / so wir in vnsern Landen sonderlich darzu vorordenen wollē / geleget / vnd also lang darinnen vorwarlich enthalten werden / bis das er die Glaubiger befriedige / oder sich sonsten mit jhren guten wissen vnnd willen vortrage vnnd abfinde. Vnd es sol jhn daruon keine abtretung seiner Güter vnnd cession bonorum, so er ohne bewilligunge seiner Glaubiger thete oder fürneme / noch jchtes anders entledigen / oder zu befreyen haben /

Es

Es sol aber das gefengnis / dorein er gelegt / zimlichen vñ leidlich sein / vnd er dermassen dorinnen enthalten werden / domit jme dadurch am leben oder leib / keine sonderlich vñ hohe beschwerunge zugefüget werde / Vñ aber von den gleubigern / seiner alimenten vnd vnderhaltung halben / in der execution vñ excussion seiner Güter keine vorordenung oder aussetzunge gemacht / so wird er selbst dorauff zudencken wissen / wie vnd waser gestalt er seine vnderhaltung haben müge.

Vnd nachdem wir den gleubigern zum besten / auch zu abschew vieler leichtfertiger Personen / so one nachdencken sich in schuld einzulassen / vnd viel wolhabende Leute vmb jhr Gut / vnd in eusserste vorderb zu bringen pflegen / diese harte straff des gefengniß dermassen wie obstehet / geordnet. So wollen wir auch derwegen die versehung vñ disposition der Sächsischen Rechte / Nemlichen / das der Schuldener dem glaubiger an die hand oder halffter gegeben werden sol / gentzlich abgethan / abrogirt vnnd auffgehoben haben.

Wir wollen auch das einreiten vnd leisten in den Herbergen / dadurch dañ nichts anders dañ mehr schaden vnd schulde / vnnd sonsten viel vnrats verursacht / vñ dem glaubiger derentwegen

desto weniger bezalung volget / gentzlichen vorboten haben / Vnd der scheden zerung vnd vnkosten halben / so aus den leistungen vnd einreitungen künfftiger vorschreibungen entstehen / keine execution vnd hülffe thun vnd leisten lassen.

Hiergegen aber sol in des selbschuldigen vnd Bürgen güter / gebürliche schleunige vnd förderliche hülff ergehen / vnd fürgenomen werden.

Wir behalten vns aber darneben sonderlich vor / wann wir befinden würden / das einer oder mehr / von wegen erlittenen brandschadens / schiffbruchs / oder durch andere vnuorsehenliche / vnd ohne seine vorwarlosunge beschehene felle / in schulde vnd eusserste vorterb geraten / Das wir derentwegen auch / nach gelegenheit der Personen vnd anderer vmbstende / linderung vnd milderung der straff vorordenen / vnd sonsten die ding nach billigkeit / entweder entscheiden / oder gebürlich weisen lassen wollen.

XXIII.

Ob die vorpfandunge vnbeweglicher Erbgüter / für der Obrigkeit / dorunter sie gelegen / nach Sachssen Recht geschehen müssen.

Wiewol nach gemeinem Rechten / ein jeder seine güter ohne gerichtliche insinuation

oppignoriren vnd vorpfenden kan/ so ist doch sol-
ches der örter do Sächsisch recht gehalten/ durch
langwirigen gebrauch anders eingefürt/ Nem-
lich das die special vorpfandung vnbeweglicher
güter/ oder aber auch/ wann sie gleich general
vnd allgemeine auff alle güter gerichtet/ für der
Obrigkeit/ vnder welcher sie gelegen/ oder auch
den Lehenherrn mus insinuirt werden/ sonsten
aber vnkrefftig sey.

Vnd dieses hat vornünfftige vrsachen/ domit
ein gut nicht vielen vorsatzt/ vnd also die Leute
betrogen werden/ Jedoch wo einer ein gut absq;
insinuatione vorpfendet/ vnd es wollens seine Er-
ben wider haben/ vnd den pfandschilling nicht wi-
der erstadten/ derer vrsachen/ das die oppignora-
tio nichtiger weise geschehen/ so seind sie nicht zu-
hören/ sondern den pfandschilling gegen einreu-
munge des guts zuersetzen schuldig.

Wann auch ein Glaubiger fur zwen oder
drey zeugen/ oder durch auffrichtung eines vor-
trags/ so mit etzlicher hendeler Sigel bekrefftiget/
hypothecam generalem, oder specialem consti-
tuiren würde/ So sol es auch für ein hypothe-
cam geachtet/ vnd allen chirographarijs credito-
ribus vorgezogen werden.

Es sollen aber die Gerichtliche vorpfandung allen

allen andern hypothecis, so nicht coram iudice
geschehen/ fürgehen/ vngeachtet/ ob die andern
der zeit halben elter weren.

Wann auch bona emphiteutica oder censi-
tica Erblehen oder Erbzinsgüter/ darüber ein vn-
derthan einen Lehenherrn erkennen mus/ oder die
er sonsten in Lehen zu empfangen pflegt/ vorsetzet
vnd vorpfendet/ Sollen dieselbige anderer gestalt
nicht/ dann mit gunst oder bewilligung des Erb
oder Lehenherrns hypothecirt werden/ vnd ohne
das die vorpfendung gantz nicht stat haben.

Farnus vnd bewegliche güter/ der einer mech-
tig/ mag einer auch auff Sechsischen boden/ ohne
dermassen insinuation, jemands zum vnderpfan-
de wol vorschreiben/ Darnach sich vnsere Iuristen
Faculteten vnd Schöppenstüle/ in verfassung der
Vrteil zurichten haben.

XXIIII.

Von welcher zeit der Weiber Priuile-
gium tacitæ hypothecæ, so jhnen von wegen jhrer
mitgifft gebüret/ anfangen sol.

OB wol in Rechten zweiffelhafftig fürfellet/
von welcher zeit an das Priuilegium
tacitæ hypothecæ, so ein Eheweib/

wegen jhrer zugebrachten mitgifft in jhres Mannes gütern hat/ anfangen solle.

So haben sich doch vnsere Vorordente vorglichen / das von zeit der volngezogenen Ehe / vnd also / wann der Kirchgang geschehen / solches priuilegium dotis (jedoch wann die mitgiefft volgends oder zuuor wircklich einbracht / vnd dasselbige beweiset wird) seinen anfang haben vnd gewinnen sol / Darnach vnsere Gerichte hinfüro zusprechen haben.

XXV.

Ob die vnderpfande / so ohne ausdrückliche bewilligung / vnnd allein vom Rechten in gewissen fellen geordnet / tacitæ hypothecæ genant / in Lehen güttern / stat habe.

VNsere Räthe / Iuristen Faculteten vnnd Schöppenstüle seind des einig / das tacita hypotheca auff vnd in Lehengütern nicht stat habe / Wann dann ein Lehengut mit consens des Lehenherrn / vnnd der mitbelehnten darzu vorordenet / das es den glaubigern zum besten sol vorkaufft werden.

Auff den fall werden auch die gleubiger / welchen das Lehengut bestendiger weise ausdrücklich vorpfendet / der prioritet halben / nach ordnung

nung jhres erlangten Rechtens / allen andern billich vorgezogen / Do aber volgents von dem kauffgeld etwas vbrig / oder es seind keine gleubiger / die ausdrückliche vorpfandung haben vorhandē / So sollen die jenigen / so tacitam hypothecam auff den Erbgütern haben / vnd ferner die andern gleubiger / nach gelegenheit jres rechtens / von der vbermas des kauffgeldes vorgnügt werden.

So viel dann die abnützung des Lehenguts belanget / wann in das Lehengut / bey leben des schuldeners vorholffen wird / vnd dauon die schulden bezalet werden / sol den glaubigern das ius tacitæ hypothecę auch gebüren / jedoch mit dem vnderschied vnd erklerung der expressę hypothecæ, so wol der nutzung als des Lehenguts halben / wie obsiehet / Nemlich das die / so ausdrückliche vorpfendung auff den Lehengütern haben / auch in den früchten desselbigen vorholffenen guts / den andern glaubigern vorgehen vnd vorgezogen werden / Allein wo sichs begebe / das des schuldeners weib von den Erbgütern / oder hinderstand des kauffgeldes nicht könte vorgnüget werden / sie auch zuuorn nicht beleibdinget / so sol jhr alsdañ / vor allen andern glaubigern / die keine aldere ausdrückliche vorpfandung erlanget / jre mitgiefft / so viel sie der zu beweisen / wider erstat

werden/ Wie dann auch die Frawe/ so lange das ius retentionis in den Lehengütern/ vnd jre vnderhaltung haben sol/ bis sie des jhren vorgnügt/ Welches alles vnsere Hoffgericht/ Juristen Facultäten vnd Schöppenstüle auch also sprechen vnd erkennen sollen.

XXVI.

Wann ein pfand beim Gleubiger/ ohne desselben vorwarlosunge/ vorloren wird/ wer den vorlust vnd schaden tragen sol.

IN gemeinen Käyserlichen Rechten hat es nicht zweiffel/ das solches vorlornen pfandes schaden der Schuldener/ als des pfandes eigenthümblicher Herr tragen mus. Aber nach Sechsischem Recht/ ist solche frage nicht fast richtig/ Dann ob wol daselbst vorsehen/ das der gleubiger den vorlust des pfandes nicht gelten dörffe/ wann das pfand ohne seine schuld vmb vnd weg kömpt/ So ist dannoch darneben auch vorordnet/ das er gleichwol sein geld verloren haben sol.

Weil aber solche ordenung nicht allein den gemeinen beschriebenen Keyserlichen/ sondern auch den natürlichen rechten/ etwas zuwider

leufft/ So wollen wir auff vnderthenig erinnerung vnserer Vorordenten/ die disposition des Sachsen Rechts/ in diesem fall hirmit auffgehoben/ denselbigen derogiret, vnd daneben geordenet haben/ Das fortan nach gemeinen Käyserlichen Rechten/ dißfals gesprochen vnnd erkant werden sol.

XXVII.

Von vbernechtigen vnd vorstandenen pfanden.

ES tregt sich offtmals zu/ das aus zulesslichen vnnd rechtmessigen vrsachen wird gepfendet/ der aber so gepfendet ist/ wil keinen abtrag thun/ sondern lest das pfand mutwilliger weise stehen. Ob wol nun vnsere Schöppenstüle/ vber dem vorstand des Sechsischen Recht/ vnd ob dißfals nach gemeinem Rechten/ zu sprechen/ nicht einig gewesen/ So werden wir doch berichtet/ das es bis anhero in vnsern Landen gebreuchlich gewesen/ das vbernechtige pfand mit drey schilling pfenning zuuorbüssen/ Wollen derowegen das solchem gebrauch nach/ auch nochmals gesprochen/ vnd neben dem gewönlichen pfandschilling/ vnd des schadens abtrag/ dem Gerichtsherrn von jeder nacht/ so lange das

pfand vngelöst stehen blieben / drey schilling pfenninge / bis das pfand gantz vorsteht / sollen zuerkant werden.

XXVIII.

Wann die Müntz vorandert / in welchem werd die bezalung alsdann geschehen sol.

DA der ualor vnd der werd / vnd also bonitas extrinseca vorandert / dadurch die müntz gesteigert oder fellet / oder gantz abkommet / sol der werd / wie er zur zeit des contracts gewesen / bezalet vnd erlegt werden. Wo aber der schuldener in in mora gewesen / vnd dem glaubiger mit der bezalung auff bestimbte zeit nicht zugehalten / vnd es entstünde dem gleubiger hieraus einiger schade oder abbruch an der müntze / denselbigen sol jhme der schuldman auch ersetzen.

Also auch wann schrot vnd korn / vnd also bonitas intrinseca, an der müntz vorandert / so sol die bezalung derer müntz / die tempore contractus ganghafftig gewesen / oder do man die nicht haben kan / nach derselbigen werd vnd æstimation geschehen / Welches sich vnsere Vorordente / also zuerkennen vorglichen / Darbey wir es auch wenden lassen.

Die

XXIX.

Die Wörter Reinische gülden / item gute Gülden / ob sie in den vorschreibungen auff Gold / oder auff Müntze zuuorstehen.

IN vielen / sonderlich aber in den alten vorschreibungen / stehen die wörter Reinische gülden absolutè, vnd wirdt nicht ausgedruckt / ob es gold oder müntze gewesen / Dieweil aber vor alters der Goldgülden auff einen güldenen Müntz geschlagen / So ist man hierinnen einig / das solche wörter Reinische gülden / da sie blos allein / vnd ohne das Wort gold / gesatzt / vor einen gülden müntz / wie derselbige damals wirdig gewesen / zuuorstehen / Dabey es dann billich bleibet / Es geben dann die vmbstende / oder etzliche zugesatzte Wörter ein anders / Als so da stünde / volwichtige Reinische gülden / In diesen vnd dergleichen fellen / wird es für Gold / vnd nicht vor Müntz vorstanden / Also auch die wörter / gute gülden / sollen nicht auff Gold / sondern Müntz gezogen werden.

Wann aber beide Wörter zusammen gesatzt sein / Nemlich / gute Reinische gülden / so vorsiehet man sie zu dieser zeit in newen vorschreibungen / nach itziger art zureden / vor keine Müntz /

sondern vor Reinisch Gold / es theten dann die vmbsiende der zeit / vnd andere so viel mit bringen / das sie auff Müntze vnd nicht auff gold müsten vorstanden werden / Dabey wir es auch wenden lassen.

XXX.

Wie vnd auff was meinung das interesse post moram zu erkennen.

DJe Schöppenstüle haben bis anhero auff diese frage vngleich gesprochen / Dann etliche seind der meinung gewesen / wann ein Kauffman des ausgeliehenen geldes oder Waren auff bestimbte zeit nicht bezalet / das disfals ob solam moram fünff gülden interesse lucri cessantis, von hundert gülden hauptsumma / auff ein jar zuerkennen / dieweil gemeiniglich ein kauffman zum wenigsten so viel erwerben könne / der Richter sonsten auch ex coniecturis das interesse zu moderiren befugt / Vnd das disfals / wann ein Kauffman ob moram allein fünff gülden / von hundert gülden fordert / gantz keiner liquidation nötig sey / Do er aber vber fünff gülden fordern thete / das er alsdann das interesse liquidiren müsse.

Etliche

Etliche aber seind der opinion, das ob wol ob moram Kauffleute / vnd also personæ consuetæ negociari der anforderung / nicht allein des interesse damni emergentis, Sondern auch interesse lucri cessantis, zu Recht befugt / So solte doch zuuorn ehe fünff oder mehr gülden moderirt, eine liquidation geschehen / daraus zu befinden / das der Kauffman fünff oder mehr gülden gewinnen mögen / cum lucrum semper non sit certum, er auch so wol vorlieren als gewinnen könne / Vnd wann solche liquidation geschehen / das nach gelegenheit derselbigen / das Interesse auff fünff oder mehr gülden / zu moderiren.

Damit nun solches auch zur gewißheit in vnsern Landen gereiche / So haben wir jnen auffer legen lassen / forthin in vnsern Hoffgerichten / Juristen Faculteten / vnd Schöppenstüle zu sprechen / das in allen fellen vnd personen / kauffleuten vnd andern / ohne vnderschied / das interesse selbst / vnd zum wenigsten per circumstantias uel coniecturas probiret vnd liquidiret, auch alsdann erst darauff die moderation erkant werden sol.

Wann aber einer ein Gut erkaufft / vnd jhme ist dasselbige tradiret, vnd er hat das kauffgeld nicht bezalet / sondern beide das Gut vnd geld behalten / Dieweil vnsere vorordente dißfals da-

für geacht / das solch intereſſe precij non ſoluti, welches ſonſten von der nutzung des vorkaufften guts zunemen / nach gelegenheit aus Richterlichem Ampt in dieſem vnd dergleichen fellen / auff fünff gülden von eim hundert gülden moderirt werden könne / So laſſen wir vns auch gefallen / das in einem ſolchen fall darauff erkant werde / ſonderlich wann gnugſam bericht vnd anleitung vorhanden / das das vorkauffte gut an nutzung jerlich ſouiel ertragen müge.

XXXI.

Ob zu Sachſſen Recht / in einem Stam Erbgut die nehergeltung / den Blutsfreunden oder den Kindern gebüre.

WJewol etzliche der meinung ſeind / das in Stamgütern / welche von den aſcendentibus herkommen / der vorkauff vnd die nehergeltung / den nechſten Blutsvorwanthen nach Sachſſen Recht gebüre / So ſeind doch vnſere Vorordente deſſen einig / das ſolches die Sachſſen Recht ausdrücklich nicht beweren / vnd derowegen ſo viel die Blutfreundſchafft betrifft / nach gemeinen Rechten zu Vrteilen ſey. So viel aber die Kinder belanget / denen ſol in Stamgütern

gütern die freyheit gelaſſen ſein / in die keuffe / ehe die güter tradirt, vnd auffgelaſſen / zutreten / vnd dieſelbigen bey dem geſchlechte zuerhalten / Welches wir vns auch gnedigſt gefallen laſſen / jedoch das vnter den Stamgütern dieſe vorſtanden werden / die nicht von Eltern alleine / ſondern von Groseltern herkommen / vnd das andere Bluts freunde / collaterales genant / ſolches Recht nicht haben / vnd darzu gar nicht gelaſſen werden ſollen / Darauff auch vnſere Hoffgerichte / Faculteten vnd Schöppenſtüle erkennen vnd ſprechen ſollen.

XXXII.

In welcher zeit der ſo den Vohrkauff / oder die nehergeltung hat / ſich ſolches Rechtens gebrauchen müge.

DJsfals ſeind allerley opinionen, man hat ſich aber deſſen vorglichen / wo aus ſtatuten oder vorwerter gewonheit herbracht / das Freunden oder jemands anders der Vohrkauff zuſtehet / vnd der ſo das gut vorkauffen wil / leſt es demſelbigen ankündigen / er thut ſich aber deſſen vorzeihen / ſo mag dann das gut einem andern vorkaufft werden. Wo aber ſolche denunciation nicht geſchicht / oder der / ſo die nehergeltung hat / den kauff gentzlich nicht abſchlegt /

sondern bedenckzeit nimmet / ob er geld könte auff bringen oder dergleichen / So sol er jnnerhalb jares frist / nochmals zuleßlich sein / ob gleich das Gut vorkaufft / vnd einem andern tradirt / den kauff zuhinderziehen / auch das kauffgeld vnd die besserunge / da die auffgewand / zuerstatten.

Wann aber ex pacto oder auff eine vorgehende voreinigung der vohrkauff oder die nehergeltung jemands gebüret / die wird / wann das Gut nicht vorkaufft / durch vorjarunge oder præscription nicht auffgehoben.

Aber da dißfals contra pactum, die nehergeltung nicht gehalten / sondern das Gut einem andern vorkaufft würde / So ist solcher kauff bestendig / vnd kan ratione conuentionis & pacti regulariter nicht rescindirt werden.

Derwegen ist auch der Kauffer nicht anzusprechen / Aber der vorkauffer / welcher die conuention nicht gehalten / ist ad interesse obligirt.

Do aber das Gut vor die nehergeltung gebürlich hypothecirt, in disem vnd dergleichen fellen / kan der Kauffer angesprochen werden / Dißfals aber hette statt / das die nehergeltung / die da conuentionalis ist / jnnerhalb dreissig jahr / jahr vnd tag præscribirt werden könte / Nach dieser distinction sollen auch vnsere Gerichte sprechen vnd erkennen.

Was

II.

40

XXXIII.

Was der so den Vohrkauff hat / vor ein Kauffgeld geben sol.

WJEwol auch diese frage disputirt worden / ob es gnug sey / dißfals das kauffgeld nach dem rechten werd des Guts zu zalen / oder ob souiel darumb erlegt werden sol / als von einem andern licitatore auff solch Gut gesetzt wird. So haben doch vnsere Vorordente darauff geschlossen / das der / welchem der Vohrkauff gebüret / nicht allein iustum precium, Sondern so viel als der Vorkauffer von einem andern darumb haben kan / zalen vnd erlegen sol / Es were dann sache / das betrieglicher weise einen vmbzufüren / oder von dem vohrkauff / mit grossem auffsatz abzuschrecken / gehandelt / oder were durch vorgehende pacta vorglichen / waser gestalt es auff solchen fall erkaufft werden solt / Darbey wir es auch wenden lassen.

XXXIIII.

Ob Vorträge von wegen hoher vorletzung zu Recht / vltra dimidium genant / genichtiget vnd hinterzogen werden mögen.

HNsere Schöppenstüle seind bishero dessen einig gewesen / das die dispositio L. 2. C. de resc.

resc. Vend: auch in transactione stad haben soll/ vngeachtet/ was etliche der Doctorn weitleufftig hieruon disputiren/ Aber dis ist etwan bedencklich gewesen/ Ob iuxta distinctionem Bart: zusprechen/ qui facit respectum ad euentum litis.

Wann aber der beweis dißfals sehr schwer/ vnd auch fast vnmüglich ist/ So haben sich vnsere Vorordente hierinnen vorglichen/ auff die læsion vor sich selbst/ vnd nicht ad litis euentum zu sprechen/ vngefehr in dieser oder dergleichen form/ Sprechen wir vor Recht/ da jr wie Recht erweisen würdet/ das euch zur zeit des auffgerichten vortrags/ mehr dann noch souiel/ als euch derinnen zugehandelt/ gebüret hette/ vnd das jhr also vber die helffte ewer gebürnüs verkürtzt worden/ so weret jhr auch befucht zusuchen/ das solcher vortrag auffgehoben/ oder aber der mangel nochmals erfüllet würde/ Es were dann/ das auch super læsione ipsa wissentlich transigiret, In welchem fall solchs remedium nicht stad haben sol/ Welches wir vns auch also gefallen lassen.

XXXV.

Ob eidliche vorzicht oder vortrege/ dorinn die Part enormissimè/ vnd weit vber den halben werd vorkürtzet/ wegen solcher grossen læsion vnd vorletzunge zu hinderziehen sein.

Wie-

WJewol vortreffliche Rechtslerer/ derer Meinung sein/ Wann eine tochter Eidlich vorzicht gethan/ oder do vorträge oder handelung eidlich befestiget worden/ dorinnen der oder die so geschworen/ enormissimè, vnd weit die helffte vornachteilet/ das solcher beschwerte teil/ von dem Eide zu absoluiren, vnd alsdann der abgang auff angestalte rechtliche fordrung zu ersetzen sey.

So haben doch des Eides vnd des gewissens halben/ vnsere Räthe/ Iuristen Faculteten vnd Schöppenstüle dohin geschlossen/ sollen auch also sprechen vnd erkennen/ Das dißfals die geschworne vorzicht/ vorträge oder handelung gehalten/ vnd wegen obgedachter læsion nicht hinterzogen werden sollen/ Es were dann wegen der jugent/ vorsetzlichs betrugs/ oder anderer wichtigē vmbstende/ die absolutio Iuramenti zuzulassen/ welches in guter vornünfftiger bescheidenheit stehet. Vnd wiewol etzliche darzu ein limitation oder exception zu setzen pflegen/ Nemlich wann ein Vater eine Tochter ausgesteuert/ die gegen jhrer mitgifft Eidlich vorzicht gethan/ vnd der Vater were darnach reicher worden/ denn er zur zeit der austeurung gewesen/ das die

Tochter/vnangesehen der Eidlichen vorzicht / als dann ex augmento ferner anforderung haben solte.

Dieweil aber aus vieler bewerter Rechtsvorstendiger meinung dawider geschlossen wird/ welche den Eyd der læsion vorziehen / So sollen sich vnsere Hoffgerichte / Iuristen Faculteten vnd Schöppenstüle dessen auch also halten.

XXXVI.

Wann aus beweglichen vrsachen ein Eyd zu relaxiren / wie vnd waser gestalt derwegen erkant werden/vnd solche relaxation oder erlassung des Eyds geschehen sol.

Dieweil die Rechtslerer in gemein dohin schliessen / das keine weltliche Obrigkeit macht habe / vber geschworenen Eyd zu erkennen / Sondern das solche erkentniß der Kirchen gewalt zustehe / So haben es auch vnsere Räthe / Iuristen Faculteten, vnd Schöppenstüle dafür geachtet / das in den Faculteten vnd Schöppenstülen erstlich erkant werden sol / in was fellen / vnd wie weit die relaxation des Eydes stat habe / vnd das alsdann die vorordenung der relaxation, auch wasermassen solche vorzunemen/vns heimgestelt/ vnd zugewiesen/ Wañ auch dieselbi-

dieselbige erfolget/für dem Richter erster instantz in der Hauptsache procedirt vnd vorfaren werden sol/ Dabey wir es bleiben lassen.

XXXVII.

Ob die Miet auff die Erben komme.

Es ist gemeines vnd gewissen Rechtens/ das im zweiffel die contract, auch die Erben binden / Ob nun gleich der text des Sächsischen Rechten sich bey etzlichen dauor ansehen lest / als solten des locatoris Erben/ die von jhrem vorfahren beschehene location zu halten / nicht schuldig sein/ So wird dannoch hinwider solcher Text gemeiniglich nicht von des locatoris eigenen / sondern von andern als des Weibes gütern vorstanden. Vnd demnach haben vnsere Vorordente geschlossen / das solches alles beides also in hæredibus locatoris & conductoris in fellen / wie es die gemeinen Keyserlichen Recht vorordenet / zu sprechen / vnd zuerkennen sey/ Dabey wir es auch bleiben lassen.

XXXVIII.

Ob ein Erbzinsman auff blosse erklerung des Lehen oder Erbherrn / seiner güter vorlustig werde / wann er dauon die zins gebürlich nicht entrichtet.

WJewol fast vieler Rechtslerer beschlus dohin gehet / das ein Erbzinsman in denen fellen / da man gewis ist / das sein Gut ein emphyteusis oder Erbzinsgut ist / sich dessen / wañ er in dreyen jaren seinen canonem oder zins einem priuato, vnd der kirchen in zweyen jaren nicht vorreicht ipso iure, wann sich der Herr allein dessen erkleret / vorlustig macht / Jedoch haben vnsere Vorordente dohin geschlossen / das dißfals ein processus ordinarius, vnd ordentlicher sententz gehalten werden vnd folgen sol / Dann es mus von erst ausfündig gemacht werden / das es Erbzinsgüter sein / So könte auch der besitzer sonsten allerley einrede haben / Damit er nun nicht vbereilet / sondern zur notturfft gehöret / Als ist derohalben ordentliche erkentnus nötig / Dabey wir es auch wenden lassen.

Erbzins

XXXIX.

Erbzins vnd schlechte zinßgüter / wie eins vom andern zuerkennen vnd zu vnterscheiden / vnd was vor ein contract, im zweiffel præsumirt wird.

NAch gemeinem Keyserlichen Recht / ist ein vnderschied zwischen Erb vnd schlechten zinsen / Dann von wegen schlechter zins bona censitica genant / machet sich der Zinsman des guts nicht vorlustig / wann er gleich die zins dauon gebürlich nicht entrichtet / welches in den Erbzinsgütern geschicht / Zu dem so wird allein die Erbliche nutzbarkeit des guts utile dominium, in dem Erbzinsman emphyteutam gewant / vnd behelt der Lehenherr dorauff den grund eigenthumb directum dominium, Aber solchs beides / Nemlich / directum & utile dominium hat ein jtzlicher schlechter Zinsman / in allen solchen seinen gütern.

Etliche machen auch diesen vnderschied / das die Erbzinsgüter / so offt der fall sich an dem Lehenherrn / oder auch besitzer / durch absterben begibt / oder wann sie alienirt, in die Lehen widerumb genommen / vnd der Lehenherr erkant werden mus / Welches in den zinsgütern nicht geschicht /

schicht / Also auch pflegen offtmals Lehenbrieff vorhanden zusein / daraus zuersehen / das der Herr jme das directum dominium vorbehalten.

Alldieweil aber jtziger zeit auch die schlechten zinsgüter / an vielen enden müssen in die Lehen genommen werden / ist es schwer einen gewissen vnderschied zutreffen / Es sey dann ein Lehenbrieff vorhanden / doraus man der sachen gewis sein könte.

Dann wann das Gut im Lehenbrieff vor ein Erbzinsgut vorliehen / vnd der Herr jhme das directum dominium vorbehalten / so were es vor ein Erbzinsgut zu achten / Oder aber do einem aus raucher wurtzel / ein gut vmb einen zins / zu einem Erbzinsgut eingethan / vnd ein Lehenbriff darüber gemacht / So were es auch pro emphyteusi zu halten / Sonsten ist aus empfahung der blossen Lehen / dorinnen nichts gewisses zuschliessen / sintemal auch die Zinsgüter / wie gemelt / in die Lehen empfangen werden.

Souiel nun betrifft / ob im zweiffel / sonderlich wann der Lehenherr dem Zinsman / ob non solutum canonem priuiren wil / das gut pro emphyteusi oder vor ein schlecht zinsgut zu achten / haben vnsere Vorordente das billichste zu sein vermeinet / vnd dohin geschlossen / das in dubio die güter

güter censitica bona zu halten / vnd das der besitzer ob non solutum censum derselben nicht zu priuiren, sondern den vorsessenen zins zu erlegen / vnd die Gerichtskosten / die dem Herrn auffgangen / auff ermessigung zu erstadten schuldig / Vnd das dißfals gleichwol auch ein wirckliche straff erkant werden möchte wider die / so mutwillig vnd vorsetzlich solche zins / auff ermanung vnd erinnerung nicht erlegt hetten / Welches wir vns auch also gefallen lassen / vnd sol als Krafft vnser Constitution zu Recht also gesprochen vnd erkant werden.

XL.

Wann güter dreissig oder viertzig jar / vmb einen järlichen gleichförmigen zins besessen / vnd vor Lasgüter werden ausgegeben / der besitzer aber solches nicht gestehet / wie es zuhalten.

OFtmals tregt es sich zu / das etliche güter von dem besitzer / als Lasgüter / die sie ex titulo locati & conducti haben / gefordert werden / beklagter gestehet solches nicht / sondern wendet für / Er vnd seine Vorfaren hetten die güter pro uniformi canone vnd vmb einen gleichförmigen zins vber dreissig jar / jar vnd tag / oder lenger

lenger gebraucht vnd jnnen gehabt / Jn diesem fall ist im zweiffel / da der Kleger sonst nichts gewissers beweiset / vor den beklagten zusprechen / Wann aber der Kleger so viel dargethan vnd bewiesen / das solche güter / die er vor Lasgüter angibt / anfenglich von jhme oder seinen vorfaren / dem besitzer oder dessen vorfaren / vmb einen gewissen zins / auff etzliche jahr allein mietweise / vnd also als ein Lasgut eingethan / vnd das auff solchen anfang vnd contract der besitzer vor vnd vor / dreissig oder mehr jahr darbey gelassen / So haben in einem solchen fall / vnsere Vorordente geschlossen / das der besitzer das gut dem Herrn abzutreten schuldig sey / vnd könne sich mit der vorjarung nicht behelffen.

Do aber solche güter einem dritten zukommen / vnd derselbige nicht anders gewust / dann sie weren des vorigen besitzers eigen gewesen / vnd er hette dorauff in solchen gütern / mit gutem glauben / vber rechts vorwerte zeit / den zins dem Herren geben / Derselbige hette sie vngeachtet / do es gleich anfenglich Lasgüter gewesen / vorjahret / Auff welches alles vnsere Hoffgerichte / Faculteten vnd Schöppenstüle / die Vrtheil richten vnd stellen sollen.

Der

XLI.

Der Grundherr kan zu nachtheil / dem so das ius pascendi seruitutis erlanget / den grund vnd die leiten nicht vmbreissen oder zu acker machen.

HJerinnen seind vnsere Verordente auch einig / vnd wo solches vmbreissen geschehen / So mus der Grundherr die vmbgerissene Felder / wider zu der weide ligen lassen / Es wehre dann an deme / das sonsten der örter genug weyde vorhanden / das durch solches vmbreissen dem jenigen / welcher die seruitut hat / dieselbige nicht geschmelert noch eingezogen / Darbey wir es auch wenden lassen.

XLII.

Von der Frawen mitgiefft vnd einbringen.

VNsere Räthe / Faculteten vnd Schöppenstüle halten es richtig / vnd vnzweiffelhafftig sein / Wann einer Frawen ein Leibgeding auffgerichtet vnd bestetiget worden / welches sie auch beliebet vnd angenommen / das dargegen jre Mitgiefft vnd einbringen vorlesche vnd abgehe /

M Do

Do aber derowegen wie es zu haltē/ gewisse pacta vnd vereinigunge auffgericht/dieselbige müssen zu förderst in acht genommen/ vnd darauff gesprochen werden.

XLIII.

Wieuiel zeugen die Ehestifftunge vnd pacta dotalitia haben sollen/vnd wie sie in vim vltimæ voluntatis zu erhalten.

NAch dem die Ehestifftunge contract seind/ so ist es auch gnug/wann zwene Zeugen oder drey dabey gewesen/ Do es aber mit den Ehestifftungen die gelegenheit hette/das sie in uim contractus nicht können erhalten noch beschützt werden/ Als do die Erbschafft auff den todes fall dorinnen vormacht/ vnd es seind fünff oder mehr zeugen dorbey gewesen/ So sollen solche Ehestifftungen in uim ultimæ uoluntatis, krefftig erkant werden.

Also auch wañ die Ehestifftungen in gleichen fellen als pacta, nicht können stat haben/ vnd sie würden in beysein beider theil gebürlich insinuirt, vnd gerichtlich eingeschrieben/ so sollen sie auch krefftig erkant werden/Solchem allen nach/sollen sich vnsere Hoffgerichte Faculteten vnd Schöppenstüle/in vorfassung der Vrteil halten.

Wann

XLIIII.

Wann die Fraw nach jhres Ehemannes absterben/ jr eingebracht Ehegeld wider haben/die Lehensuolger aber/ solches bey dem gut behalten/ vnd sie wie Landgewönlich/ dargegen beleibgedingen wollen/ wie es dißfals zu halten.

DA die Fraw bey jhres Mannes leben kegen jr einbringen/welches sie darthun kan/nicht beleibgedinget/ vnd nochmals von den Lehensuolgern wil beleibgedinget sein/So sol jr dasselbige volgen/ wie dann hierinnen eintrechtiglich gesprochen wird.

Wann es sich aber begebe/ das die Fraw von jrem Manne/kegen jhr einbringen nicht beleibgedinget/ vnd sie wil nach seinem absterben/ kein Leibgedinge haben/ Sondern fodert jr eingebracht Ehe geld/ die Lehensuolger wollen sie beleibgedingen/vnd das Ehegeld nicht geben/In diesem fall/haben vnsere Räthe/ Faculteten vnd Schöppenstüle beschlossen/ Es solte in der Frawen wilkür stehen/jhr eingebracht Ehegeld wider zu fordern/ oder aber das Leibgedinge anzunemen/ Welches wir vns auch gefallen lassen/ vnd sol demnach also gesprochen werden.

XLV.

Vom geding vnd gesambter hand/ vnd wie derselbigen sol volge geschehen.

WJewol etzliche vermöge Sächsischer Lehen Recht (die besagen das am gedinge keine volge sein sol) derer meinung sein wollen/ Das so ein Lehenherr ein geding oder anwartunge an einem Lehengut jemandes gegeben/ solches mit des Herrn Person/ wann er es vor sich allein vorschrieben/ vorlesen sol.

Aldieweil aber die Sächsische Recht hierinne etwas vnklar/vnd souiel müglich/ nach gemeinem Rechten sollen interpretirt werden/ So haben sich vnsere Räthe/Faculteten vnd Schöppenstüle dohin vorglichen/ das dieses fals/ nach gemeinen beschriebenen Lehen Rechten hinfüro sol gesprochen werden/ Vnd nemlich/ wann ein Lehenherr weltliches standes/ jemandes ein angefell vorschreibet/ ob gleich seiner Erben dorinnen nicht gedacht/ das dannoch dieselbigen/ wo sich der fall volgends zu trüge/ solche vorschreibunge/ so weit als die vorgleichunge geschehen/ jnhalts des buchstabens zu halten schuldig sein.

Souiel

Souiel aber die volge des gedings vnd der gesambten hand betrifft/ Sol dieser vnderschied gehalten werden/ das dem geding nicht ehr sol volge geschehen/dann wann sich der fall zugetragen/ vnd der/ welchem es vorschrieben/den wircklichen besitz des Lehenguts erlangt/ Vnd von solcher zeit an/ sol er/ jnnerhalb jahres vnd tages/ die belehnung zu suchen schuldig sein.

Der gesambten hand aber/sol ein jeder dem sie vorschrieben/wann dieselbige durch absterben des Lehenherrn/ oder des Lehenmannes vnd besitzers gebrochē/ vngeachtet ob er gleich das gut in wircklichen besitz nicht hat/ jnnerhalb jahr vnd tag/ von zeit der wissenschafft an/ volge zuthun pflichtig sein.

Gleicher gestalt so wird die gesambte hand vnd anwartung/ durch teilung der Lehengüter/ vermüge Sächsischer Recht/ gebrochen/ vnd derowegen sollen die/ so sich geteilet vnd hiebeuor die gesambte hand gehabt/ alsdann anderweit vorneiwerung des gesambtnus in gebürlicher frist erlangen/die jnen auch vnwegerlich geliehen werden sol.

Wann dann jemands sein Lehengut/ doran ein ander die gesambte hand hat/ vorkaufft oder vor-

andert/So sol durch solche alienation die gesambte hand nicht gebrochen sein / Es hette dann der/ so sie hat/ in solche veranderunge / Krafft eines vorgehenden pacts vorschreibung/ reuers oder sonsten hernach gewilliget/ oder wehre nach vorordenunge der Rechte wider jhnen præscribirt, Darnach sich unsere Hoffgerichte / Faculteten vnd Schöppenstüle/ in erkeñen vnd sprechen zu halten haben.

XLVI.

Wie die Lehensuolgere/ als die Söne/ agnaten oder mitbelehenten / aus vnd von dem Lehen die schuld zu bezalen pflichtig.

OB wol gemeiniglich von den Lehengütern/ die Lehensuolgere / des vorstorbenen besitzers hinterlassene schuld / abzutragen nicht schuldig seind. Wann aber mit jhrer bewilligung solche schuld gemacht/ vnd auff die Lehen vorschriben / oder do die schuld wegen aussteurung der töchter oder schwestern/ oder zu ablegung der Leibgedinge auffgenomen / oder es weren dieselbigen schulde in nützliche besserung des Lehenguts gewendet / In solchen vnd dergleichen fellen / sollen solche schulde durch die Lehensuolgere / aus dem Lehen vorgnügt / vnd die Land Erben domit vorschonet werden.

Also

Also auch do es sich zutrüge / das einer zu erkauffunge etlicher Lehengüter geld auffgenomen/ vnd hette dasselbige / so er zu nichts anders / dann allein zu bezalung des Lehenguts angewand/ gantz oder zum teil / bey seinem lebē nicht abgelegt/ So sol diese schuld durch die Lehensuolgere / welche solche Lehengüter bekommen/ bezalt werden.

Ausserhalb solcher vnd dergleichen fellen / sollē die Söne/ agnaten oder mitbelehentē der vorstorbenen schuld / von dem Lehen / oder aber auch aus desselbigē abnützung zu bezalē nicht pflichtig sein.

XLVII.

Ob nach Sachssenrecht der Son sich des Vatern Erbschafft eussern/ vnd die Lehengüter annemen könne.

NAch gemeinen Rechten mus der Son zugleich des Vatern Erbe mit sein / do er die Lehengüter von jhme ererben wil / vnd kan sich der Erbschafft nicht eussern / vnd die Lehen behalten/ es sey dann feudum ex pacto, vnd er thue sich der Erbschafft vormittelst eines gebürlichen inuentarien vnderfangen / dißfals kan er das Lehen behalten.

Aber nach Sachsenrecht/ wollens etzliche dauor achten/ das die Söne indistinctè frey sey/ sich des

des Vatern Erb zu Euſſern/vnd das Lehengut zubehalten. Vnd dann etzliche haltens dafür / das das gemeine Recht/durch den Sachſen nicht auffgehoben / vnd das auch auff Sächſiſchem Boden der Son ſich eines one das andere nicht anmaſſen müge.

Wir laſſen vns dieſe letzte meinung gefallen/ nemlich/Das in vnſern Landen/der Son zugleich des Vatern Erbe ſein ſol / wann er im Lehen jhm volgen wil / oder müſſe ſich beides zugleich vorzeihen. Wollen auch das alle andere diſtinction de confectione inuentarij dißfals zu vbergehen ſein. Darnach ſich vnſere Hoffgericht/Faculteten vnd Schöppenſtüle/ Krafft dieſer vnſer Conſtitution im ſententijren vnd Vrteilen richten ſollen.

XLVIII.

Wann vnd wie die Vettern oder mitbelehnten die voranderten Lehen reuociren, vnd wider erlangen können.

DA die Vettern vnd agnaten die geſambte hand in einem newen Lehen erlanget / So hetten ſie daſſelbige zu reuociren fug vnd macht / Wann aber / vnd zu welcher zeit dieſe reuocation geſchehen ſol / hierinne iſt dieſer vnderſchied zuhalten / Wo illicitè, vnd alſo ohne des Lehen-

Lehenherrn conſens die alienatio geſchehen / So wird der agnat oder geſambte belehnete alsbald noch bey leben des alienatorn zugelaſſen.

Do aber die alienation mit des Lehenherrn conſens geſchehen/ſo mus er ſo lange warten / bis das der alienator vnd ſeine Söne vorſtorben/ Alsdann wo er nicht Erbe iſt / kan er es ohne erſtattung des kauffgeldes fodern / Do er aber auch bey leben des Vorkauffers / das kauffgeld dem kauffer offerirt vnd erlegen wil / ſo wird er auch zugelaſſen / Dieweil dann vnſere Vorordente deſſen alſo einig / So laſſen wir es auch darbey bleiben / vnd ſie werden alſo zuſprechen vnd zuerkennen wiſſen.

XLIX.

Wann Vettern oder mitbelehnten die voranderte Lehen reuociren, wie es mit erſtattung des Kauffgeldes / oder des intereſſe gegen dem beſitzer zuhalten.

WAnn das Lehengut illicitè vnd ohne des Lehenherrn conſens alienirt, vnd alſo die alienation bey leben des alienatoris durch den agnat oder mitbelehnten kan reuocirt werden / So iſt er disfals das kauffgeld dem malæ fidei emptori regulariter zu erſtadten nicht ſchul-

dig / Sondern der kauffer mag sich derowegen an seinem Vorkauffer erholen / Sonsten wo das Lehengut licitè vorkaufft / so ist der agnat oder Mitbelehnte / welcher dasselbige bey leben des Vorkäuffers / nach ordnung der Recht / wider erlangen wil / das kauffgelt vnd kein interesse zu erstadten pflichtig.

Nach absterben aber des Vorkeuffers / vnd seiner Mennlichen leibs Lehens Erben / kan der agnat vnd mitbelehnte / wann er des alienatorn Erbe nicht worden / das Lehengut wider an sich bringen / vnd ist das kauffgeldt wider zu geben nicht schuldig / Welches dann wir auch also bey vnserer Vorordenten einhelligen beschlus bleiben lassen.

L.

In welcher zeit ein vorandert Lehen sol reuocirt vnd angesprochen werden.

HJerinne halten vnsere Vorordente diese distinction, So das Lehen in einen agnaten oder mitbelehnten vorandert / sol dasselbige innerhalb jares / von zeit der wissenschafft / reuocirt oder angesprochen werden / Do aber das Lehen / einem extraneo vorkaufft / so kan es innerhalb dreissig jar / nach Keyser Recht / nach

Sachsen

Sachsen Recht aber / innerhalb dreissig jar / jar vnd tag hinterzogen werden / Darbey es dann bleiben / vnd darnach gesprochen werden sol.

LI.

Ob die Bawren vnd vnderthanen / jrer Herrn Rittersitz zubewachen schuldig.

OB wol die Leute / vber jre gesatzte dienste / solche bürden jnen auff dringen zu lassen / vermöge beschriebener Recht nicht pflichtig / Do aber dannoch derrowegen eine vorwerte gewonheit / oder aber sonderliche pacta, vnd voreinigungen könte dargethan werden / oder es were in gemeinen Kriegsleufften / oder das Mordbrenner schaden theten / oder die Lehenherrn hetten abgesagte feinde / Auff solcher fell einen / sollen die Leute / vber jre gesatzte dienste / den Rittersitz zu bewachen schuldig sein / Jedoch das in diesen fellen / wann sie vber jre gesatzte dienste dienen müssen vnd an denen örtern / do es anders nicht herkomen / jnen Kese vnd Brod gegeben werde. Es kan aber auch zur zeit der Vehden / den Leuten aufferlegt werden / das sich jedes Dorff selbst bewache / Darbey wir es bleibē lassen / Vnd sollen vnser Gerichte

 dorauff

vorauff auch also in vorfallenden fellen erkennen vnd sprechen.

LII.

Von Bawfronen.

WAnn der Bawfronen halben / fragen oder Rechtfertigunge in vnsern Schöppenstülen einkommen / So sollen sie auff die felle / so auff gewonheiten / vorträgen / abschieden vnd dergleichen stehen / Rechtlich / vnd denselbigen gemes erkennen / Aber in den fellen / derowegen moderation, vorordenung der lieferung / vnd zu was gebewen dieselbige zu gebrauchen / erklerung von nöten ist / Sollen sie solche sachen / an vnsere Regierung remittiren, domit wir jnhalts der Landsordnung dorüber selbst weisung thun lassen.

LIII.

Von Schetzen da die gefunden / weme dieselbige gehörig sein sollen.

DJeweil der Text Sächsischer Recht / alle Schetze so vnter der Erden begraben tieffer dann ein Pflug gehet / der Königlichen gewalt / vnd also den regalien zu eigenet / So haben etzliche gemeinet / das alles was an Schetzen vnter der Erden gefunden / tieffer dann ein Pflug gehet / solle ohne vnderschied der Obrigkeit / so die regalien hette zustehen / vnd das die distinction der gemeinen Rechten / solle durch die Sachsen Recht auffgehoben sein.

Dieweil aber vnsere Vorordente dohin geschlossen / das solche correction der gemeinen Recht nicht zu zugeben / beuor weil der text in den worten / von allen Schetzen so vnter der Erden / etc. nicht von den thesauris reconditis, Sondern von dem Berckwerg vnd Ertz zuuorstehen / Vnd derowegen / do einer auff frembdem grund ohne vorsatz aus glück vnd zufall / oder in seinen eigenen gütern einen schatz fünde / Das alsdann hierinne nach ordenung gemeiner Recht zusprechen sey / So lassen wir vns solches auch also gefallen / vnd werden vnsere Gericht die Vrteil dorauff zurichten vnd zustellen wissen.

TERTIA PARS.

DE SVCCESSIONIBVS VLTImis uoluntatibus,& inueſtitura feudali.

Der Dritte Teil.

Von Vbergaben auff den todes fall/ Teſtamenten, Erbfellen vnd Lehensuolgern.

I.

CONSTITVTIO.

Von den Vbergaben ſo auff den todsfall geſchehen.

ES haben vor dieſer zeit aus dem Text des Sächſiſchen Recht / im dreiſſigſten Artickel des andern Buchs / etzliche gehalten/ das krafft deſſelbigen / vnd derer dorauff eingefürter gewonheit / in vnſern Landen ein Erb/ ſo ab inteſtato ſuccedirt, nicht macht habe / in dem fall / wann ſein Vorfar alle ſeine güter auff den todes fall / donatione cauſa mortis, vorgeben / den vierdten teil dauon abzuziehen/ vnd ſich der wolthat ex lege falcidia von gemeinen Keyſerlichen

ſerlichen Rechten geordenet/zugebrauchen / Dawider aber iſt in vnſern Schöppenſtülen von etzlichen anhero geſprochen worden.

Damit nun dorinnen auch ein gewißheit ſey/ vnd vngleichheit in den orteiln vorbleibe / So ordenen/ conſtituiren vnd ſetzen wir / das allen vnd jeden vbergaben / ſo vor Gericht geſchehen/ dorinnen alle güter auff den todes fall vorgeben/ welches die Recht Donationes omnium bonorum cauſa mortis nennen/ſtracks nachgegangen/ vnd ſölche güter alle / dem / welchen ſie auff den todsfall geſchenckt / volgen vnd geeignet werden ſollen / der Erbe ab inteſtato auch nicht macht habe / den vierdten teil dauon abzuziehen / vnd das alſo die falcidia in vnſern Landen / in dieſen vnd andern donationen, ſo auff den todsfall geſchehen/ nicht ſtadt haben ſol.

Wir ordenen aber auch doneben / das ſolche vbergaben/ aller güter vnd donationes omnium bonorum cauſa mortis, darinnen gantz kein reſeruat oder fürbehalt begriffen/in vnſern Landen anderer geſtalt nicht dann Gerichtlich geſchehen / vnd ſonſt / da ſie vor Gericht nicht auffgericht / vnkrefftig vnd vnbündig ſein / auch dieſelbige alſo nichtig vnd krafftlos in vnſern Hoffgerichten/

richten / Faculteten vnd Schöppenſtülen/ erkant vnd geſprochen werden ſollen.

Wir wollen aber damit vnd darunter die Vorordenung der Teſtament nicht gemeinet haben / Sondern laſſen es der Teſtament halben bey dem bleiben / was derowegen in gemeinen Rechten vorſehen / vnd wie bis anhero vnſere Schöppenſtüle zuſprechen gebraucht vnd gepflogen.

II.

Weme das Reſeruatum vnd der auszug / welcher bey den vbergaben auff den todsfall geſchicht / vnd andern nicht vormacht worden / volgen ſol.

VNſere Vorordente ſeindt in dem einig/ wann eine vbergab / auff ein todsfall geſchicht / vnd der donator behelt jme etwas vor / darüber ſeinen letzten willen zu machen/ vnd ſolches erfolget nicht / das dieſes reſeruat den blutsfreunden / vnd negſten Erben des donatoris folgen / vnd deme ſo die andern güter auff den todsfall vormacht worden/ nicht accreſciren noch zuwachen ſol / Dabey wir es auch laſſen/ vnd wollen das in vnſern Landen dorauff erkant vnd geſprochen werde.

III.

Wann ein Testament vor Gericht oder vor Personen / so von Gerichtswegen darzu beruffen / auffgericht / Ob zu demselbigen auch andere Zeugen erfordert werden müssen.

VNgeachtet das etzliche bey den Testamenten / so gerichtlich geschehen / Zeugen erfordern / So seind doch vnsere Vorordente dessen einig / das dieselbige zu recht bestendig / ob gleich keine andere Zeugen darinnen benant / oder darzu gebeten worden.

Wo auch Gerichts personen von Gerichtswegen zu einem der do kranck ist / in seine behausunge auff sein erforderunge geschickt / vnd er vor jnen sein Testament macht / so wird es dauor gehalten / als were es coram actis, vnd vor Gerichte geschehen.

Also auch / wo einer ein Testament doheim schreibet / oder schreiben lesset / vnd leget dasselbige hinder das Gerichte / so ist es krefftig / da gleich keine Zeugen dabey sein / Darnach sich vnsere Hoffgerichte / Iuristen Faculteten vnd Schöppenstüle in Rechtsprechen zu richten haben sollen.

Vor

IIII.

Vor wieuiel Zeugen ein Testament so zur zeit der Pestilentz / oder in sterbens leufften gemacht worden / krefftig sein kan.

DJeweil vnsere Vorordente aus erheblichen vnd rechtmessigen vrsachen vor billich erachten / wann einer so an der Pestilentz ligt / oder in dessen behausung solche seuche regieret / ein Testament vor drey oder zweyen glaubwirdigen Zeugen gemacht / das solch Testament / so viel die solemnitet der zeugen anlanget / zu recht vor bestendig zu erkennen / So lassen wir es auch dabey bleiben / vnd sol in vnsern Landen / darnach also erkant vnd gesprochen werden.

V.

Welcher gestalt ein Testament / so auff dem todtbette / von einem der sehr schwach ist / gemacht worden / vor bestendig vnd krefftig zu erkennen sey / etc.

WAnn ein solch Testament bestendiger weise geschehen sol / so ist es nicht gnug / das es seiner solemnitet vnd herrligkeit halben bestehe / Sondern es müssen auch dreyerley stück dabey sein.

Erſtlich / das der Teſtator articulatè vnd vorſtendiglich reden könne.

Zum andern / das er des willens vnd der meinung ſey / das er ſein Teſtament machen wölle / welches daraus abzunemen / wann er den Notarium, oder einen andern derowegen zu ſich gefordert vnd gebeten / das derſelbige ſolches ſein vornemen / den Zeugen vortragen vnd anzeigen ſol.

Zum dritten / das keine præſumption vnd vermutung vorhanden / doraus abzunemen / das der teſtator ſchwachheit halben ſein Teſtament nicht freywillig / ſondern denen zugefallen vorordenet / ſo bey jme ſeindt / durch welche er mit harten worten oder vngeſtümmen anhalten / zu teſtiren gebracht worden / Darauff dann in vnſern Landen geurteilet vnd geſprochen werden ſol.

VI.

CONSTITVTIO.

Ob eines Mißtheters Teſtament / ſo er zuuor / nach dem er zum tode vorurteilt / auffgericht / beſtehen / Oder aber von wegen der erfolgten condemnation genichtiget werden ſol.

WIr werden berichtet / das dieſe frage im Rechten etwas zweiffelhafftig ſey / vnd vnſere Schöppenſtül dorinnen vngleich bißanher geſprochen haben ſollen / Damit nun derowegen auch gewißheit gehalten / So conſtituiren, ordenen vnd ſetzen wir / das die jenige ſo auch gleich zur todes ſtraff vordammet vnd vorurteilet / jrer güter halben vnd von allem deme / ſo ſie nach jrem tode vorlaſſen werden / Teſtament machen / vnd in ander wege durch beſtendige letzte willen krefftige vorordenunge auffrichten mögen / jedoch wollen wir damit nicht gemeinet / ſondern ausgeſchloſſen haben / wann die Vbeltheter nicht allein zum tode / ſondern auch zur confiſcation aller jrer güter verdammet werden.

VII.

Ob der Man dem Weibe / oder das Weib dem Man / durch auffrichtunge eines Teſtaments / das jenige was dem vberlebenden Ehegaten / aus des verſtorbenen gütern gebüret / entwenden vnd vormindern könne.

ES wird von den Rechtslerern in gemein gehalten / das der Man nicht befugt ſey / dem Weibe den dritten oder vierdten teil / oder anders / ſo jr nach ſeinem abſterben / vormüge einer wilkür / oder wolhergebrachten gewonheit / aus des Mannes gütern gebüret / gar

oder zum teil zu entwenden / Wie dann auch gleicher gestalt / hinwiderumb dem Weibe nicht nachgelassen wird / das jenige / was dem vberlebenden Ehemanne aus jren gütern zustehet / durch ein Testament oder andern letzten willen zuvormindern. Derowegen wollen wir / wann sich solche felle zutragen / das hierauff also in vnsern Landen zu Recht erkant vnd gesprochen werde.

VIII.

CONSTITVTIO.

Ob die Mutter von jrer Kinder

succession durch des Vaters außdrückliche vorordenunge / oder auch sonsten / ex natura substitutionis, gantz vnd gar könne ausgeschlossen werden.

Jeweil die Rechtslerer allerley distiction vnd vnderscheid machen / in fellen / do ein Vater seine kinder in einem Testament zu Erben eingesetzt / vnd doneben auff den fall / wenn eines vnder denselbigen vorstürbe / das andere / oder auch jemandt frembdes / mit oder ohne ausdrückliche ausschliessunge der Mutter / in des kindes teil / zu einem Erben vndersetzt vnd substituiret, Ob durch solche substitution, vnd ausdrückliche vorordenung / oder auch sonsten aus natur

natur vnd eigenschafft der substitution, die Mutter / wann sie den fall erlebet / gantz vnd gar von jres kindes Erbschafft könne ausgeschlossen werden / Vnd dann vnsere Vorordente vor vnbillich erachtet / das der Mutter disfals die legitima benomen werden solte / So constituiren vnd setzen wir / das in allen fellen der substitution, der Mutter / der dritte teil aller güter / zu Recht legitima genant / ausdrücklich gelassen werden / Oder do solches gleich vbergangen / jr nichtes desto weniger dieselbige / one vnderscheid wie die substitution geschaffen sein möchte / volgen vnd zukommen sol.

Vnd auff diese vnsere Constitution sol in vnsern Landen gesprochen vnd erkant werden.

IX.

Ob ein Testament / dorinnen Kinder

oder Eltern præterirt vnd vbergangen / oder zum wenigsten in der legitima nicht gebürlich instituiret, vnd zu Erben eingesatzt / nichtig sey.

Es haben sich vnsere Vorordente disfals nach dem gemeinen schlus der Rechts lerer dohin vorglichen / Wann den kindern oder Eltern in Testamenten / die gebürliche legitima,

tima, oder sonsten ein teil güter / titulo honorabili nicht vorlassen / noch sie dorinnen als Erben eingesatzt worden / das ein solch Testament nichtig sey / vnd doch nichts destoweniger die legata denen / welchen sie vormacht seind / volgen vnd gegeben werden sollen / Jedoch wann der testator in seinem letzten willen / uerba communia, vnd solche wort gebrauchte / die sich zu einsetzung eines Erben ziehen möchten / So sol es souiel sein / als weren die kinder / oder Eltern domit directè zu Erben vorordenet vnd eingesatzt.

Vnd ob wol die Rechtslehrer weitleufftig dauon handeln / welche wort solcher krafft vnd wirckung sein möchten / Dannoch aber seind vnsere Vorordente dessen einig / das im zweiffel die uerba communia pro institutione directa gehalten werden sollen / damit die testament so an sich selbst fauorabilia seind / bey krefften erhalten werden.

Also auch wann der Vater etwas von seinen gütern mit ausdrücklicher vormeldung des worts legitima vorlassen hette / so bliebe solches Testament / souiel die institution der kinder anlanget / bestendig.

Gleicher gestalt vnd letzlich / wann der Vater der tochter etwas mit außdrücklicher vormeldung der mitgifft / vnnd also nomine dotis vorlassen hette / so bliebe dißfals solch Testament auch bey wirden / Auff welches alles also vnsere Hoffgerichte / Juristen Faculteten, vnnd Schöppenstüle / also zu recht erkennen vnd sprechen sollen.

X.

Ob ein Testament / dorinnen die Kinder præterirt vnd vbergangen / noch bey leben des Vaters / durch die Kinder selbst könne ratificirt, vnd bekrefftiget werden.

WAnn der Vater ein Testament gemacht / die ausgesteuerte Tochter / oder andere seiner kinder / so etwas empfangen / also vbergangen vnnd præterirt, das er sie titulo honorabili zu Erben nicht eingesatzt / vnd solches ist mit jhrer bewilligung vnd vorwissen geschehen / so ist solches Testament / saltem iure prætorio, krefftig / vnd weil wir diese meinung der billigkeit gemes erachten / So wollen wir / das hinfüro in solchen fellen / also geurteilet vnd gesprochen werde.

XI.

Gerade wird den Töchtern in ihre legitimam gerechnet.

DJeweil nach vorordenung der Recht/ alles das / was die Kinder vormüge einer wilkür oder sonsten / aus ihrer Eltern güter bekomen vnnd entpfangen / mit in die legitimam gezogen wird / So sol auch gleicher gestalt die gerade in der töchter legitimam eingerechnet / vnd demnach also erkant vnd gesprochen werden.

XII.

Ob die Legitima oder der dritte theil/ welcher den Eltern aus der Kinder Erbschafft gebürt/ durch eine gewonheit oder wilkür könne vermindert/oder gantz abgethan vnd auffgehoben werden.

ES seind an vielen orten statut vnnd gebreuche / wann Man oder Weib vorstorben / das alsdann der vberlebend Ehegat des vorstorbenen vorlassenschafft behelt / vnnd alle desselbigen blutsfreunde dauon ausschleust/ Derowegen haben vnsere Vorordente sich vorglichen / Wann der vorstorbene Ehegat nach sich

sich Vater oder Mutter am leben vorliesse / vnd die gewonheit oder statut des orts were general vnd gemein/ also / das darinnen von der legitima nichts gemeldet würde / So solle auff den fall die legitima, oder der dritte teil des vorstorbenen Kindes vorlassenschafft / den Eltern volgen vnd zuerkant werden.

Desgleichen wann in dem statut solche legitima ausdrücklich vermindert / so soll es damit auch also gehalten / vnd dawider nicht erkant vnd gesprochen werden.

Do aber dieselbige durch ein statut specificè gantz vnd gar auff gehoben were/das solle von vnkrefften sein / vnd den Eltern vngeachtet solches statuts, die gebürende legitima gegeben vnd zuerkant werden / Darbey wir es auch wenden vnd bleiben lassen.

XIII.

Ob die Früchte von einem gute / so jemand in einem Testament legirt vnd bescheiden / des vorstorbenen testatorn Erben/oder deme/welchem er solch gut vormacht hat / volgen sollen.

DFtmals begibt es sich / das im Testament ligende gründe / ecker / weinberge / vnd dergleichen legirt vnnd vormacht / vnd

wann die früchte zur zeit des testatorn absterben noch doraufstehen / wird in zweiffel gezogen / ob sie in das Erbe / oder dem legatorio gehörig.

Ob es dann wol das ansehen bey etzlichen haben möchte / das solche früchte / weil sie bey des vorstorbenen leben durch jhnen vordienet / den Erben bleiben solten.

Dannoch aber lassen wir vns gefallen / vnd wöllen das vnserer Vorordenten vorgleichunge nach / dißfals die früchte mit dem grunde vnd bescheidenen gut / dem legatorio zuerkant werden sollen.

XIIII.

Ob in den Erbfellen eine distinction

vnd vnderschied der güter zumachen / wohero sie kommen.

WAnn einer stirbet / vnd lest nach sich halbe geschwister vom Vater an einem / vnd halbe geschwister von der Mutter am andern teil / so wird nach gemeinen Keyserlichen Recht ein vnderschied gemacht / zwischen den gütern / welche der Vorstorbene von dem Vater oder desselbigen blutsfreunden ererbet / vnd denen / so jhme von der Mutter oder derselbigen bluts vorwandten / zukommen seind.

Dieweil

Dieweil aber solcher vnderschied zu Sachsen Recht nicht gehalten wird / So wollen wir es dabey bleiben lassen / vnd sollen vnsere Hoffgerichte / Juristen Faculteten, vnd Schöppenstüle / dißfals in vnsern Landen nach Sächsischen Rechten / erkennen vnd sprechen.

XV.

CONSTITVTIO.

Von der Kür so dem jüngsten gebürt /

wenn zwene Mann ein Erbe teilen sollen.

NAchdem in Landübelichen Söchsischen Rechten geordenet / wo zwene Manne ein Erbe nemen / das der Eltiste teilen / vnd der jüngste kiesen sol / Als wollen wir / das es auff die zeit / do sie die Erbschafft mit einander teilen / vorstanden werde / vnd sol solches Recht der kür / mit der Person vorleschen / vnd auff die Erben nicht komen.

Wann auch ein Mann vnd Weibsperson zu einem erbe gehören / so sol der man / one vnderschied des alters / die Kür haben / vnd die Weibs Person mit einem Vormünden teilen.

Wo aber sonsten diese dinge / durch eine wilkür / bestendige gewonheit / oder auffgerichte

vortrege gewis / Oder aber es hette ein Vater im Testament dem jüngsten Sone die kür genomen / Darnach sol dißfals erkant vnd geurteilet werden.

XVI.

Wie weit Erbzinse in Leibgedingen

vnd dergleichen / den Erben der verstorbenen Personen volgen sollen / wann sie mit tode vor verfliessunge der järlichen oder bestimbten zeit abgangen.

OB wol so viel diese frage anlanget / die Schöppenstüle im sprechen auch nicht einerley meinung gewesen / Dann etzliche es dauor gehalten / das die Zinse / so auff eine gewisse zeit zufallen pflegen / der Personen / welcher sie gereicht werden sollen / nachgelassenen Erben nicht volgen solten / Es hette dann dieselbige Person die Zinßzeit selbst erlebet.

Die andern aber seind der meinung gewesen / das die Zinse in solchen vnd dergleichen fellen / nicht vor vol / sondern pro rata illius temporis, vnd also der zeit nach zurechnen / welche die Personen / denen die Zins gebüret / erlebet / den Erben gereicht werden solten.

Dieweil

Dieweil aber die letzte meinung die billichste / So thun wir auch dieselbige hirmit bestetigen / Vnd wöllen / das hinfüro dorauff in vnsern Hoffgerichten / Juristen Faculteten, vnd Schöppenstülen / als Krafft vnserer Constitution, gesprochen vnd erkant werden sol.

XVII.

Ob der Vater nach Sächsischen

Rechten / die Mutter von der Kinder Erbschafft ausschliesse.

OB wol der Text des siebentzehenden Artickels im andern Buch des Landrechten das ansehen hat / das der Vater / wann ein Kind vorstirbet / allein succedirn, vnd die Mutter ausschliessen sol / Dieweil aber solcher text mehr dann auff einen vorstand vnnd meinung gedeutet vnd gezogen wird / So seind vnser Vorordente hirinne einig / das nach gemeinen Keyserlichen Rechten vnnd gebrauch dieser Lande / Vater vnnd Mutter zugleich in der Erbschafft ihrer Kinder zugelassen werden sollen / Welches wir vns auch also gefallen lassen.

CON-

XVIII.
CONSTITVTIO.

Von succession der halben Brüder vnd Schwester / volbürtiger gebrüder oder Schwester kinder / vnd Vaters oder Mutters Brüder vnd Schwester.

ES haben bis anhero vnsere Schöppenstüle der halb geschwister / auch Vaters vnnd Mutters Brüder vnnd Schwester succession halben vngleich gesprochen / So ist auch des Vaters Bruder vnd voller geschwister kinder halben / keine gewisheit gehalten / Damit dann solches alles zu rechter richtigkeit gelange / So ordenen / constituiren vnd setzen wir / Würde ein Man oder Weibesperson vorsterben / vnd hinder sich einen Bruder oder Schwester von halber geburt / vnd des Vaters oder Mutter geschwister von voller geburt vorlassen / So sol das Erbe auff den halben Bruder oder Schwester allein vorfallen / vnd des Vatern oder der Mutter geschwister davon ausgeschlossen werden.

Stürbe dann ein Mann oder Weibes Person / vnd vorlies hinder sich seiner volbürtigen geschwister kinder / vnnd des Vaters vnd der Mutter volbürtigen Bruder vnnd Schwester /

So

So sollen brüder vnd schwester kinder / des Vaters Bruder vnd Schwester in der succession vorgezogen / vnd das Erbe auff der geschwister Kinder allein vorfellet werden.

Wann aber ein halber Bruder vnd Schwester / vnd volbürtiger geschwister kinder vorblieben / So sollen dieselbige zugleich zugelassen werden / vnd das Erbe nach personen anzal in capita nemen vnd teilen / vnd also semptlich des Vaters oder Mutter Brüdere vnd Schwestere daruon ausschliessen.

Des Vaters volbürtiger Bruder vnd schwester / sollen auch hinwider der halben brüder kinder / vnd der volbürtigen geschwister Kinder kind ausschliessen / vnd denselbigen vorgezogen werden.

Wir wollen aber mit diesem vnserm Gesetze vnd constitution, das Ius repræsentationis auff Sächsischem boden vnserer Lande nicht eingeführet haben / Sondern vnsere meinung vnd gemüt ist / das es solches iuris repræsentandi, auch anderer Personen vnd felle succession halben auff gleichheit oder ordenunge der graden, allenthalben gehalten / gesprochen vnd erkant werden sol / Wie es nach Sächsischen Rechten

vorsehen / vnd in vnsern Landen gebreuchlich vnd herkommen ist.

XIX.

Wann die Braut oder der Breutigam vor der Hochzeit / oder auff dem Hochzeit tage stirbt / Ob dann das vberbleibende in des vorstorbenen gütern das haben sol / was aus der Ehestifftung / statut, recht oder gewonheit jme sonsten / da der Ehestandt volkömlich volnzogen were / gebüret.

DJese frage ist auch sehr weitleufftig / vnsere Vorordente aber haltens dafür / das der örter / da Sachsen Recht gehalten / das beylager oder das bette beschreiten eruolgen mus.

Wann dasselbige geschehen / vnd eines stirbet / So sol alsdann dem vberbleibenden das volgen / was die Ehestifftunge / statut / gewonheit / oder das Recht jme gibt.

Vnd ob wol etzliche der meinung seind / da die Braut am Hochzeit tage stürbe / wann gleich das bette nicht beschritten / das auch zu Sachsen Recht / solches gnug sein sol.

Dieweil aber dannoch die Vorordenung der Sächsischen Recht disfals klar / vnd denselbigen

selbigen billich nachgegangen wird / So haben vnsere Vorordente geschlossen / das in diesem fall der ersten meinung / im sprechen vnd erkennen zuuolgen sein solt / Darbey wir es auch bleiben / vnd vns dasselbige also gefallen lassen.

XX.

CONSTITVTIO.

Was dem Weib aus jhres vorstorbenen Mannes gütern volgen sol.

DJeweil bis anhero an vielen örtern in Stedten vnd Dörffern vnserer Lande vngewis / was dem Weibe / nach absterben jhres Mannes / aus den vorlassenen gütern gebüre / So ordenen / setzen vnd wollen wir / Wann zwischen Eheleuten Ehestifftungen beredet vnd auffgericht / oder sonsten des orts / da der vorstorbene Mann wonhafftig / wie es disfals gehalten werden sol / eine wilkür oder bestendige gewonheit vorhanden vnd eingefürth / das denselben nachgelebt / vnd die Witwe / aus jhres vorstorbenen Manns gütern / vormüge der Ehestifftung / wilkür / oder gewonheit / gebürlich abgefunden werden sol.

Wo aber diese ding vngewis / vnd es stirbt der Man vor seinem Weibe / vnd lest nach sich kinder von der ersten vnd andern Ehe / eines oder mehr / So sol sein Weib one vnderschiedt / ob sie reich oder arm / nach bezalung der schulden / aus allen jres vorstorbenen Mannes vbrigen gütern / einen vierdten teil nemen vnd haben.

Lies aber der vorstorbene Man keine kinder / so sol seinem vberlebenden Eheweib / aus seiner vorlassenschafft / nach ablegung der schulden / ein dritteil volgen / vnd die Fraw in beiden fellen / alle jre eingebrachte / angeerbte vnd andere güter zu sampt der gerade / in die gemeine teilung zu bringen schuldig sein / Jedoch sol der Frawen in allewege frey stehen / ob sie zu jrem eingebrachten gut / oder aber nach gelegenheit der felle / zu dem vierdten oder dritten teil greiffen wil / Vnd jr solche wahl one vnderschied / es hette der vorstorbene Man kinder oder nicht / in einem oder dem andern fall / wie obstehet / gelassen werden.

XXI.

Ob das Erbgeld von dem Weibe auff den Man vorfalle.

WAnn einer ein Weib hat / welche aus jres Vaters / Mutters oder anderer angestorbenen

benen gütern jerlichen zu jrer abfindung erbegeldt auffzunemen / So seind vnsere Vorordente hierinnen einig / das das vnuortagte Erbegeld / weil es aus vnbeweglichen gütern bezalet vnd abgelegt wird / vnd noch dorinne stehet / als ein vnbeweglich gut / auff des vorstorbenen Weibs erben / das betagte aber auff den Man / fallen vnd komen sol.

Do aber die Fraw von jrem Vater oder sonsten farnus oder geld ererbet / vnd sie würde aus vnbeweglichen gütern durch Erbegeld nicht abgelegt / oder jr Vater hette etliche schulde auff gewisse Termin zubezalen aussen stehen / Solches wann die Fraw vorstürbe / fiele ausserhalb der gerade / auff den Man / Sintemal dasselbige kein Erbegeld ist / vnd von vnbeweglichen gütern nicht abgeleget wird / Darauff dann auch in vnsern Landen erkant vnd gesprochen werden sol.

XXII.

CONSTITVTIO.

Wie es mit dem Geschencke / so auff der Hochzeit gegeben wird / zu halten.

NJt dem geschencke so auff der Hochzeit dem Breutigam vnd der Braut geschencket wird / sol es dergestalt gehalten werden.

Wo es sich zutrüge / das die Fraw vor dem Man mit tode abgienge / so sol solches geschencke / weil dem Manne nach Sachssen Recht die farnus gebüret / demselbigen allein bleiben.

Weren aber stücke darunter / so zu der gerade gehörig / vnd die Fraw bey jhrem leben gebraucht / oder in jhrer vorwarung gehabt / als Ketten / Ring / Armbender vnd dergleichen / dieselbigen sollen den töchtern / da die vorhanden / oder da die nicht vorhanden / der negsten Nifftel / vnter Adels Personen vnd vnder Bürgern / so ferne nach statut oder gewonheit solche stücke zur gerade vorordenet / von dem Manne vorrichtet werden.

Wann aber nach des Mannes absterben sich ein fall begebe vnd zutrüge / das der Frawen jhr eingebracht gut widerumb volgen solte / Alsdann sol der Frawen allein in diesem fall der halbe theil solches geschencks / so viel dauon vorhanden / vorreicht werden.

Do aber in den Ehestifftungen / statuten oder gewonheiten / hieuon gewisse vorordenunge weren / denselbigen wird zuforderst billich nachgesatzt / Vnd dorauff sol von vnsern Gerichten also erkant werden.

Ob

XXIII.

Ob der Man das ausgeliehene geld der Frawen / nach jhrem tode behalte.

WJewol es das ansehen haben möchte / das in dem ausgeliehenen gelde / welches der Frawen zugestanden / ein vnderscheid zu machen sein solt / Nemlich wann es zur zeit der Frawen absterben Manhafftig vnd betaget gewesen / das es alsdann dem Manne bleiben / sonsten aber do es damals noch nicht betaget / den Erben volgen solle.

Dannoch aber so seind vnsere Vorordente hierinne einig / ob gleich die Fraw stürbe / da das geld so aus geliehen / noch nicht abzumanen gewesen / das es dem Manne bleiben sol / Welches wir vns auch also gefallen lassen.

XXIIII.

Ob jerliche einkomen / wiederkauffslich Geld vnd Zinse / vor beweglich oder vnbeweglich gut zuachten / vnd was dauon dem Manne / nach absterben des weibes / zu Sachsen Recht gebüre.

VNsere Vorordente seind dessen einig / Wann geld auff einen rechten bestendigen widerkauff

widerkauff / also das die hauptsumma vnabforderlich ist / auff ligende gründe ausgethan / oder do jerliche zinse widerkeufflich aus vnbeweglichen gütern gekaufft werden / das solches geld / Nemlichen / sors ipsa vnd die hauptsumma vor sich selbst / sol vor vnbeweglich gut gehalten werden.

Da nu ein Weib stürbe / die solche widerkeuffliche hauptsumma nach sich liesse / So könte die zu Sachsen Recht auff den Eheman nicht vorfallen.

Wann aber ein widerkauff / dorinne die hauptsumma vnabforderlich / nicht auff gewisse liegende gründe geschehen / vnd die jerlichen Renten / aus vnbeweglichen gütern nicht erkaufft / also / das es allein ein personalis præstatio, vnd der widerkauff auff eine personliche obligation gerichtet ist / In diesem fall seind vnsere Schöppenstüle nicht einig gewesen / Dann etzliche gehalten / das disfals die hauptsumma / vnd also sors ipsa, vor beweglich gut zuachten / vnd derowegen von dem Weibe auff den Man / zu Sachsen Recht / könne vorfellet werden.

Etliche andere aber haben auch disfals indistincte der meinung gefolget / das ob wol der

der widerkauff auff ligende gründe nicht gerichtet / sondern allein personalis obligatio ist / Dannoch aber / weil das geld / vnabforderlich / vnd also kein mutuum, oder schlecht ausgethan geld sein kan / So bleibe es ein widerkauff / vnd habe desselbigen art vnd eigenschafft / Derowegen so könte auch solche hauptsumma nach Sachsen Recht / auff den Mann von der Frawen nicht gebracht werden.

Domit nun solches in vnsern Landen auch seine gewisheit erlange / So haben wir vnsern Hoffgerichten / Juristen Faculteten, vnnd Schöppenstülen aufferlegen lassen / das sie die hauptsumma der widerkaufflichen Zinse in beiden obgesatzten fellen / vor vnbewegliche güter erkennen sollen / Darüber aber seind auch vnsere Vorordente in beiden fellen dessen einig worden / Was zur zeit der Frawen absterben / betaget vnd fellig gewesen / das solches dem Manne bleiben / Die vnbetagten Zinse vnd Renten aber den Erben volgen sollen / Welches wir vns auch also gefallen lassen.

XXV.

Ob Bergkteil / vor bewegliche oder vnbewegliche güter zu achten / vnd wie es damit zuhalten / wann der Vater oder der Man / oder jemand anders doran den vsum fructum, vnd den gebrauch hat.

VNsere Vorordente haben sich dessen vorglichen / das Bergkteil / vnd also die partes metallicæ, vnder vnbewegliche güter zurechnen / vnd derowegen / wann ein Fraw Bergkteil vorliesse / so werden dieselbige auff den Man nicht vorfellet.

Wann aber bey leben des Weibes / so dem Manne etzliche Bergkteil vnd Kuckus zubracht / der Man in stehender Ehe ausbeut genomen / so sollen dieselbige nicht vor fructus renascentes vnd wachsenden früchten gleich / welche von vnbeweglichen gütern jerlich zugefallen pflegen / Sondern vor solche bewegliche güter / so dem Weib sonsten in der Ehe zukommen / geachtet werden / Vnd wann dann dorauff das Weib für dem Manne vorstürbe / so vorfallen dieselbige auff den Man / nach Sechsischen Rechten billich.

Wo dann das Weib nach dem Man im leben bliebe / So sol von solcher ausbeut / alles was

was vbrig vnd noch vorhanden / dem Weibe bleiben vnd volgen.

Wann aber der Vater / so allein die verwaltung vnd abnützunge in der kinder mütterlichen gütern administrationem & usum fructum hat / von den Bergkteilen den kindern zustendig / ausbeut nemen vnd empfangen würd / So sollen dieselbigen nicht des Vaters eigenthümlich sein / sondern er sol allein die abnutzung dauon / bis zur scheidung / zugebrauchen haben / vnd mit der hauptsumma also gebaren / auff das dieselbige zur zeit der scheidung / oder nach seinem tode / den Kindern vnuormindert zukomme.

Wann wir dann diese vnserer zusammen geordenten vorgleichung vor billich achten / So wollen wir auch das in vnsern Landen darnach also erkant vnd gesprochen werde.

XXVI.

Wann Man vnd Weib einander böslich vorlassen / Ob das schuldige teil / nach absterben des andern / etwas ererben / oder aus des vorstorbenen gütern erlangen könne.

SO der Man die Fraw / oder die Fraw den Man böslich vorlest / von jhme weg leufft / oder in grosser leibes schwachheit / darinne

er oder sie gestorben / deserirt, vnd solche vrsachen zu recht erheblich vnd gnugsam erkant worden / So sol dem schuldigen vnd vorbrechenden teil das jenige / so jhme aus der Ehestifftung statut, gewonheit oder Recht / von des vorstorbenen gütern gebürt / auff den fall / da des vorstorbenen Erben solches widerfechten / nicht volgen / sondern den Erben zuerkant werden / Es were dann die Ehescheidung zwischen Mann vnd Weib zu recht erkant / oder der vorstorbene Ehegatte hette dem schuldigen teil bey seinem leben vorziehen / oder in seinem Testament nachuolgends etwas vormacht / Dabey wir es auch bleiben lassen.

XXVII.

Ob ein Altuäterlich Stamlehen / so durch des Lehenmans mißhandelung vorwircket / dem Lehenherrn eröffenet / oder den Mitbelehnten volgen vnd eingereumt werden sol.

ES begiebt sich zu zeiten / wann drey oder mehr Brüder seind / das einer den andern vbel vnd böslich vom leben zum tode bringet / vnd wird alsdann in zweiffel gezogen / ob des Mishändelers Lehen dardurch den andern Brüdern / vnd derselbigen Sönen heimfallen / oder aber dem Lehenherrn eröffnet werden / Nun

sind etzliche der meinung / Es solte solch Altuäterlich vorwirckt Stamlehen den Lehenherrn / vnd nicht den mitbelehnten oder Vettern / bis auff den vierdten grad / zukommen / Dagegen aber schliessen die andern / das durch solche frembde mishandlung die mitbelehnten vnd Vettern / bis zu dem vierdten grad / jhres Rechtens nicht zuentsetzen sein sollen.

Wann dann vnsere zusammen geordente Räthe / Iuristen Faculteten, vnd Schöppenstüle / sich auff die letzte opinion, als die billigste / vorglichen / Nemlich / das der Agnat vnnd mitbelehnte / auch des theters Son / des Lehens in diesem fall nicht zu priuiren, So lassen wir es dabey wenden / vnd sie sollen demnach also zu recht sprechen vnd erkennen.

XXVIII.

Ob Geistliche Personen / Ordens Herrn vnd Münche in Lehen gütern succediren können.

DAs die Geistlichen personen aus der Lehengüter succession nicht können noch sollen ausgeschlossen werden / Sintemal sie jhre Lehen / durch andere substituirte, kegen

dem Lehenherrn vordienen können / Dessen seind vnsere Vorordente einig.

Hieraus volget auch / das viel weniger die Ordensherrn vnd milites Hierosolymitani in successionder Lehen güter können ausgeschlossen werden.

Souiel aber die Münche betrifft / wo die das Closterleben vorlassen / vnd sich desselbigen gantz vnd gar begeben / So sollen sie künfftig vnd hinfüro in successionder Lehengüter auch zugelassen Vnd dorauff allenthalben in vnsern Landen also erkant vnd gesprochen werden.

XXIX.

Ob Brüder vnd Brüders Kinder

in Lehengütern zugleich zugelassen werden sollen / Vnd ob in der Lehens volge das Ius repræsentationis auff Sechsischem Boden stat habe.

ES seind bis anhero vnsere Schöppenstüle Lstreitig gewesen / Wie das Sechsische Recht / von dem Iure repræsentationis zuuorstehen sey / vnd ob dasselbige allein von Erben oder auch von Lehens volgern disponire, Dieweil aber in vnsern Landen gewönlichen gehalten / das Brüders kinder mit dem Bruder in

in stirpem, vnd also an stadt jres vorstorbenen Vaters vor einen teil / zu dem Lehen zugelassen werden.

So thun wir auch solche gewonheit hiemit bestetigen / Ordenen / setzen vnd wollen / das bemeltes Ius repræsentationis auff Sechsischem boden vnserer Lande disfals in der Lehens volge / ongeachtet / wann auch die Clausel, nach rechter Sipzal / im Lehenbrieff gesatzt worden / stad haben sol.

XXX.

Ob das geld / welches von Lehen her

kömpt / vnd vormüge einer vorgleichunge / wider zu Lehen gemacht werden sol / in vorbleibung dessen / nach des Lehenmannes absterben / auff seine Lands Erben vorfellet werde.

VNsere Vorordente seind dißfals einig / wann einer ex pacto zusagt / Sein geld / das er von dem Lehengut bekompt / wider an Lehen zuwenden / vnd seine Brüder oder Vettern in die gesambte hand zubringen / vnd er vorstirbet ehe solches geschicht / das alsdann dieses geld auff seine Erben vorfellet werde.

Es seind aber dieselbigen widerumb ad interesse vorhafft / vnd müssen des vorstorbenen zusage /

sage / als Erben halten / vnd wann das geld durch den Lehenherrn zu Lehen gemacht / so sol es vor Lehen gesprochen werden. Welches alles wir vns / im Rechten also zuerkennen vnd zu vrteilen gefallen lassen.

XXXI.

Ob die nützliche besserung vnnd gebeude / so in Lehen gütern geschehen / mit dem grunde / dem Lehens volger zukommen vnd bleiben.

IN diesem fall ist auch nach gemeinen beschriebenen gebreuchen vnd Lehen Rechten vorsehen / Wann ein Lehenman / so das Lehengut erbawet vnd gebessert hat / vorstirbet / So mus der Lehenherr gescheen lassen / das des vorstorbenen Erben solche gebeude vnd beschehene besserung widerumb abtragen vnd zu sich nemen / Oder aber sich derowegen mit den Erben gebürlich abfinden vnd vorgleichen.

Dieweil aber dagegen die Sächsischen Lehen Recht klar vorordenen / das die gebeude so auff den Lehengrund gesatzt / dem Lehenherrn oder dem Lehens volger / auff den fall ohne einige erstattung mit dem Lehengrund bleiben vnd zukomen

kommen sollen / Vnd wir vns diese meinunge also gefallen lassen / So sollen auch vnsere Hoffgerichte / Iuristen Faculteten vnd Schöppenstüle / nach dem Landüblichen Sechsischen Rechten / in solchen fellen erkennen vnd sprechen.

XXXII.

Ob die früchte / desgleichen Zehende / Pechte vnd gewisse einkomen / aus den vorledigten Leibgedingen vnd Lehengütern / den Land oder Lehens Erben volgen sollen.

NAch gemeinem beschriebenem Lehenrecht / wird dißfals ein vnderschied gemacht / Ob der Lehenman vor dem ersten tag des Mertzens / oder nach dem Auguſt Monat vorstorben sey / Nach Sesischem Lehen Recht aber / was die Eigde bestrichen hat / vnd vnderbracht ist / bey leben des vorstorbenen / Solches / weil es des vorstorbenen erworben gut / auch bey seinem leben beschickt worden / volget vnd bleibet den Erben / vnd nicht den Lehens volgern / Welches auch statt hat / do gleich die Lehengüter der Frawen zum Leibgedinge vormacht.

Also auch do ein Garte bey des vorstorbenen leben gerodet / gesetzet / geharcket / volgen die Garten frücht den Erben.

S Gleichs-

Gleichesfals da ein Weib ligende gründe hat/ vnd vorstirbet nach der Saatzeit / so behelt der Man die früchte.

Do aber die Witfraw nach absterben des Lehenmannes / ehe sie ihres Musteil vorgnügt/ die Ecker wider besehen lest / von dem so zu Mustheil gehört / Solches müssen ihr die Lehens volgere vor den halben theil des Samens wider erstatten.

Was aber keine feld früchte / sondern gewisse Zehend / Pechte vnd einkommen auff vnd aus den Lehengütern seind / wann die zur zeit des vorstorbenen Lehen Mannes betagt gewesen / so volgen sie den Erben.

Das jenige so an Zinsen oder Korn/ Pechten/ innerhalb dem dreissigsten fellig / oder betaget wird/gehört auch den Erben.

Die früchte aber so naturales genant werden/ Als wiesewachs / allerley Obst vnd dergleichen/ bleiben den Lehensvolgern vnd grundherrn / vnd nicht den Erben.

Welchem allem nach vnsere Hoffgericht/ Juristen Faculteten vnd Schöppenstüle / zu recht also sprechen vnd erkennen sollen.

Ob

XXXIII.

Ob die Witfraw nach absterben jhres Mannes / Gerade / Musteil / Morgengab vnd Leibgedinge vor sich selbst behalten/ oder zu sich nemen könne/ oder ob sie solche stücke von den Erben fordern vnd empfangen mus.

Dieweil die Witwe mit dem Manne bey seinem leben in gleicher gewehr gesessen/ auch nach seinem tode / das Ius retentionis hat / also das sie aus den Lehengütern / vor entrichtung jrer weiblichen gerechtigkeit / zuweichen nicht schuldig / vnd das recht jr one das in der Gerade / Morgengab vnd dem Leibgedinge / die Succession gibt / das sie also diese stück iure proprio erlanget / So möchte wol dafür gehalten werden/ das auch die Witwe also bald nach absterben jhres Mannes / die stücke zur Gerade vnd Morgengabe gehörig / zusampt jrem Leibgedinge/ selbst einzunemen befugt.

Damit aber disfals zwischen der Witwen vnd den Erben allerley misuorstand vorhütet/ So wollen wir / das die Witwe allererst nach dem dreissigsten obbenante stück vor sich selbst zunemen macht haben sol / Jedoch wo solches ohne der Erben wissen geschehe / vnd sie hett mehr

dann jhr zur Gerade vnd Morgengabe gebürt/ genomen / So müsse sie auff der Erben erfordern derowegen ein Inuentarium vor legen / oder in mangel / vormittelst eines Eydes / was vnd wie viel sie zu sich genomen / auffsagen / vnd nach gelegenheit ersiattunge thun.

So viel aber das Musteil betrifft / dieweil jhr solches vor die helffte nach dem dreissigsten sol zugeteilt werden / vnd das andere halbe teil den Erben zustendig / so ist sie auch nach dem dreissigsten / one vorwissen der Erben desselbigen anzumassen nicht befugt / Darnach sich vnsere Hoffgericht / Iuristen Faculteten, vnd Schöppenstüle in sprechen vnd erkennen / richten vnd achten sollen.

XXXIIII.

Ob die Witwe an deme / was zur zeit des Mannes absterben noch nicht einbracht / vnd vor dem dreissigsten einkomet / das Musteil haben sol.

WJewol zum Musteil alle gehoffte speis / so nach dem dreissigsten vbrig / gehöret / vnd die Witfraw / so von Ritters art ist / doran den halben teil haben sol / dannoch aber so gebürt der frawen solches allein von dem / welches zur zeit des Mannes absterben in seinem

seinem Hoff oder behausung gewesen / vnd darumb / wann Wein / Korn / oder anders / so zu Musteil gehört / bey des Mannes leben noch auff dem felde gestanden / vnd doch volgends innerhalb dem dreissigsten einkomen / solches gehört den Erben allein / vnd hat sich die Fraw doran keines Musteils anzumassen.

XXXV.

Ob Gersten / Hopffen vnd Heydekorn / zu Musteil gehöre.

HJrinne haben vnsere Schöppenstüle widerich gesprochen / dann etzliche seind der meinung gewesen / Es sollen diese drey stücke zum Musteil gehören / dieweil man sie zum essen vnd trincken gebraucht / Etzliche aber haben sie vor Erbe gehalten / aus vrsachen / das man alle Gersten / Heydekorn vnd Hopffen / nicht pflegt zu essen / vnd zuuorbrawen / Sondern etzliches dauon zuuorkauffen / etzliches für die Schweine vnnd Vihe zugebrauchen.

Den Hopffen aber setzen etliche zu Musteil / wann er / da der Man starb / auffgeschüttet gewesen / Etzliche setzen jhnen ohne vnderscheid zum Erbe.

Damit nun disfals eine gewisheit gemacht/ So haben wir vnsern Hoffgerichten / Iuristen Faculteren, vnd Schöppenstülen / an stat vnd in Krafft einer Constitution aufferlegen lassen/ Das sie Gerste / Hopffe vnd Heydekorn / den Landerben allein/ohne vnderscheid/ als Erbe/ zusprechen sollen.

XXXVI.

Wie hoch sich das Musteil erstreckt/

vnd ob ohne vnderscheid alle gehoffte speise der Frawen/ vor den halben teil/ zum Musteil volgen sol.

Etzliche wollen das Musteil oder die cibaria domestica, also moderiren vnd einziehen/ das darzu nicht mehr gehören sol / dann so viel derer auff ein Jar zu des vorstorbenen Mannes notturfft / vnd seiner Haushaltung nötig gewesen / vnd das dauon der frawen die helffte/vnd die vbermas den Erben volgen sol.

Aber vnsere Schöppenstüle sprechen der Frawen ohne vnderschied zu / alles was vor den halben theil zu Musteil gehörig / vnd nach dem dreissigsten vorhanden vnd vbrig ist / Dabey wir es auch bleiben lassen.

Wann

XXXVII.

Wann eine Fraw von Ritters art

nach gewonheit Erbe nimbt/ ob sie dann auch jhre andere Frewliche gerechtigkeit/so sie sonsten zu Sachsen Recht hat/fordern könne.

So jrgent aus gewonheit oder aber aus des Mannes Testament, eine fraw von Ritters art / etwas von Erbe nimbt / so kan sie Gerade/Musteil/Morgengab/ vnd Leibgedinge nicht haben/ Jedoch stehet jhr frey sich des Erbes zubegeben / vnd jhrer freulichen gerechtigkeit zugebrauchen / Es were dann in der Ehestifftung oder sonsten anders abgeredet vnd vorglichen/ Aber die Töchter ob sie gleich Erbe nemen / so können sie doch auch jhre gerade fordern/Welches wir vns darnach Rechtlich zusprechen vnd zuerkennen gefallen lassen.

XXXVIII.

Ob vnd wie weit das Ius retortionis

stad haben sol / in denen fellen / da man etwan die Erbschafft/ legata, fidei commissa, oder vbergaben auff den todesfall nicht ohne abzug / oder keine gerade oder heer gewette aus einem ort an den andern volgen lest.

Ob wol das Ius retortionis uel talionis simpliciter & absolutè, nicht stad haben kan/

So

So ist doch dasselbige nicht allein gut / sondern auch billich / wann es zu besserung des gemeinen nutzes dahin gericht wird / das in Bürgerlichen sachen vnd handelungen rechte proportion gehalten werde.

Vnd ist demnach nicht vnbillich / das man wider die örter / von dannen man die Erbschafft / Gerade / Heergewette vnd dergleichen gar nicht / oder allein eins theils folgen lest / solches Ius retortionis oder talionis hinwider auch gebrauche / vnd der ende solche stücke mehr vnd weiter dann sie gegeben / nicht volgen lasse.

Wann aber eine Stad solch vnbillich recht in gebrauch / vnd doch gleichwol dasselbe wider eine oder mehr gewisse Stedte / niemals ins werck gericht hette / So könten solche Stedte vnd örter sich hinwider des iuris retortionis, gegen dieselbige Stad auch nicht gebrauchen.

Dieweil sich aber gemeiniglich zutregt / das nicht die priuat personen / sondern die Obrigkeit selbst hiran schuldig / So ist auch in den Schöppenstülen bis anhero nicht vnbillich erkant worden / das nicht die priuat personen / Sondern hinwider auch die Obrigkeit solches Ius retortionis zu exerciren vnd vorzuwenden haben sol / Je-

Jedoch nicht dergestalt das die Erbschafft / Legitima, Gerade / Heergewette / vnd dergleichen der Obrigkeit bleiben / Sondern das sie den jenigen / welchen sie one das nach Erbgangs recht oder sonst des vorstorbenen vorordenung nach gebüren / volgen sollen / Es seind gleich dieselbigen des orts da sich der fall zugetragen oder anderswo / Jedoch gleichwol der ende da man sich solches iniqui iuris nicht gebraucht / gesessen.

Do aber keine Erben vorhanden / oder aber die Erben / oder dergleichen personen / welchen die Erbschafft oder andere vorfelte stück ohne das gebüren / weren alle der ende säßhafftig / von dannen man solche güter oder stücke nicht wil volgen lassen / Auff den fall solten dieselbige güter der Obrigkeit des orts da sich der fall begeben / bleiben / Damit wir dann auch gnediglich zufrieden / Vnd sollen also vnser Hoffgericht Iuristen Faculteten vnd Schöppenstüle sprechen vnd erkennen.

QVARTA PARS.
CRIMINALIA.
Der Vierdte Theil.
Von Peinlichen fellen.

I.

Waser gestalt die Gottesslesterung zu straffen.

DJe Gottesslesterung sol derogestalt wie in des heiligen Reichs policey / vnd dann auch in vnserer Landsordnung vorsehen / gestrafft werden / Jedoch mit dieser erklerung / das die wörter / (oder benemunge etzlicher glieder) auff die Zunge / damit solche lesterung vorwirckt / zuuorstehen sein.

Wir wollen auch das die jenigen / so bey vnsers Herren vnd Heylands Christi Wunden / Marter / Leiden / Sacrament / vnd dergleichen etc. fluchen / nicht allein / vormöge obgedachter vnserer Landsordenung / vor die Kirchen / Rathsheuser oder Schenckstied / offentlich sollen

gestellet/Sondern auch an gelde/oder mit gefengniß/ Vnd wo sie folgends von jhrem fluchen vnd Gotteslesterung nicht abstehen/ vnd sich bessern würden/ mit vorweisung vnserer Lande gestrafft werden.

Beuehlen auch vnsern Schöppenstülen vnd Gerichten/ dergestalt zusprechen vnd zuerkennen.

II.

Von straff derer/ so mit Zauberey vnd warsagen vmbgehen.

ALdieweil die Zauberey hin vnd wider hefftig einreist/ vnd nicht allein in gemeinen beschribenen Kayserlichen Rechten/ sondern auch in Göttlicher schrifft zum höchsten vorbotten ist.

Demnach constituiren vnd ordenen wir/ So jemands in vergessunge seines Christlichen glaubens/ mit dem Teuffel vorbündnüs auffrichtet/ vmbgehet/ oder zuschaffen hat/ das dieselbige Person/ ob sie gleich mit Zeuberey niemandts schaden zugefügt/ mit dem Fewer vom leben zum tode gericht/ vnd gestrafft werden sol.

Do aber ausserhalb solcher vorbündnussen jemands mit Zauberey schaden thut/ derselbige sey

sey gros oder geringe/ So sol der Zauberer/ Man oder Weibs Person/ mit dem schwerd gestrafft werden.

Desgleichen ordenen/ setzen vnd constituiren wir/ das auch die/ so sich vndersiehen aus des Teuffels kunst war zusagen/ oder mit dem teuffel durch Christalln/ oder in andere wege gesprech/ oder dergleichen gemeinschafft zuhalten/ vnd sich von jm beschehener/ oder zukünfftiger ding bericht vnd erforschung zuerholen/ mit dem schwerd vom leben sollen gericht vnd gestraffet werden.

III.

Straff des Todschlages/ so an Kindern/ Eltern oder negesten freunden begangen.

SJeweil vnsere Schöppenstüle wider diejenigen/ so an jhren Kindern/ Eltern/ oder andern negesten freunden/ einen freuentlichen böslichen mord begangen/ vngleiche straffen bis anhero gesprochen/ So constituiren vnd wollen wir/ da es sich hinfüro begebe/ das die Eltern jhre Kinder/ oder die Kinder jhre Eltern/ oder aber auch die Eheleute eins das ander böslich thete ermorden oder vmbbringen/ es geschehe mit gifft oder in ander wege/ So sol der theter

(da die gelegenheit des wassers der örter vorhanden) in einen Sack / sampt einem Hunde vnd Affen / oder an stad desselbigen einer Katzen / Hanen / auch einer Schlangen / gesiecket / ins wasser geworffen / vnd ertrencket werden.

Würde aber die gelegenheit des wassers der örter nicht vorhanden sein / So sol solcher Mißtheter mit dem Rade vom leben zum tode gericht vnd gestrafft werden.

Vnd wo ferne das kinder vmbbringen mehr dann einmal von der vorbrechenden person geschehen / So sollen derselbigen so viel Zangen riss / als viel sie Kinder vmbbracht / neben obgedachter straff zuerkant werden.

Wann aber an Brüdern / Schwestern / oder auch andern nahen Blutsfreunden / oder nahen vorwandten Schwegern / vnder welchen / vormüge Göttlicher Schrifft / wegen der Blutsfreundschafft oder Schwegerschafft / keine Ehe kan volnzogen werden / solcher mordt fürsetzlich geschehen / So sol der Theter zu der feymstad geschleifft / vnd volgends mit dem schwerd vom leben zum tode / wegen solcher seiner mißhandlunge gerichtet werden.

Wann

IIII.

Wann Kinder oder Leibsfrüchte abgetrieben / wie es zustraffen.

WAnn vorsetzlich durch getrenck oder sonsten Leibesfrücht / die da in Mutterleibe lebendig gewesen / abgetrieben / So sol die Mistheterin am leben / vnd die / so darzu mit trencken / oder in andere gestalt geholffen / mit dem Schwerd gestrafft werden.

Do aber die frucht nicht gelebet / vnd solchs noch vnter der helffte nach der empfengnus geschehen / Oder aber das / was zum abtreiben genomen / keine wirckunge gehabt / oder das abgetriebene kein kind gewesen / So sol sie wilkürlich mit staupen schlegen / vorweisung oder gefengnus / nach gestalt der vorbrechung / gestrafft werden.

V.

Straff derer / so zur zeit der Pestilentz die Krancken vmbbringen / vnd sie bestelen / oder jhnen keinen nottürfftigen vnderhalt geben.

IN sterbens zeiten bringen offt die todtengreber oder andere / die jenigen so am

tode

tode ligen vmb / darnach stelen sie was sie finden / Solche sollen als Reuber / mit dem Rade gestrafft werden.

Da sie aber die Leute allein vmbbracht vnd nicht bestolen / sollen sie mit dem schwerd gerichtet werden.

Die jenigen aber / welche vorordenet die Krancken zu speisen / vnd derselbigen nicht warten / sondern sie vorschmachten / vnd hungers sterben lassen / Sollen wilkürlich mit gefengnus oder vorweisung / nach gelegenheit der vorbrechung gestrafft werden.

VI.

Ob ein Theter mit dem Schwerd zustraffen / wann im Todschlag ein jrthumb an der Person begangen.

WJewol bey etzlichen Rechtsgelarten / zweiuel fürfellet / Ob einer / so jhme fürsetzt / auff denen zuschlagen / mit welchem er in zwitracht geraten / vnd in solchem vorhaben einen andern erschlecht / erscheust / vnd ermordet / am leben zustraffen sey.

Dieweil aber darinnen wider Gottes gebot auch one zweiuel gehandelt / vnd nicht vorneinet werden

werden mag / das es ein todschlag sey / Wir auch berichtet / das vnsere Schöppenstüle bis anhero das Schwerd in solchem fall / erkand / So lassen wir es dabey bleiben / Setzen vnd wollen / das solches hinfort auch gehalten / vnd ein solcher Vorbrecher mit dem Schwerd / vom leben zum tode gerichtet werden sol.

VII.

Wann jhr viel einen im aufflauff vnd hader zu tod schlagen / wie es mit der straff zuhalten.

WAnn jhr viel auff einen zu / vnd denselbigen zu tod schlagen / vnd man nicht wissen kan / aus welches verwundung der vorstorben vmbkommen / So sol disfals fleissige erkündigunge des theters halben genommen / vnd do wider einen indicia / die zur scharffen frage gnugsam vorhanden / auff denselbigen die tortur gesprochen werden.

DO es aber an dem entstünde / so sollen sie alle im zweiuel / mit der tortur nicht belegt / noch auch am leben gestraffet / Sondern in wilkürliche Geldbus / Gefengnus / oder vorweisung / neben erlegung des Wehrgeldes / vnd erstat-

tunge der Gerichtskosten / vorteilet werden / Jedoch wo es sich befinde / das etzliche nicht mit zugeschlagen / sondern vnschuldig weren / die geniessen jhrer vnschuld billich.

VIII.

Wann einer den todschlag bekennet

vnd vorwendet / er habe es zu seiner errettunge vnd defension thun müssen / Er kan aber solche Nothwehr nicht beweisen / wie es zu halten.

OB gleich disfals von etzlichen geschlossen / das der Theter im zweiuel allein aus vormutung der Recht / nicht am leben / sondern wilkürlich zu straffen / Dannoch aber so seind vnsere Vorordente dessen einig / das zu erkündigunge der warheit disfals / dem / der sich zur that bekennet / vnd doch der defension halben nichts beweisen kan / die scharffe Frage zuerkennen sein sol / Jedoch wann derselbige etwas / als mit einem Zeugen beweisete / oder das der erschlagene feindschafft vnd grossen widerwillen wider jhnen gehabt / oder dergleichen ausfürete / oder aber vormutunge der Recht vor sich hette / Das er alsdann wilkürlich / ohne tortur als mit Faust abhawen / Staupen schlagen / vorweisunge /

sunge / gefengnis / oder einer Geldbus möchte gestrafft vnd vorurteilet werden / Darbey wir es dann auch bleiben lassen.

IX.

Waser gestalt die jenigen so andere

pronociren vnd ausfordern / zustraffen.

NAch deme durch das ausfordern offtmals todschlag vnd anderer vnrath sich zutregt / So ordenen vnd setzen wir / das der jenige / so einen mit ehrenrürigen vnd beschwerlichen worten ausfordert / do auch gleich kein schade daraus entstanden / sol mit einer zimlichen Geldbus / gefengnus oder aber nach gelegenheit der sachen vnd Personen / mit Landes vorweisung gestrafft werden / Demnach sollen auch vnsere Schöppenstüle vnd Gerichte / in solchen fellen zu Recht sprechen vnd erkennen.

X.

Welcher gestalt der zustraffen / so auff

vorgehende Ehren vorletzliche ausforderung vorbrochen.

SO einer mit Ehrenrürigen worten / durch jemandes vnserm Vorbot zu wider / zum

kampff gefordert worden / vnd denen welcher in jtzgedachter gestalt prouocirt, vorletzt oder vorwundet / So sol der so prouocirt worden / einigen abtrag zugeben nicht schuldig sein.

Würde sichs aber zutragen / das der / so durch ehren vorletzliche wort gefordert / den prouocanten entleibete / So sol er in erwegung der Personen vmbstende / mit ordentlicher straff der Todschleger nicht beleget / sondern wilkürlich / Als mit Landeß vorweisung / vnd dergleichen gestrafft werden / Vnd hirnach sich die Schöppenstüle vnd Gerichte in vnsern Landen zu richten haben.

XI.

Ob der / welcher vmb todschlages willen / als das er einen exces bey der defension begangen / des Landes verwiesen wird / des todten freunden zugleich ein wehrgeld der örter / da Sächsisch Recht gehalten / zu geben schuldig.

Dieweil diese Frage etwas zweiuelhafftig gewesen / haben sich vnsere Vorordente dessen vorglichen / do einem ob excessum magnum & dolosum, in fellen den Todschlag belangende / staupenschlege oder abhawung der hand

hand / vnd also leibes straffe zugesprochen worden / das derselbige dißfals neben der Leibesstraff mit keinem wehrgeld zubelegen sein sol.

Da jme aber allein die vorweisunge zuerkand / das alsdann das wehrgeld den freunden auch mit zugesprochen werden müge / Welches wir vns dañ also gefallen lassen.

XII.

Ob in sachen des Todschlages die erfolgte Straff andere zusprüch / so auff Gerichtskosten vnd abtrag gerichtet / auffhebe.

Wann jemands / wegen eines begangenen Todschlages / auff peinliche beschüldigunge / am leben oder aber auch nach gelegenheit / mit abhawung der hand oder staupenschlagen gestrafft vnd vorwiesen / Derselbige sol des vmbgebrachten Sönen / oder negsten freunden / die Gerichtskosten / oder andern abtrag zugeben nicht schuldig sein.

Würd aber der Theter mit obgedachten lebens oder leibsstraffen vorschonet / vnd doch sonsten vnserer Lande / wegen seiner vorbrechunge / vorwiesen / Auff solchen fall sol er des vorstorbenen Sönen / oder den Schwertmagen / welche jhnen beklaget / die auffgewante Gerichts-

kosten / jedoch auff vorgehende rechtliche ermessigunge / zuersetzen pflichtig sein / Vnd sol also in vnsern Landen hinfüro erkandt vnd gesprochen werden.

XIII.

Wie das wegelagern oder vorwarten / zustraffen.

IN sachen die Reuberey / auch Vheden vnd dergleichen betreffend / wird die wegelagerunge / vermöge des Landfriedens / mit dem Schwert gestrafft.

DJeweil aber andere vorwartung in gassen / auff Dorff vnd dergleichen Fußsteigen / welche nicht in gemüt vnd meinung sein zu rauben / sondern zubeschedigen / oder sich zu rechnen / geschehen / vnd darauff vorwundunge oder beschedigung / so nicht tödlich eruolgen / dem Reuberischen fürnemen nicht zuuorgleichen / vnd doch an sich selbst straffwirdig / Vnd aber wie dieselbigen zustraffen sein solten / zweiuel fürgefallen / So ordenen vnd setzen wir / das solche Vorwarter / do die vorwundung oder beschedigung geringe / mit gefengnus / oder mit zeitlicher vorweisung gestrafftet. Wann aber die vorwundung vnd der

der schade gros / mit abhawunge der hand / oder staupen schlagen / des Landes ewig vorwiesen werden sollen.

XIIII.

Ob die Landes Constitution / so die Vheder mit dem Schwert strafft / auch auff den Schreiber des Vhedebrieffs / desgleichen auff die so Brandzeichen stecken / zuuorstehen.

SJeweil vnsere Schöppenstüle bis anhero gesprochen / das der jenige / welcher einen Vhedes brieff schreibet / nicht mit dem Schwert / sondern allein mit staupenschlagen zustraffen / Er hette dann mit der that zur vhede zu helffen angefangen / So lassen wir es auch dabey bleiben. So viel aber die belanget welche Brandzeichen stecken vnd anhengen / Wiewol wir es dafür geachtet / das sie one das vnter obgemelter vnser Landes Constitution begriffen / Nach dem wir aber vormercken / das derwegen zweiuel fürgefallen / Als ordenen / setzen vnd wollen wir das auch dieselbige / vngeachtet / ob gleich von jhnen nichts mehr eruolget / mit dem schwert vom leben zum tode sollen gestrafft werden.

Was

XV.

Was vor vnderscheidt zwischen draw-worten/vnd absage oder Vheden zuhalten/ vnd ob sich die Landes Constitution auff mündliche absage erstrecke.

WIr werden berichtet / das etzliche aus vnsern Schöppenstülen/ein vnderscheid vnter draw vnd vhede wörter zu machen pflegen/vnd die jenigen / welcher mit einer condition, so ferne man sich mit jnen nicht vertragen würde/ absagen/ vor rechte beuheder nicht erachten wöllen.

Nachdem wir vns dann zuerinnern wissen/ waser gestalt durch vnsern vorfarn Hertzog Georgen zu Sachsen / etc. milder gedechtniß / die Vhedes Constitution, Anno acht vnd zwantzig auffgericht/ vnd auff was meinung Anno vier vñ dreissig / die Chur vnd Fürsten der Erbeinigung sich derhalben vorglichē / dauon in vnserer Landsordnung ausdrückliche erholunge gethan/ So lassen wir es auch dabey bleiben. Setzen vnd wollen/das alle die/so das jenige vorwircken/ thun vnd furnemen werden / dauon in solcher constitution meldung geschicht/vngeachtet/oberwenter angehengten condition, mit dem Schwert / als abgesagte feinde vnd vheder/ vom leben zum tode gericht/ vñ gestrafft werden sollen.

Ob der

XVI.

Ob der/ so vhedes Brieffe gestackt vnd pœnitirt, gelinder zu straffen.

VNsere Vorordente halten es dafür / wann einer Vhedes brieffe vberantwort / vnd ehe er sie ins werck gesatzt / oder schaden eruolget/ in eine raw fellet vnd *pœnitirt*, vnd den vhede brieff wider fordert/ Das demselbigen die ordentliche straff erlassen / vnd er doch nach gelegenheit/ mit oder one staupenschlagen / zuuorweisen sein sol/ Dabey wir es dann auch wenden vnd bleiben lassen.

XVII.

Von den Mordbrennern/ so die that nicht vorbracht.

WIr vormercken / das etzliche in zweiuel setzen/ ob die jenigen / welche Fewer angelegt / wann dasselbige nicht angangen were/ oder schaden gethan hette / für Mordbrenner zuachten/ vnd mit dem Fewer gestrafft werden möchten.

Nachdem dann solche missethat vnder die grösten vnd *atrociſsima delicta* gerechnet/ auch solch

grausam vnd vnmenschlich fürnemen/etzliche Jar sehr gemein worden/ vnd dann an der Mißhandler willen disfals nicht gemangelt / So ordenen/ setzen vnd wollen wir/ das obgesatzte vorbrechere/ nicht weniger als andere Mordbrenner / mit dem Fewr vom Leben zum Tode gericht vnd gestrafft werden sollen.

Dergleichen *constituiren* vnd setzen wir auch/ das die jenigen/welche sich mit geld/ oder in andere wege / zu mord oder brennen bestellen vnd annemen lassen / mit dem schwerd sollen gerichtet werden/ wann auch gleich darauff nichts ferners eruolget.

XVIII.

Wie die vorgifftunge der Weyde zu straffen.

Die jenige so die Weyde vorgifften / sollen nach Sächsischen Rechten mit dem Fewr gestraffet werden / Welches vorstanden werden sol / wann schade darauff eruolget / Do aber kein schade geschehen / sol disfals eine wilkürliche straff / als zeittige vnd ewige vorweisunge mit staupenschlagen / erkant vnd gesprochen werden.

CON-

XIX.

CONSTITVTIO.

Straff des Ehebruchs.

Vnser Bruder / weiland der Hochgeborne Fürst/ Moritz Hertzog zu Sachsen Churfürst/etc. seliger vnd milder gedechtnis/ hat *anno &c.* zwey vnd viertzig eine *Constitution*, auffrichten / *publiciren* vnd ausgehen lassen / des inhalts/ Wiewol die Keyserliche Rechte / in diesem laster den Mannen vnd Weibespersonen / die straffen vngleich geordnet / Wo aber hinfüro in vnsern Landen ein Eheweib vorsetzlich mit einem andern Manne Ehebruch treibet / So sol sie mit der straff/die dem Ehemañe geordnet/ dergleichen der Man / ob er wol eine ledige person / nemlich/ mit dem schwert gestrafft werden.

Dieweil wir dann nicht weniger gemeinet/ diesem algemeinen vnd noch teglich wider Gottes Gebot/ wachsendem laster/ mit rechtem eyfer vnd ernst zu weren/ So wollen wir das berürte *Constitution* in wirden bleiben/vnd in vnsern Schöppenstülen vnd Gerichten darnach gesprochen vnd erkant werden sol.

Darüber aber ordenen/*constituiren* vnd setzen wir auch / das nicht allein die Ehefraw / so mit einem ehelichen Manne ehebruch getrieben / sondern auch der Eheman / so mit einer ledigen dirn/ oder vnuorehelichten Weib / seine Ehe brechen / vnd vnzucht treiben würde / mit dem schwert vom leben zum tode sol gerichtet vnd gestrafft werden. Die ledige dirn aber / oder das vnuorehelichte Weib/ sol in einem solchen fall / mit staupenschlagen/vnsers Landes ewig vorwiesen werden.

Jedoch wollen wir beide/vnsers Bruders vnd diese vnsere *Constitution*, dohin gnedigst erleutert vnd erkleret haben / Wann der Ehegatten einer/ als der Man für das ehebrecherische Weib / oder das Weib für den ehebrecherischen Man / selbst bitten vnd sich erbieten würden/ demselbigen / vngeachtet gebrochener trew vnd glaubens / lenger ehelich bey zu wonen / Das alsdann dem Ehestand zu ehren/die straff etwas gemildert werden/ der schuldige theil des Landes ewig vorwiesen / vnd der vnschuldige aus vnsern Landen seinem Ehegatten volgen / dorinnen ferner nicht wonen oder sich wesentlichen auffenthalten sollen.

Es sol aber der ledige Man / so wie obstehet/ sich mit einer Ehefrawen vormischet/ vngeachtet/ was die Eheperſonen einander *remittiret* vnd erlassen/

lassen / nichts desto weniger vom leben zum tode mit dem schwert gestrafft / desgleichen die ledige Weibesperson/ so mit einem Ehemanne vnzucht getrieben / in solchem fall auch des Landes mit staupenschlagen ewig vorwiesen werden.

Wann aber ein Eheman mit eines andern Eheweib die Ehe gebrochen/ So lassen wir es bey der straff so bis anhero in vnsern Schöppenstülen gesprochen / Nemlichen / das sie beide mit dem schwert gerichtet werden sollen/bleiben.

Wollen auch/das in diesem fall/ gantz keine der Eheleute *remiſsion* oder erlassung stat haben/ noch dieselbige in etwas angesehen/viel weniger in vrteilen durch die Schöppenstüle dorauff erkant/ sondern berürte lebens straff/one einige gnad oder nachlassunge vollstrecket werden / auch die voriarung der fünff Jahr / dorauff vnsere Schöppenstüle inn dem laster des Ehebruchs gesprochen / forthin nicht stat haben sol.

XX.

Von dem laster der zwiefachen Ehe.

NAch dem in der peinlichen Reichs halsgerichts ordenunge / die straff des schwerts auff den oder die / so bey leben des Ehe-

gattens/wissentlich das derselbige noch am leben/ ein andern zur Ehe nimbt / vorordnet / vnd dann vnsere Schöppenstüle bishero auff solche *Constitution* gesprochen / So lassen wir es auch bey solcher straff bleiben / Ordenen vnd setzen/ das dieselbige wider die vorbrecher / in dem laster der zwiefachen Ehe / vnnachleslich in vnsern Landen *exequiret* vnd volnstrecket werden sol.

Wir wollen auch obberürte straff des schwerts dahin gemeinet vnd erstrecket haben/das sie wider die/ welche bey leben jres Ehegattens/ mit andern offentlich Ehegelübd gehalten / vnd sich darauff fleischlich erkant / fürgenommen werden sol / vngeachtet/ ob gleich kein Kirchgang gehalten / noch die zusammengebung durch den Priester geschehen were.

Do aber das beyschlaffen in diesem fall nicht ervolget/ sol das teil / welches an seinem lebendigen Ehegemal vorgeslich gehandelt / vor ehrlos gehalten/ vnd darüber mit gefencknus / oder zeitlicher vorweisunge / nach gelegenheit / gestrafft / vnd der vnschuldige teil / so sich mit einem andern Ehegatten verlobet / vnder diese straff nicht gezogen/ oder damit belegt werden.

Wann aber dasselbige teil wissenschafft gehabt/

habt/das der vorbrechende in der Ehe/bey zeit des vorlobens gewesen / so sol es auch wilkürlich / mit Gefencknus/vnd dergleichen gestrafft werden.

XXI.

Da eine Witfraw bey jres Ehemannes leben Ehebruch getrieben/ob seine Erben jr derowegen/jr einbringen/ vnd was jr sonsten gebüret/ vorzuhalten.

VNsere Vorordente seind dessen einig/ da der Man bey seinem Leben des Weibes Ehebruch gewust/das geeiffert/das Weib ausgetrieben/oder sich dessen beklaget/ jedoch mit dem Todt vbereilet worden / Das die Erben volgents in dem fall / in des vorstorbenen Recht treten/ Dabey wir es auch bleiben lassen.

XXII.

Von straff des Incestus vnd Blutschande/wann beide Personen nicht ehelich sein.

NAch dem bishero wegen der straffen des *Incestus* vnnd Blutschande / inn vnsern Schöppenstülen (sintemal die Rechtslehrer hierinne widerwertige meinung haben) vngleich

gleich gesprochen / So setzen vnd ordenen wir / Wann vnter rechten natürlichen Eldern vnnd Kindern / vnd also vnder denen Personen / so in auff vnd nieder steigenden Linien / einander bluts-halben vorwandt / eine blutschande begangen wird / das auff den fall beide Personen / Man vnd auch Weib / am Leben mit dem schwert sollen gestrafft werden.

Do aber wegen der jugent / oder anderer wichtigen vmbstende / linderunge solcher straff furzunemen / So sol dieselbige Person / mit staupenschlagen vnserer Lande vorwiesen werden.

Aber die andere Personen / so einander seitwarts / im ersten oder andern glied / vngleicher Linien vorwand / oder die / so im Moyse Leuit. 18. genennet werden / Wann dieselbigen allerseits nicht in der Ehe seind / vnd blutschande mit einander begehen / Sollen beide mit staupenschlegen vnserer Lande ewig vorwiesen werden.

XXIII.

Von straff des Ehebruchs vnd

Blutschande / wann die laster zu gleich begangen werden.

WIrde eine eheliche Person mit einer andern / die jhr mit vorbottenem Grad der Blutfreund-

blutfreundschafft vorwand / ehebruch vnd blutschande treiben / vnd solches were vnder Eltern vnd Kindern / oder andern Personen der auffsteigenden vnd niedersteigenden linien / So sollen sie beide mit dem schwert vom leben zum tode gerichtet werden / Wo sonsten der jugend / oder andere vmbstende / der ledigen Person halben / keine linderung mit sich brechten.

XXIIII.

Von straff vnordentlicher vormischung derer Personen / so einander mit naher Schwegerschafft vorwand.

DJe Personen / so mit naher Schwegerschafft einander im ersten oder anderm glid / vngleicher linien / vorwandt / vnd vormüge Göttlicher Schrifft / mit einander die Ehe nicht volnziehen können / als Stieffuater / Stiefftochter / Stieffmutter vnd Stieffson / des Sons weib / vnd dergleichen / da die allerseits sonsten nicht ehelich seind / vnd sich miteinander vormischen / Desgleichen der / so zwo schwestern / oder Mutter vnd tochter / wissentlich beschlaffen hat / Sollen mit staupenschlagen vnserer Lande ewiglich vorwiesen werden / Darnach vnsere Schöppenstüle sollen sprechen.

XXV.

Wann der / so auff die gefengnus bestellet / eine gefangene weibes Person beschlefft.

WAnn der jenige / welchem ein Weibes person in seine *custodien* vnd gewarsam befohlen / dieselbige gefangene beschlefft / So sol er / so beide Personen ledig / mit staupen schlagen / des Landes vorwiesen werden.

XXVI.

So eine Wahnwitzige oder Sinnlose Person beschlaffen wird.

WAnn eine ledige Mannes Person / eine wanwitzige sinnlose ledige weibes person beschlefft / Sol er derselbigen nicht allein nach billicher ermessigung / einen vnderhalt machen / sondern sol auch darüber mit staupen schlagen / vorwiesen werden.

XXVII.

Von straff der Jungfrawen schender.

DA eine ledige Mannes person eine Jungfraw / oder vnberüchtigte Witwe beschlefft / vnd er (wie doch billich geschicht) dieselbige zur Ehe nicht nemen wil / So sol er sie jres

jres standes vnd herkomens nach *dotiren*, vnd da sie von jme leibes frucht hat / dieselbige auff Gerichtliche ermessigunge *alimentiren*, vnd darüber mit zeitlichem gefengnus gestrafft werden / Wie dann solches in vnsers Brudern Churfürst Moritzen rc. seliger gedechtnus Landsordnung vorsehen / vnd sonsten dem Rechten gemes ist.

Do aber auch darüber die vorbrechung dermassen geschaffen / das sie nach gelegenheit der Personen / vnd anderer vmbstende / grössere vnd hertere straffe erforderte / So sollen die Schöppenstüle vnd Gerichte in vnsern Landen dieselbige als krafft dieser vnserer *Constitution* zuerhöhen / vnd dißfals auch auff staupenschlagen / zusprechen vnd zuerkennen haben.

XXVIII.

Von straff der schlechten Hurerey / vnd simplicis fornicationis.

WAnn mit gemeinen weibes personen durch die / so ledig vnd nicht ehelich seind / vnzucht getrieben wird / Ob wol die gemeine Recht hierinne keine straff vorordent / Dannoch weil in Gottes wort solche vnordentliche vormischunge hart vorboten / So ordenen vnd

setzen wir / Das das gemeine Weib offentlich vorwiesen / vnnd der Man / so mit jr zuthun gehabt / mit gefengnus / oder mit geldes straff belegt werden sol.

Aber andere ledige Weibes personen / welche nicht offentlicher hurischer weise / vnd doch gleichwol inn vnkeuschheit heimlich leben / Sollen gleichsfals mit zeitlichem gefengnus / oder auch nach gelegenen vmbstenden vnd vielheit der geübten vnzucht / mit vorweisunge gestrafft werden.

Do aber obgedachte gemeine Weiber / oder die personen / so heimlich hurerey treiben / jemands mit Frantzosen oder andern kranckheiten / wissentlich vnd one vorgehende vorwarnunge vorgifftet / So sollen sie disfals mit staupenschlagen vorwiesen werden.

XXIX.

Von straff des Lenocinij prostitution vnd kuplerey / ehelicher vnd lediger Personen.

DA ein Eheman sein Eheweib / oder die Eltern jre kinder vmb geld oder schendlichen

lichen geniesses willen / jemands zu Ehebruch oder vnzucht *prostituiren* würden / So sol der / so sich solches gewins oder nutzes gebraucht / wegen dieses *Lenocinij* vnd mißhandelung / mit dem schwert gestrafft werden.

Wo aber solches nicht vmb geld oder genies willen geschehen / Sol er mit staupenschlagen des Landes vorwiesen werden / vnd die Person / so sich zu solcher schand vorkuppeln lest / wo sie ehelich / sol wie oben von dem Ehebruch gesatzt / gestrafft werden.

Wo aber beide Personen ledig / sollen sie nach gelegenheit / wilkürlich mit gefencknus / oder mit vorweisung belegt werden.

Würden auch andere Personen ausserhalb der Eheleute vnd Eltern / jres nutzes oder geldes halben / eine eheliche oder ledige Person vorkuppeln / Die sollen wilkürlich / als mit staupenschlagen / gestrafft werden.

Da sie es aber nicht geldes oder gewins halben gethan / sollen sie mit gefengnus oder Landes vorweisung / Jedoch one staupenschlagen gestrafft vnd belegt werden.

XXX.

Von der notzucht.

DJe gewaltsame Notzucht / so einer an Ehelichen / oder auch ledigen Weibes Personen begehet / wird vermüge gemeiner vnnd Landüblichen Sächsischen Rechten/ mit dem schwert gestrafft / Wie dann auch die Sachssen-Recht / da an einem gemeinem oder freyen Weibe notzucht begangen / dieselbige gewalt / mit solcher scherffe straffen / Darbey wir es auch bleiben lassen / vnd wollen das vnsere Schöppenstüle vnd Gerichte/ sich dessen/ wie bisanhero/ in sprechen vnd erkennen/ halten.

XXXI.

So ein Megdlein/ welches vnder zwelff jar ist/ genotzöget/ oder geschendet wird.

WAnn ein junges Megdlein / so vnder zwelff jar ist / mit gewalt genotzöget / vnd das werck mit jhr vorbracht würde/ vnd solches ist durch erkündigunge vnd sonsten befindlich/ So sol der Theter mit dem schwert gestrafft/

gestrafft / Da aber einer one notzucht oder zugethane gewalt / ein solch Kind fleischlich erkand/ Derselbige sol mit staupenschlagen / vnsers Landes ewig vorwiesen werden.

XXXII.

Von dem Diebstal vnd dessel-bigen straff.

DAmit die Vrteilsfassere in vnsern Landen in teglichen sprechen vnd erkennen/ der diebsstraff vnd *pœnen* halben / desto mehr gewisheit haben mügen / So halten wir eine notturfft / dieselbige vnderschiedlich / in diese vnsere *Constitution* zusetzen vnd einzuuorleiben/ Vnd nemlich:

Wann einer vber fünff der besten Vngerischen gülden wert stilt / derselbige wird / da es gleich sein erster diebstal ist / nach ordenung der Recht/ vñ gehaltenem gebrauch/ mit dem strange gestrafft / inmassen auch darauff vnsere Schöppenstüle die vrteil bis anhero gerichtet / Darbey wir es dann bleiben lassen.

Vnd sol in diesem fall kein vnderschied gehalten werden / Ob der diebstal mit einbrechen oder one dasselbige geschehen / Jedoch sol gleichwol den

den Schöppenstülen vnnd Gerichten vnserer Lande hirmit vnbenommen sein / aus vmbstenden die im Rechten gegründet / vnd derer eins teils in der peinlichen des Reichs Halsgerichts ordenung erzelet / solche straff dißfals zu lindern vnd zu mildern.

Ferner / do der erste oder andere diebstal vnter fünff guter Vngerischer gülden / vnd doch vber den halben teil derselbigen wirdig / so sol vnd mag der dieb mit staupenschlagen vorwiesen werden.

Ist aber der erste vnd andere diebstal geringschetzig / vnd vnder drithalben Vngerischen gülden / So mag vnd sol derselbige mit gefengnus oder zeitlicher vorweisunge / nach gelegenheit der Personen / gestrafft werden.

Wann dann einer zum dritten / oder auch mehr mahl / auff vnderschiedliche zeit vnd örter / so viel gestolen / das es alles zusammen gerechnet / Fünff der Vngerischen besten gülden wert / oder darüber austrüge / So sol derselbige als ein Verleumbder dieb / mit dem strange gericht werden.

Da aber einer zum dritten mahl / oder öffter gestolen / vnd alle deuben / wann sie zusammen gerechnet / trügen nicht vber fünff Vngerische gülden

gülden / sondern wehren darunter / So sol ein solcher dieb mit staupenschlagen vorwiesen werden.

Weren dann auch solche diebstäle alle / oder eins teils / mit einbrechen geschehen / So sol der dieb mit dem strange / in massen in der peinlichen Reichsordenung sanciret vnd vorsehen / gestrafft werden.

Vnd wo ihr viel zugleich stelen / vnd der diebstal vber den wert der besten fünff Vngerischen gülden austrüge / Es thete aber doch gleichwol so viel nicht machen / das jeder dieb fünff Vngerische gülden wert / oder darüber hette bekommen können / So sol auff solchen fall / ein jeder derselbigen diebe / mit staupen schlagen / des Landes vorwiesen werden / Jedoch wann ein solcher diebstal mit einbrechung geschehen / So mügen vnd sollen sie nach des Reichs constitution in der peinlichen Halsgerichtsordnung begriffen / am leben mit dem strange gestrafft werden.

Vnd nachdem den Rechten gemes ist / das derer diebe halben / so jhres begangenen lasters zeitlichen rew tragen / vnd das jenige / so sie gestolen / ehe sie zu gefengnüs gezogen / oder beklagt werden / wider geben / oder derowegen

sonst erstattunge thun / die ordentliche straff etwas gelindert / So lassen wir auch geschehen / das es in vnsern Landen also erkant werden müge / Jedoch das dieselbigen vorbrechere gleichwol mit gefengnus / zeitlicher vorweisunge / oder nach gelegenheit der vmbstende / mit staupenschlagen belegt / vnd gestrafft werden.

XXXIII.

Ob ein Dieb / welcher mit einem grossen diebstal betroffen / denen bekennet / ort / personen / wo / vnd wem er gestolen / anzeigt / vnd doch in der nachforschung solches nicht zubefinden ist / möge am leben gestrafft werden.

VNsere Vorordente / seind auff diese frage einig gewesen / Wann gleich der diebstal gros / vnd vber fünff Vngerische gülden austrüge / vnd ob jhr auch gleich viel weren / die sich zu solchem diebstal theten bekennen / das sie doch mit staupen schlägen allein ewig zuuorweisen / vnd am leben nicht zustraffen sein / Dabey wir es auch bleiben lassen / Es sol aber disfals der diebstal von den Gerichten / ob sich volgends

gends jemands darzu finden möchte / eingezogen / vnnd inhalts Sächsischer Recht vorwaret werden.

XXXIIII.

Von straff derer / welche die Todten auffgraben / oder sie an dem Galgen bestelen / oder von den Gerichten nemen.

WAnn die Todengreber oder andere / die todten widerumb auffgraben / dieselbige berauben / vnd darnach wider einscharren / So ist die straff wilkürlich / als das sie mit Ruten gestreupt werden / Es weren dann andere vmbstende vorhanden / derowegen die straffe zuscherffen / Als do sie die todten Leichnam vnbegraben liegen lassen / Oder offtmals solche missethat begangen / Oder aber mit gewerter hand vorbracht hetten / Jn diesen vnd dergleichen fellen sollen die Theter mit dem schwert gestrafft werden.

Die aber / welche den dieben oder gerechtfertigten misthetern / an den Galgen oder auff dem Radt die kleider ausziehen / sollen mit staupen schlägen gestrafft werden.

Die jenigen / so die todten cörper vom Galgen oder Gerichten weg nemen / So es verwandte freunde theten / sollen etwas gelinder / an gelde oder mit gefengnus / vnd nicht am leibe gestrafft werden.

XXXV.

Straff des / so den Pflug bestilt oder beraubet.

DB wol die Sechsische Recht vormelden / das der / so einen Pflug beraubet / mit dem Radt sol gestrafft werden / Alldieweil aber hierinne allerley weitleufftiger vorstand gesucht wird / Demnach so setzen vnnd wollen wir / Da jemands ein Pflug / der im felde ist / heimlicher weise bestilt / oder aber denselbigen aus fürsatz wegfüret / das derselbige wilkürlich / als am Gelde / oder mit gefengnus / oder aber nach gelegenheit / mit zeitlicher vorweisung gestrafft werden sol.

Hette er aber solches mehrmals begangen / oder mehr dann einen Pflug gestolen / vnd solche diebstäle alle trügen nicht fünff Vngerische gülden aus / So sol er mit staupen schlägen ewig vorwiesen werden.

Do es aber andere Leute theten / Zeuberey zugebrauchen / Oder aus anderem bösen fürsatz / dieselbigen sollen gesteupet oder vorwiesen / oder sonst nach gelegenheit der personen wilkürlich gestrafft werden.

Da aber einer die pferde so vor dem pflug gehen / gewaltsamer weise entreiten oder entwenden würde / derselbige sol als ein Reuber mit dem schwert / vnd wo zu solchem Raub an jemands eine Mordthat mit begangen / als dann mit dem Rade gestrafft vnd gerichtet werden.

XXXVI.

Von Bienen stelen.

DEr diebstal so an Bienen vnd Honig begangen / sol in vnsern Landen höher nicht / dann wie ander deuben gestrafft / vnd die scherffe der Sechsischen Recht hirinne nicht gehalten werden.

XXXVII.

Straff derer so fruchtbare oder gesatzte beume abhawen oder vorderben / desgleichen Würtzgärten / Kretzerey vnd anders aus den Gärten / oder sonsten dieblich entwenden.

DJe jenigen so tragende oder fruchtbare beume / als Eichen / Buchen / Opffel

vnnd Birnbeume / Weinstöcke / Weiden / gepfropffte junge beume / Hopffen vnd dergleichen abhawen / mit schelen oder auch in andere wege vorderben / sollen den werth solcher beume bezalen / vnd darzu vor jeden abgehawen oder vorderbten fruchtbarn baum / den jenigen so er zugestanden / dreissig schilling pfenninge / thut zwey alte Schock / nach inhalt Sechsischer Recht vorbüssen / Oder da sie solchen schaden nicht erstatten / noch die straff erlegen möchten / Sonsten wilkürlich mit gefengnus vnd dergleichen gestrafft werden.

Do aber der zugefügte schade / so mutwilliger weise geschehen / gantz wichtig vnd gros were / So sol der Theter mit gefengnus / vorweisunge / oder aber nach gelegenheit mit staupenschlagen / derowegen gestrafft werden.

Vnd die jenigen / welche jhres geniesses halben / Beume oder gesatzt holtz / ohne vorwissen des grundherrens abhawen vnd entwenden / sollen mit der straff des diebstals belegt werden.

Aber die / welche andern aus jhren Gärten oder sonsten kretzerey / als Neglein / Roßmarien / Maioran vnnd dergleichen blumen oder streucher stelen / mügen mit einer geldbus / zeitlichem

lichem gefengnus / oder nach gelegenheit der vorbrechung / mit vorweisung gestrafft werden.

Hirnach sollen vnsere Schöppenstüle vnd Gerichte / in vorfassung der vrteil sich auch vorhalten.

XXXVIII.

Von dem diebstal der Hausgenossen.

Die Hausgenossen vnd das Hausgesind / Knecht / Megde / Diener / Taglöner / vnd dergleichen / sollen wie andere diebe / wann von jhnen eine deube begangen / gestrafft / vnd zwischen jhnen vnd andern dieben kein vnderschied gehalten werden.

XXXIX.

Von denen welche die wache halten / vnd gestolen gut mit empfangen / vnd participiren.

Wurde einer oder mehr zu der zeit / wann ein diebstal begangen / seinen gesellen / so

so sich solches dergestalt mit einander vorgli-chen/die wache halten/ vnd hernach von den gesto-len stücken so viel empfangen vnd participiren, darumb er sonsten eines diebstals halben / möchte am leben gestrafft werden / So sol er gleich den andern dieben/mit dem strange zum tode gerichtet werden/ vngeachtet / das er nicht am diebstal mit angegriffen / vnd die gestolen stück selbst entwen-den helffen.

XL.

Wie die / so durch kundschafft anweisung zum diebstal geben. zu straffen.

Die jenigen so mit kundschafften oder an-weisung zum diebstal geholffen / sollen mit staupenschlägen vnserer Lande vor-wiesen werden.

XLI.

Von vortrawtem Gut.

Würde ein Schösser / Vorwalter / Voigt/ Vorsteher / Gleitzman / Baumeister/ Bauschreiber / Zölner / Förster / oder ein

ein itzlicher ander / so zu einem Ambt vorordnet/ vnd von vnser / oder eines andern wegen Geld/ Korn / Holtz / Getreide vnnd anders auffzuhe-ben vnd einzunemen hat / von den Leuten mehr an Zinsen / schulden / Lehenwahr vnnd dergleichen einnemen / dann er berechnet / in vorkeuffen vnd keuffen / vorleihen vnd ausmessen / vnrech-ten vnd falschen Scheffel vnd Mas gebrauchen/ Holtz / Getreide vnnd dergleichen vorkauffen/ vnnd in rechnung nicht einbringen / oder anders mehre vnterschlagen/ vnnd solches alles in seinen eigen nutz anwenden / oder dergleichen vorun-trawung vnnd betrug gebrauchen / so vns / oder vnsern vnderthanen / oder andern Leuten zu nachteil vnnd schaden gereichte / So sollen der oder dieselbigen / vnderschiedlich mit volgenden pœnen belegt vnd gestrafft werden.

Wann die Summa solches vorumtrawten vnderschlagenen / vnnd in jhren eigenen nutz be-trieglicher weise angewendeten guts / vnder Funffzig gülden Müntz sein würde / Sollen sie mit gefengnus oder mit zeitlicher vorweisung des Landes gestrafft werden.

Da sich aber solche Summa vber funffzig gülden müntz / erstreckete / sollen sie mit staupen schlägen des Landes ewig vorwiesen werden.

Würde dann bemelte summa auff hundert gülden Müntz oder darüber lauffen / So sollen sie mit dem Strange vom leben zum tode gestrafft werden.

Es sol aber auch ein jtzlicher Schöffer / Ambts beuehlichshaber vnd Vorwalter / in seiner administration, Krafft dieser vnserer constitution schuldig sein / aller einname / vnd von allem dem / so sie zu empfangen / es sey Erblich / wiederkeufflich / steigent oder fallent / an Lehenwar / Gerichts straffen / Zinsen / Holtzkeuffen / vnd allen andern nichts ausgeschlossen / Zettel / vorzeichnus vnd bekentnus / den Zinsleuten vnd andern zugeben vnd zuzustellen / darinnen vorleibet / was sie an summen vnd stücken / vnd wofür / empfangen vnd eingenomen / vnnd wann dieselbige fellig vnd betagt worden / Vnd da solches von jhnen vorbliebe / so sol ein jtzlicher nach gelegenheit seiner Rechnung vnd befindung des vordachts / auch derowegen wilkürlich gestrafft werden.

Wann auch ein Bote / deme geld vber Land zutragen / vorsiegelt oder vnuorsiegelt vortrawet / dasselbige stelen / damit entlauffen / oder es in andere wege betrieglich entfrembden würde / So sol derselbige / wann sich die Summa auff zwantzig

zwantzig gülden müntz erstreckete / mit dem strange vom leben zum tode gerichtet / vnd do es vnder zwantzig gülden sein würde / mit Staupen schlägen des Landes ewig vorwiesen / Oder aber / do es gar wenig / mit Gefengnus oder zeitlicher vorweisung gestrafft werden.

XLII.

CONSTITVTIO.

Von Iniurien.

ES haben Erbare Leute alweg das leben vnd die Ehre gleich geachtet / vnd die vorletzung oder die vorleumbdung an ehren / höher vnd beschwerlicher dann leibes beschedigung gehalten.

Nachdem wir dann erinnert / das in Sächsischen Rechten / ein gantz geringe straff / als nicht mehr dann dreissig Schilling auff die Ehrenschender geordnet / vnd mancher ehrlicher Man vnserer Lande bis anhero abschew getragen / sich ehren sachen halben in rechtfertigung einzulassen / Wir gleichwol auch bey vns erwogen / das der ordentlichen Obrigkeit gebüret / Ehrliebenden Leuten / durch geordente straff

jhrer ehren/ ergetzunge zuthun/vnd diesem allgemeinem eingerissenen laster / des schmehens / schendens / vnnd iniurijrens zu weren / Als wollen wir demnach die vorordenung vnnd Satzung des Sächsischen Rechten in iniurien sachen auffgehaben / abrogiret, vnd abgethan haben/ Abrogiren vnd heben dieselbe hiemit vñ in krafft dieser constitution, aus Fürstlicher macht vnnd Obrigkeit gentzlich vnnd gar auff. Setzen / wollen vnd ordenen / Das ein jtzlicher / wer der auch were/ so freuentlicher vorsetzlicher vnd mutwilliger weise / den andern / Mann oder Weibes personen/an ehren schmehen/lestern/schenden/ vñ iniurijren, vñ derhalben rechtlich beklagt würde/ dem beschwerten vnd iniurijrten teil / nach befindung der vnschuld / einen offentlichen widerruff für Gericht zuthun/ schüldig sein sol.

Darüber aber vnnd daneben sol auch solcher mutwilliger schender vnnd iniuriant wilkürlich mit einer hohen geldbus / mit gefengnus / oder mit zeitlicher vorweisunge gestrafft/ Oder auch nach gelegenheit der person / der zeit oder örter / vnd andere vmbstende / mit staupen schlegen des Landes ewig vorwiesen werden.

Wir wollen auch diese vnsere constitution auff die real iniurien, als do einer one wortliche iniurien am leibe beschediget / erstrecket haben/ Setzen vnnd ordenen / das auch in denselbigen die Sachsen Recht nicht mehr stat haben / Sondern die wilkürliche straff in vnsern Schöppenstülen erkand werden sol / jedoch das gleichwol die gebreuch vnnd herkommen / der Ober vnnd Erbgerichte / vnnd was denen der straff halben/ gewönlich anhengig / auch gehalten / vnnd in vnsern Schöppenstülen / darnach gesprochen werde.

XLIII.

Wann die Obrigkeit oder Gerichts personen vber gebottenen fried / oder sonsten geschlagen / vorwundet/ oder wörtlichen iniurijrt.

WAnn jemands im Lerm vnnd auffiauff vber gebottenen friede / oder auch sonsten seine Obrigkeit / oder die Gerichtspersonen / so einen inn hafft nemen wollen/ wissentlich schlecht oder vorwundet / der sol der vorwundeten person abtrag / artzlon / zerunge/ vnkosten vnd vorseumnus zuentrichten / vnd auch darüber aus Richterlichem ambt wilkürlich/ mit vorweisunge / abhawung der hand / staupen

schlägen / vnd auch wol nach gelegenheit der Personen vnd andern vmbstenden / mit dem Schwert vom leben zum tode gestrafft vnd gerichtet werden.

Wann aber einer ein schlecht friedgebot gegen die Gerichts personen mit worten vbertritt / So sol er nach gelegenheit der vorbrechung wilkürlich / als in iniurien sachen gestrafft werden.

XLIIII.

Von schand vnd famos Schrifften.

WIE die schand vnd famos schrifften zu straffen / ist in gemeinen Rechten / vnd in der peinlichen ordenung vorsehen / vnd ist solches in der Reichs Policey ordnung auff die schand gemelde vnd gemechte / erweitert / vnd im jüngsten Speyerischen Abschied / Anno etc. Siebentzig publiciret / widerumb ernewert / auch die pœnen zum teil erhöhet worden.

Bey diesen algemeinen Rechten / Reichs constitutionen vñ sanctionen lassen wir es bleiben / Wollen auch das denselbigen nach in vnsern

sern Schöppenstülen gesprochen / vnd die straffen in vnsern Landen / vnnachleslich volstrecket werden sollen.

Ordenen vnd setzen auch darüber / wann einer jemandes durch Schrifften diffamiren vnd seinen namen nicht bekennen würde / da er gleich solches volgends könte ausführen / das derselbige gleichwol auch wilkürlich / entweder mit staupenschlägen / vorweisung oder gefengnus / nach gelegenheit der vorbrechung gestrafft werden sol.

XLV.

So sich einer rühmet / er oder ein ander habe eine Ehfraw / Jungfraw oder Witwe beschlaffen / vnd sich dasselbige nicht befindet.

ES begibt sich offtmals / das leichtfertige Personen / sich in vnd ausserhalb Gericht rühmen / das sie oder ein ander bey Ehefrawen / Jungfrawen oder Witfrawen geschlaffen / vnd können doch derowegen keine gewisse nachrichtunge thun.

Dieweil dann solches ein gantz beschwerliche diffamation ist / dadurch frawen vnd jungfrawen

frawen an ehren böslich vorletzt werden / So ordenen vnd setzen wir / das ein solcher vorbrecher oder vorleumbder / neben dem widerruff / so er dem part thun sol / mit wilkürlichen straffen / als gefengnus zeitlicher oder ewiger Landes vorweisung / sampt staupenschlägen / nach gelegenheit der vmbstende belegt vnnd gestrafft werden sol.

XLVI.

Wann wieder die Iniurien Klage / vnnd auch wider die famos schrifften vorjahret werde.

DJeweil die Recht ordenen vnd setzen / das / die wörtlichen iniurien, in Jahres frist præscribiret werden / So lassen wir es auch dabey bleiben / Jedoch wollen wir das die vorjarunge von der zeit an / als der iniuriatus solche iniurien erfaren vñ zuwissen bekommen hat / gerechnet / vnd zulauffen angefangen werde.

Also auch das die real iniurien als maulschellen / blutrunst / braun vnd blaw stossen / vnd dergleichen so in die Erbgericht gehören / vnserer vorordenten bedencken nach / in Jahres frist præscribiret werden sollen / lassen wir vns gefallen.

So

So viel aber die klagen der höhern *real iniurien*, als kampffer oder beinschrötige wunden / lehmmus vnd dergleichen betrifft / dieweil dieselbige jhrer art vnd natur nach / krafft der gemeinen Recht *perpetuæ* seind / So wollen wir das sie auch auff Sächsischem Boden vnserer Lande für vnd innerhalb dreissig jar / jar vnd tag nicht *præscribiret* vnd vorjaret werden mügen.

Dergleichen ist es auch also mit den *famos* schrifften zuhalten / Aber die andern schrifftliche *iniurien*, sollen den Wortlichen gleich / durch vorflissung eines jares *præscribiret* sein / Vnd die Gerichte vnd Schöppenstüle vnserer Lande / wann sich solche felle zutragen / deme allem nach / zu Recht also sprechen vnd erkennen.

XLVII.

Wie es mit der Landes vorweisung zuhalten.

WAnn jemands derer vrsachen / das er in vnsern Embtern oder Gerichten / so vns one mittel zustehen / so viel vorbrochen / das jme mit / oder one stauppen schlagen /

die ewige oder zeitliche Landes vorweisung durch vnsere Schöppenstüle zugesprochen wirdt / derselbige sol aller vnserer Lande vorwiesen / vnd auch sein vruhet darauff begriffen vnd geschworen werden / Solches sol auch dergestalt gehalten werden / wann einer wegen seiner missethat / aus vnserer Vnderthanen Gerichten vorwiesen werden solte

Vnd sol alwege ein Gericht dem andern die vorweisung zu erkennen geben / Hirnach sich vnsere Schöppenstüle richten / vnd also erkennen sollen.

XLVIII.

Wie die jenigen zustraffen / so auff einen Vruhed vorweiset / vnd doch ein oder mehrmals wider kommen.

DJe so auff einen geschwornen Eyd vorweiset / vnd doch wissentlich widerkommen / Sollen mit abhawung der zwey förder Finger / damit sie geschworen / anderweit vorweiset werden.

Wann aber der vorwiesene zum andern mahl wider keme / sol jme nachmals ewige vorweisung / mit staupen schlägen zuerkant werden.

Würde er aber zum dritten mahl in das Land kommen / So sol er seiner widersetzlichen *contumacien*, auch des *reiterirten* meineyds halben / mit dem Schwert vom leben zum tode gestrafft werden.

Vnd sol eine jtzliche Stadt / Ambt vnd Gerichts-Herr / dem andern zuerkennen geben / vnd dorauff achtung haben / damit der vorwiesene in der zeit so jm aufferlegt / gewislich reume vnd aus dem Lande kome / vnd da solches nicht geschehe / sol der vorwiesene von einem jtzlichen Gericht eingezogen / vnd zu ordentlicher straff gebracht werden.

HAUSBIBLIOTEKA OHY imeni I. I. MECHNIKOVA

Zu vrkund haben wir diese vnsere Vorordenungen vnd Constitutionen mit vnserm Secret besigeln vnd bekrefftigen lassen / Datum Dreßden den Ein vñ zwantzigsten Monats tag Aprilis / Im Jar nach Christi vnsers lieben Herrn vnd Seligmachers geburt / Tausent / fünffhundert vnd zwey vnd siebentzigsten.

Register

Vber alle vorgehende Constitutionen vnd Ordenungen / darinnen die forderste Zal das blat / die hinderste die Constitution vnd Ordenunge zeiget.

A.

Abnutzung des Lehenguts / wie dauon die gleubiger zu bezalen/ 35. 25.
Abnutzung so der Vater / oder jemand anders an Berckteilen hat/ 65. 25.
Absage vnd drauwort/wie die zu vnderscheiden/ 80. 15.
Abschrifft der Rechtssetze jnnerhalb welcher zeit die dem part volgen sollen/ 11. 18.
Abtrag ob der durch straff des todschlags auffgehoben/ 79.12.
Abtreibung der leibes frucht/ wie die zu straffen/ 76.4.
Abtrettung der güter / freyet den Schüldener nicht/ 32. 22.
Alimenta, such vnderhaltung/
Altväterlich vorwirckt es stamlehen / weme das eröffnet werde/ 66. 27.
Ambtleute so vntrewlich handeln/ 93. 41.
Ambtsuorwalter sollen den Zinsleuten Zeddel geben/ 93. 41.
Angefel/ such Geding/
Anhalten der personen ob das auch zuleslich/ 17. 30.
vnd 31. 21.

Anhalten/ such Auffhalten/
Anwald dessen/ so sesshafftig/ ob der weitern vorstand zubestellen schuldig. 65. 65.
Anwartung an einem Lehen/ such Geding/
Antwort des beklagten/ wann vnd wie die geschehen sol/ 5. 3. vnd 8. 10.
Appellation vor Notarien vnd Zeugen/ ob die zulesslich/ 12. 20.
Arestanten, wie die vnder vielen gleubigern bezalt werden sollen/ 15. 28.
Arest der Person ob die auch stad haben/ 17. 30.
Arest durch ein part/ auff seine person gewilliget/ ob das stad habe/ 31. 21.
Arest/ wie die bestendig geschehen mügen/ 16. 29.
Articul des beweis vnd gegenbeweis/ wann vnd wie die vbergeben werden sollen/ 10. 16.
Articulirte klage/ 5. 2.
Auffhalten/ so jemand auff seine person williget/ ob das stad habe/ 31. 21.
Ausbeut von Bergkteilen/ wie der Vater oder andere doran den vsum fructum haben/ 65. 25.
Ausforderer/ wie die zu straffen/ 77. 9. vnd 78. 10.
Ausgeliehen Geld des Weibes/ ob das der Man nach jrem tode behalte/ 63. 21. vnd 64. 32.
Austreten/ such Behder/
Auszug bey den vbergaben auff den todes fall/ wem der volge/ 53. 2.

B.

Bawfrone/ wie darüber zuerkennen/ 50. 52.
Bäume/ wer die abhawet oder schelet/ wie der zu straffen/ 91. 37.
Bawmeister vnd Schreiber so vntrewlich handeln/ 39. 41.
Bawern ob die des Erbherrn Rittersitz zubewachen schuldig/ 50. 51.
Befehder/ suche Behder/
Beleibdingung des schuldeners Eheweib belangende/ 34. 25.
Beruckteil ob die vor beweglich gut zu achten/ 65. 25.
Bescheiden gut in Testamenten dorin die Kinder vbergangen/ mus entricht werden/ 56. 9.
Bescheidener güter früchte/ weme die volgen/ 58. 13.
Beschlaffung der Witwen vnd Jungfrawen/ wie die zu straffen/ 85. 27.
Beschlaffung gefangner vnd wanwitziger Weibspersonen/ 85. 25. vnd 85. 26.
Besserung der Lehengüter/ wem die volgen sol/ 68. 31.
Bestelung der Dieb am Galgen/ vnd der todten Cörper/ 90. 34.
Betrug der Amptspersonen/ 93. 41.
Bewachung der Rittersitz vnd Dörffer/ so die Bauren zu thun schuldig/ 50. 51.
Beweisung der exception spolij, vor der Krieges befestigung/ 6. 6.
Beweisung wann vñ wie die volfürt werden sol/ 10. 16.
Beweisung zu vortrettung des gewissens/ jnnerhalb welcher zeit die volfüret werden sol/ 9. 12.
Beweisung wider ein geschwornen Eyd/ ob die zulesslich/ 10. 15.

Beweisung in der andern instantz/ 13. 21.
Bezalung/ suche zalung/
Bienen diebe/ wie die zu straffen/ 91. 36.
Blutschande vnehlicher personen / wie die zu straffen/ 84. 22.
Blutschande vnd Ehebruch zu gleich / wie die zu straffen/ 84. 23.
Boten so den Leuten vortrawt geld entfremden/ 93. 41.
Brandzeichen wer die steckt/ wie der zu straffen/ 78. 14.
Braut vnd Breutigam / so der eins auff dem Hochzeittag stürbe/ 61. 19
Brieflicher vrkunden abschrifft zur beweisung/ 11. 17.
Brüder vnd Schwester volbürtig / vnd halbbürtig/ vnd derselbigen Kinder / wie die Erben solten/ 60. 18.
Bruder vnd Brudersohn / ob die in Lehengütern zugleich zugelassen werden/ 67. 29.
Bruder mörders straff/ 75. 3.
Bürge der sich als der selbschuldiger vorschrieben/ 30. 18
Bürgen ob die durch erstreckung der zalungs frist erlediget/ 30. 19.
Bürgen so allein auff gewisse zeit gelobet/ 30. 19.
Bürgen so sich vber vormögen vorpflichten/ 32. 22
Bürgen vorzicht one special renunciation, 29. 17.
Bürgschafft/ ob die auch die Erben vorbinde/ 31. 20.
Bürgschafft vnnd vorzicht der Weibs person one Eid mit vormünden/ 28. 16.
Bus vnd caution des / so ein pfand in frembde Gericht wendet. 23. 8.

Cessio

C.

Cessio bonorum, suche abtrettung/
Citation sol der arestant bitten/ 16. 19.
Citation sol der ausbringen / der ein Haupt Eyd schweren sol/ 9. 12.
Citation sol der Leuterant jnnerhalb gebürlicher zeit ausbringen/ 12. 19.
Clausel, Nach rechter Sipzal / zwischen Bruder vnd Bruders Söhnen. 67. 29.
Collatio bonorum, suche einbringen/
Collegium wie das schweren sol/ 9. 13.
Commun wie die schweren sol/ 9. 13.
Compensationes exception, wann die zuleslich/ 7. 8.
Copien briefflicher vrkund zur beweisung/ 11. 17.

D.

Declinatoriæ & dilatoriæ exceptiones, 5. 3.
Dilatio iuramenti nach der litis contestation, oder bestalten gewehr/ 8. 11.
Desertio, suche Man vnd Weib/
Dieb so er den diebstal bekant / vnd nicht erkündet werden mag/ weme der geschehen/ 89. 33.
Diebe so Holtz stelen/ 91. 37.
Diebe so den Pflug berauben/ 90. 35.
Diebe so die Bienen stelen/ 91. 36.
Diebe so die Gärten bestelen/ 91. 37.
Diebes gehülffen wie die zu straffen/ 92. 39. vnd 93. 40.
Diebstal straffe/ 88. 32.
Diebstal an todten Leuten begangen/ 90. 34.

Diebstal der Boten vnd Amptspersonen/ 93. 41.
Diebstal der Hausgenossen/ 92. 38.
Diebstal so in der zeit der Pestilentz geschicht/ 76. 5.
Diebstal von jr vielen zugleich begangen/ 88. 32.
Diebstal oder gestolen gut/ sol von den Gerichten vorwaret werden/ 89. 33.
Diffamation ehrlicher Weibes personen/ 96. 45.
Diffamation so in schrifften geschicht/ 96. 44.
Dienstgeld/ so vber ein vnd dreissig Jar/ gleichförmig gegeben worden/ 21. 4.
Donatio, such Vorgebung der vbergab/
Dorffwache in Vhedes zeiten/ 50. 51.
Drauwort vnd Vhede wie die zu vnderscheiden/ 80. 15.

E.

Ehebruchs straffe/ 82. 19.
Ehebruch/ so die Witwe bey leben jres Mannes getrieben/ 84. 21.
Ehebruch vnd Blutschande zugleich / wie die zu straffen/ 84 23.
Ehegeld wann das vnder viel glaubigern bezalt werden sol/ 15. 28.
Ehegeld oder Leibgeding aus dem Lehen zu fordern / ob der Witwen frey stehe/ 46. 44.
Ehegeld/such Mitgifft/
Ehefraw/such Weib/
Ehegelübd/ so jemand bey leben seines Ehegattens/ mit einer andern wissentlich gehalten/ 83. 20.
Eheleute so einander böslich vorlassen/ 66. 26.
Ehestifftung/ wie viel Zeugen die haben sol/ 45. 43.
Ehestifftungen sol nachgelebt werden/ 61. 20.
vnd 73. 22. vnd 72. 37.
Eheweib mit vnwarheit berüchtiget/ 96. 45.
Ehren vorleumbdung vnd iniurien straff/ 94. 42.
Eid das Suppletorium genant wird/ Ob das der Richter ex officio erkennen möge/ 13. 23.
Eid damit sich einer purgiret, Ob das auch in bürglichen sachen ex officio auffzulegen/ 13. 22.
Eid in der Heuptsach / wann der geschworen zuachten/ 9. 12.
Eid kan geleist werden von dem Kleger / nach dem er mit dem beweis zu vortrettung seines gewissens fellig / 10. 14.
Eid/ ob das nach der Kriegsbefestigung/ vor angelobung der gewehr / dem beklagten heimgeschoben werden kan/ 8. 11.
Eid so einem aufferlegt / wann der geleistet werden sol/ 9. 12.
Eid / so einer sonderbaren Person aus einem Collegio deferirt, 9. 13.
Eid wann das des vorstorbenen Erben zuerkant werden sol/ 14 24.
Eid wie das durch ein Commun geschworen werden sol/ 9. 13.
Eides aufflassung vnd relaxation, wie die zu erkennen / 41. 36.
Eidlich vorzicht oder vorträge / ob die wegen grosser vorletzung/ zu hinderziehen/ 40. 35.
Eigen stamgut/ wie das vorgeben werden mag/ 25. 12.
Einbrechen im diebstal/ wie das zu straffen/ 88. 32.

Einbringen vnd Rechts gesetze vor der Kriegsbefestigung/ 5. 1. (8. 9.
Einbringen vnd rechts gesetze nach der kriegsbefestigung/
Einbringen vnd rechts gesetze nach eröffneter beweisung/ 11. 18.
Einbringen vnd rechtssetze auff Leuterung/ 12. 19.
Einbringen sol die Witwe / wann sie einen theil aus des Mannes Gütern nimpt. 62. 20.
Eingebracht Gut des Weibes / wann das vnter vielen glaubigern bezalt werden sol/ 15. 28.
Eingebracht Gut des Weibes / Ob das vorlesche durch auffrichtunge eines Leibgedinges/ 45. 42.
Einkommen vnd widerkeuffliche Zinse / ob die vor beweglich Gut zu achten/ 64. 24.
Einkommen von erledigten Leibgedingen vnd Lehengütern weme die volgen/ 69. 32.
Einreiten in Leistunge vorboten/ 32. 22.
Einweisung vnd hülff / wann die ein Recht der erstigkeit gibt/ 15. 28.
Emancipatio, wie die auff Sächsischem boden zuuorstehen/ 24. 10.
Emphyteusis, such Erbzinsgut/
Erben einsetzung geschicht per verba communia in des Vatern Testament/ 56. 9.
Erben der Bürgen / ob die auch in der Bürgschafft haffte/ 31. 20.
Erben müssen an stat des verstorbenen / das Geld so von Lehen kompt/zu Lehen machen/wañ es gewilligt/ 68. 30.
Erben ob denen die falcidia von vbergaben auff den todes fall/ bleiben sol/ 52. 1.
Erben/ob die auch die miet zu halten schuldig/ 42. 37.
Erben so ein vorpfand gut wider fordern/ 33. 23.
Erben/ ob vnd wie denen an stad des vorstorbenen / der Eyd auff zulegen/ 14. 24.
Erben des Lehenherrn sollen das vorschriebene angefell halten/ 46. 45.
Erben wie weit die des vorstorbenen Leibzinse / vnd dergleichen/ zu fordern haben/ 59. 16.
Erbe/so eine Fraw von Ritters art nimbt/ ob sie auch andere frewliche gerechtigkeit habe/ 72. 37.
Erbe / woher das nicht gegeben wird / ob es dahin volge/ 72. 38.
Erbfelle / ob die nach der güter ankunfft zu vnderscheiden/ 58. 14.
Erbgeld/ob das vom Weib auff den Man falle/62. 21.
Erbgeld wann das vnder vielen glaubigern bezalt werden sol/ 15. 28.
Erbschafft des Kindes / felt auff Vater vnd Mutter zu gleich/ 60. 17.
Erbschafft des Vatern / ob der Son fahren lassen / vnd alleine die Lehen behalten könne/ 48. 47.
Erbschafft/so man von einem ort nicht volgen lest/ weme die bleibe/ 72. 38.
Erbstamgut wer daran die nehergeltung habe/ 38. 31.
Erbteilung darzu zwo Personen gehören/ 59. 15.
Erbuolge zwischen vollbürtiger geschwister kinder / vnd halben geschwistern/vnd den vettern/ 60. 18.
Erbzinse in Leibgedingen/vnd sonst/ wie weit die den Erben volgen/ 59. 16.
Erbzinsgut wie das vorpfendet werden kan/ 40. 39.
Erbzins vnd schlechter Zinsgüter vnderschied/ 43. 33.
Erbzinsman ob der auff blosse erklerung des Erbherrn

der gütter/dauon er den zins nicht bezalet/vorlustig werde/ 42. 38.
Erstigkeit wie die ein glaubiger vor dem andern habe/ 15. 28.
Erstigkeit der glaubiger / auff vorkaufften Lehen güttern/ 34. 25.
Exceptio compensationis, ob die stad habe/ 7. 8.
Exceptio spolij, vor der Kriegsbefestigung/ 6. 6.
Exceptiones declinatoriæ & dilatoriæ, 5. 3.
Exceptiones vnd andere gesetze nach eröffnetem beweis/ 11. 18.
Execution auff die güter/wie die geschehen sol/ 18. 32.
Expensæ retardati processus wegen der leuterung/ 12. 19.
Expensæ wie die mit/oder one Eid zu taxiren, 18. 31.

F.

Falcidia, Ob die in vbergaben auff den todesfall stad habe/ 52. 1.
Famos schrifften/ 95. 44.
Famos schrifften wie die voriaret werden/ 96. 46.
Feind/suche Vehder/
Fewr so angelegt/vnd nicht auffgangen/ 81. 17.
Fleischliche vnzucht mit einer gefangenen/ oder wanwitzigen person/ 85. 25. vnd 85. 26.
Fleischliche vnzucht mit Jungfrawen/ 85. 27.
Fleischliche vnzucht mit nahe geschwegerten Personen / wie die zu straffen/ 85. 24.
Fluchen bey marter/ wunden/ Sacramenten/ etc. wie das zu straffen / 74. 1.
Förster so vntrewlich handeln/ 93. 41.
Frantzosen/ so die freien oder andere Weiber / den Mannes personen anhengen/ 86. 28.
Fraw/ so bey des Mannes leben nicht beleibdinget worden/ 46. 44.
Fraw von Ritters art / so Erbe nimbt / ob sie auch andere frewliche gerechtigkeit habe/ 72. 37.
Früchte von des vorstorbenen Weibes vnbeweglichen güttern/ob die der Man behalte/ 69. 32.
Früchte von testirten gütern/weme die volgen/ 58. 13.
Früchte / von vorledigten Leibgedingen / vnd Lehengütern/ weme die volgen/ 69. 32.

G.

Gartendiebe/wie die zu straffen/ 91. 37.
Gebeude auff dem Lehen/weme die volgen/ 68. 31.
Gebreuche der Ober vnd Erbgerichte seind nicht auffgehaben / 95. 42.
Gedinge am Lehen/wie dem volge geschehen sol/ 46. 45.
Gedinge so vom Lehenherrn vorschrieben / sol desselben Erbe halten/ 46. 45.
Gefangene Weibes person beschlaffen/ 85. 25.
Gefengnus der Schuldener/ 32. 22.
Gegenbeweisung / wann vnnd wie die geschehen sol/ 10. 16.
Gegenbeweisung des Klegers / ob die wider die beweisung so zu vortretung des gewissens geschicht/oder nach referirtem Eid zuleslich/ 10. 14.
Gegenuormechtnus der Weiber hat kein Recht der erstigkeit/ 15. 28.

Gehorsam

Gehorsam so jemand auff sein Person willigt/ob das stat habe/ 31. 21.
Geistliche Personen ob die im Lehen succediren, 66. 28.
Geld des Weibes / so vorliehen / ob das der Mann behalte/ 62. 21.
vnd 64. 23.
Geld vom Lehen / so nicht zu Lehen gemacht/vormöge einer vorgleichung/ob das Erbe sey/ 68. 30.
Gemeinde wie sie schweren sol/ 9. 13.
Gerade ob auch die Fraw habe / so aus jres Mannes Testament oder sonst Erbe nimbt/ 72. 37.
Gerichte sol eins dem andern die vorweisung der Missethater zu erkennen geben/ 97. 47.
Gerichtskosten/ob die durch straff des todschlages auffgehoben werden/ 79. 12.
Gerichtskosten vnd wehrgeld / do jr viel einen todschlagen/ 77. 7.
Gerichtskosten wegen freuentlicher Leutterung/ 12. 19.
Gerichtskosten / wie die mit / oder one Eyd / zu taxiren, 18. 31.
Gerichtliche einbringen vor / vnd nach der Kriegsbefestigunge/ 5. 1. vnd 8. 9.
Gerichtliche einbringen nach eröffnetem beweis/ 11. 18.
Gerichtliche einbringen auff Leutterung/ 12 19.
Gerichtspersonen / so vorwundet oder iniurijret werden / 95. 43.
Gerichtspersonen so zu einem Testatorn gehen/ 53. 3.
Gerade / ob die Witwe vor sich selbst zunemen befuget/ 70. 33.
Gerade/ ob das Weib dem Manne vnter den lebendigen vbergeben könne/ 26. 13.

Gerade

Gerade wie die der negsten nifftel zu nachteil kan vorgeben werden/ 26. 14.
Gerade / woher die nicht gegeben wird / ob sie dohin volge/ 72. 38.
Gerade wird in der töchter legitimã gerechnet/ 57. 11.
Gerste ob die zu Musteil gehöre/ 71. 35.
Gesambte hand am Lehen wird durch teilung gebrochen/ 46. 45.
Gesambte hand am Lehen wie der volge geschehen sol/ 46. 45.
Geschencke auff der Hochzeit / wie das zwischen Eheleuten vorfellet werde/ 63. 22.
Geschwister von voller / vnd halber geburt / ob die mit den Vettern Erben/ 60. 18.
Geschworne verträg vnd vorzicht / dorin einer enormissime lædirt, 40. 35.
Gesinde diebstal/ wie der zu straffen/ 92. 38.
Gestolen gut/ sollen die Gerichte vorwaren/ 88. 32.
Gestolen gut/so der dieb selbst wider bringt 88. 32
Gestolen gut/ wer dauon teil nimbt / wie er zu straffen/ 92. 39.
Gewehr/ wann vnd wie die gefodert vnd angelobet werden sol/ 5. 3. vnd 6. 4.
Gleitsman so vntrewlich handelt/ 93. 41.
Gleubiger/ so er das pfand verloren hat/ 35. 26.
Gleubiger wie einer vor dem andern zu bezalen/ 15. 28.
Gottslesterung/wie die zu straffen/ 74. 1.
Gülden gute Reinische / wie die in schuld vorschreibungen zuuorstehen/ 37. 29.
Gut so vertrawet/vnd böslich entwant wird/ 93. 41.

Güter beweglich vnd vnbeweglich / wie die bestendiglich vorpfandet werden mügen/ 33.23
Güter so vmb einen gleichförmigen zins vber vorwerte zeit besessen/ 44.40.
Güter/doran jemand den vorkauff hat/wie die bezalet werden sallen/ 40.33.

H.

Hausgenossen diebstal/wie der zu straffen/ 92.38.
Heergerete woher das nicht gegeben wird / obes dahin volge/ 72.38
Heidekorn/ob das zu musteil gehöre/ 71.35
Helffer der diebe/wie die zu straffen/ 92.39. vnd 93.40.
Heuptsumma der ausbeut / so der Vater von der Kinder Berckteil einnimbt/ 65.25.
Heuptsumma widerkeufflicher zinse / ob die vor vnbeweglich gut zu achten/ 64.24.
Hinderlegt gut so vorandert / wann das vnter vielen gleubigern bezalt werden sol/ 15.28
Hochzeit geschenck/ wie das zwischen Man vnd Weib vorsellet werde/ 63.22.
Holtzdiebe/ wie die zu straffen/ 91.37.
Hopffe/ob der zu Musteil gehöre/ 71.35.
Hospital güter/wie die voriaret werden/ 21.5.
Hülff vnd einweisung / wann die ein Recht der erstigkeit geben/ 15.28.
Hülff auff güter/ wie die geschehen sol/ 18.32.
Hülff in der Bürgen güter/ so auff einreiten vorschrieben/ 32.22.

Hurerey so die schlecht ist / wie sie gestraffe werden sol/ 86.28.
Hurerey/ suche fleischliche vnzucht/
Hütung sol durch vmbreissen der Leiten nicht geringert werden/ 45.41.
Hütung so man darüber gepfandet / wird nicht voriaret/ 22.7.
Hypotheca, such vorpfandung vnd vnderpfand.

I.

Jerliche einkommen / ob die vor beweglich gut zu achten/ 64.24.
Jerliche pechte vnd zinse/ ob die voriaret werden / 20.2.
Jerliche pechte oder zinse / wann die anders gegeben worden/dann sie vorgeschrieben/ 21. 3.
Iniurien, 94.42.
Iniurien, damit die Weibes personen mit vnwarheit berüchtiget werden/ 94.43.
Iniurien, so der Obrigkeit vnd den Gerichtspersonen zugefügt wird/ 95.43.
Iniurien, wie die voriaret werden/ 96.46
Instrumenten abschrifft zur beweisung/ 11.17.
Interesse, wie es damit zu halten / wann ein vorandert Lehen reuocirt wird/ 49.49.
Interesse, suche schaden/
Inuentarium so die Witwe machen sol / welche sich der Weiblichen gerechtigkeit selbst anmasset/ 70.33.
Jungfraw mit vnwarheit berücht iget / 96.45.

Jungfrawen schender straff/ 85.27.
Jungfrawen vorzicht vnd Bürgschafft/ 28.16.
Jungfrawen/ wie die in oder ausserhalb gerichts/ handeln vnd testiren können/ 27.15.
Iuramentum purgationis, ob der Richter/ in bürglichen sachen/ dem part/ ampts halben auffzulegen habe/ 13.22.
Iuramentum suppletorium, ob das der Richter ex officio auffzulegen habe/ 13.23.
Ius repræsentationis, such Repræsentationis ius,
Ius retentionis, such Retentionis ius,
Ius retortionis, suche Retortionis ius.

K.

Kauffgeld welches der zalen sol/ so den vohrkauff hat 40.33.
Kauffgeld wie es damit zu halten/ wann ein vorandert Lehen reuocirt wird/ 49.49.
Kauffer so gut vnd geld/ zugleich behelt/ wie der das interesse zalen sol/ 37.30.
Kauffleute so interesse fodern/ wie das zuerkennen/ 37.30.
Kinder abtreiben/ wie das zu straffen/ 76. 4.
Kinder mörder straff/ 75. 3.
Kinder werden zu Erben/ per verba communia eingesetzt/ 56. 9.
Kirchen güter/ wie die voriaret werden/ 21. 5.
Klage/ ob die vor angelobung der gewehr/ nach der krigs befestigung/ vorandert werden könne/ 8. 11.
Klage/ so articulus weise vbergeben/ 5. 2.
Kommer/ wie der bestendig geschehen mag/ 16.29.
Kommer so auff die personen geschicht/ ob der auch zuleslich/ 17.30.
Kommer so jemand auff sein person willigt/ ob das stad habe/ 31.21.
Krancken durch die verordenten Werter bestolen vnd vmbbracht/ 76.5.
Krancker Leute Testament/ 54.5.
Kriegsbefestigung/ wann vnd wie die beschehen sol/ 5.*2. vnd 8.10.
Kukus/ ob die vor vnbeweglich gut zu halten/ 65.25.
Kundschaffter der diebe/ so zum diebstal helffen/ 44.40.
Kupplerey vnd prostitution Ehelicher vnd lediger person/ wie die zu straffen/ 86.29.
Kur/ so dem jüngsten gebüret/ wann jr zween ein Erb theilen/ 59.15.
Kur der Erbteilunge/ kan der Vater/ dem jüngsten Sone im Testament benemen/ 59.15.

L.

Ladung sol der ausbringen/ der ein Haupt eyd schweren wil/ 9.12.
Ladung sol der Leuterant ausbringen/ 12.19.
Land vnd lehens Erben/ wie die der vorledigten leibgedinge/ vnd lehengüter früchte nemen/ 69.32.
Landes vorweisung/ wie die geschehen sol/ 98.47.
Lasgüter/ ob die in einem gleichförmigen zins voriaret werden/ 44.40.
Laster der zwiefachen Ehe wie das zu straffen/ 83.20.
Legata, such bescheiden gut/
Legitima, darein wird auch der Tochter gerade gerechnet/ 57.11.

Legitima, kan durch vorgebung der ſtamgüter / nicht vormindert werden/ 25.12.
Legitima, ſo den Eltern gebüret / ob die durch ſtatut kan auffgehaben / oder vormindert werden/ 57.12.
Legitima, ſo der Mutter vom kind gebüret/ kan in des Vatern Teſtament / durch eine ſubſtitution nicht auffgehoben werden/ 55. 8.
Lehenbrieffe/ darin die clauſel/nach rechter Sipzal zwiſchen bruder vnd bruders ſöhnen/ 67. 29.
Lehenbrieff vber ein Erbzinsgut/ 43. 39.
Lehen altuäterlich ſo vorwircket/ wem das eröffnet werde/ 66.27.
Lehengüter / ob auff denen tacita hypotheca ſtad habe/ 34.25.
Lehengüter / ob die auch auff Geiſtliche perſonen kommen/ 67.28.
Lehengüter/ſo ſchulden halben vorkaufft/wer daran die erſtigkeit habe/ 34. 25.
Lehen ob der Son / one des Vatern Erbſchafft annemen könne/ 48 47.
Lehensrecht wie das zwiſchen dem Lehenherrn vnd Manne zubeſtellen/ 15.27
Lehen ſo die vorkaufft / ob dadurch die geſambte hand gebrochen werde/ 46.45.
Lehen ſo vorandert / wann die durch die mitbelehnten reuocirt werden/ 48. 48.
vnd 49. 49. vnd 49. 50.
Lehen ſo vorandert / wann das reuocirt, wie es mit dem intereſſe vnnd kauffgeld zu halten ſey/ 49. 49.
Lehen vnd Landerben / wie der vorledigten Leibgeding vnd Lehengüter früchte nemen/ 69.32.
Lehen vorkaufft/ſo das geld/ wie abgeredt / nicht wider zu Lehen gemacht wird/ 68.30.
Lehens beſſerung/weme die volge/ 68.31.
Lehens geding vnd der geſambten hand / wie der volge geſchehen/ 46.45.
Lehensherrn Erbe/ ſol das vorſchriebene angefelle halten/ 46.45.
Lehensſchuld welche die ſey/ 47.46.
Lehens volge zwiſchen Brüdern / vnnd Bruders ſöhnen/ 67.29.
Lehensuolgere / ob die der Witwen das Ehegeld oder Leibgeding müſſen volgen laſſen/ 46.44.
Leibgeding/ob auch ein Fraw hab/ſo aus jres Mannes Teſtament oder ſonſt Erbe nimbt/ 72.37.
Leibgeding / ob die Witwe ſelbſt einzunemen befugt/ 70.33.
Leibgeding oder Ehegeld aus dem Lehen zu fodern / ob der Witwen frey ſtehe/ 46.44.
Leibgeding ſo einer Frawen gemacht / ob dadurch die mitgiefft vorleſche/ 45.42.
Leibesfrucht abtreiben/ wie das zu ſtraffen/ 76.4.
Leibzinſe / wie weit die des verſtorbenen Erben volgen/ 59.16
Leichtfertige leute / ſo Weibes perſonen mit vnwarheit iniuriiren, 96.45
Leiſtung in herbergen vorboten/ 32.22.
Leiten können zu nachteil der hütung vnd trifft / nicht gerieſſen werden/ 45.41.
Letzter wille/ ſuche Teſtament/

Leuterant was der zuthun schuldig/ 12.19.
Leuterung auff bey vnd end vrteil/ 12.19.
Leuterung beiden teilen gemein/ 12.19.
Libellus articulatus, 5. 2.
Libelli mutatio nach der Kriegsbefestigung / oder bestalten gewehr/ 8.11.
Liedlon/ wie das vnter vielen glaubigern bezalet werden sol/ 15.28.
Litis contestatio, wann vnd wie die geschehen sol/ 5. 3.
vnd 8.10.

M.

Mägde so die Herren vnd Frawen bestelen/ 92.38.
Man der behelt die früchte von des vorstorbenen Weibes vnbeweglichen gütern/ 69.32.
Man kan dem Weibe jr gebürnus / durch ein Testament nicht entwenden/ 55. 7.
Man / ob der des vorstorbenen Weibes Erbgeld behalte/ 62.21.
Man/ so der wegen seines Weibes zu Recht klagt / oder antwort/ 27.15.
Man/so das Weib ermordet/wie der zu straffen/75.3.
Man vnd Weib so einander böslich vorlassen / 66.26.
Märckte wo die gehalten / daselbst sollen die Personen nicht gekömmert werden/ 17.30.
Messigung der Gerichtskosten / so mit / oder one Eyd angeben werden/ 18.31.
Miet ob die auff die Erben komme/ 42.37.
Misteters

Mistheters/so zum tode vorteilet Testament / 54.6
Mitbelehnte wie dieselbigen die voranderte Lehen reuociren, 48. 48. vnd 49.49.
vnd 49. 50.
Mitgiefft das die wircklich einbracht sey / sol erwiesen werden/ 34. 24
Mitgiefft der Weiber ob die vorlesche / gegen auffrichtung des Leibgedings/ 45.42
Mitgiefft der Weiber / wie die vnder viel glaubigern bezalet werden sol/ 15.28.
Mitgiefft/ ob die durch Ehebruch des Weibes verloren werde/ 84.21
Moderation der Gerichtskosten mit / oder one Eyd/ 18.31
Mönche ob die in Lehen succediren, 67.28
Mord an krancken personen begangen/ 76.5
Mord so aus jrthumb geschicht/ 76.6
Mord von jr vielen begangen/ 77.7
Mörder so ein notwehr anzeugt / vnd nicht erweisen kan/ 77. 8
Mörder straff derer/so Vater/ Mutter/ Kinder/ oder nahe freunde vmbbringen/ 75.3
Mordbrenner so die that nicht vorbracht/ 81. 17
Morgengab/ ob auch die Fraw habe / so aus des Mannes Testament/oder sonst Erbe nimbt/ 72.37
Morgengab / ob die Witwe vor sich selbst zunehmen befugt/ 70. 33
Müntz / wann die vorandert / wie die zalung geschehen sol/ 36. 28
Musteil ob auch die Frawe / so aus jres Mannes testament/oder sonst Erbe nimbt/haben sol/ 72.37

Musteil / ob das auch von deme genommen werde/so nach dem dreissigsten einkombt/ 70.34.
Musteil/ob darzu Gerste/ Hopffe/ vnd Heydekorn/gehöre/ 71. 35.
Musteil / ob die Witwe vor sich selbst zunehmen befugt/ 70.33.
Musteil wie hoch sich das erstrecke/ 71.36.
Muter wird durch den Vater/von des Kindes Erbschafft nicht ausgeschlossen/ 60. 17.
Mutter wird durch des Vatern Testament vnd substitution von des Kindes legitima nicht ausgeschlossen/ 55.8.
Mutter mörder straff/ 75.3

N.

Nach rechter Sipzal in Lehenbrieffen / zwischen Brüder vnd Bruders sohn/ 67. 29.
Nehergeltung im stam erbgut/wem die gebüre/ 38.31.
Nehergeltung in welcher zeit die geschehen sol/ 39.32
Notwehre/doriñen die rechte maß vberschritten/ 78.11
Notwehr/so die von dem Mörder angezogen wird/ vnd nicht erwiesen werden kan/ 77.8.
Notzucht/wie die zu straffen/ 87. 30.
Notzucht an jungen Megdlein/ 87.31.

O.

Oberleuterung/ 12. 19.
Ober vnd der Erbgerichte gebreuche/ werden nicht aufgehoben/ 95. 42.
Obrigkeit/so vorwundet oder iniurirt wird/ 95. 43.
Ordens herrn/ ob die im Lehen succediren, 67.28.

Patria

P.

Patria potestas, ob die auffgehoben/ 24. 10.
Pechte/so jerlich zugeben vorschrieben / ob die voriaret werden/ 20. 2.
Pechte vnd Zinse / so anders vorschrieben dann gegeben worden/ 21. 3.
Pechte von vorledigten Leibgedingen vnd Lehengütern/weme die volgen/ 69, 32.
Personliche priuilegirte glaubiger/wie die vnder jr vielen bezalet werden/ 15.28.
Pfande/ob die voriaret werden/ 20. 1
Pfande/ so bey dem gleubiger vorloren seind/ 35.26
Pfande so in frembde Gerichte gefürt/ 23. 8.
Pfande so vbernächtig werden vnd vorstehen/ 36.27.
Pfande/ wohin man die antworten sol/ 22. 7.
Pfandung / ob dieselbige die voriarung zerstöre/ 22. 7.
Pflug berauber/wie die zu straffen/ 91. 36.
Præscription, such voriarung/
Priuilegia, such wolthat/
Proces, auff die Leutterung/ 12. 19.
Proces, nach geleistem Eyd/ 10. 15.
Proces nach eröffnetem beweis/ 11. 18.
Proces in Lehens sachen / zwischen dem Lehenherrn vnd Manne/ 15. 27.
Product, in Rechtssachen vor der Kriegsbefestigung/ 5. 1.
Product in Rechtssachen / nach der Kriegsbefestigung/ 8. 9.
Product in rechtssachen nach eröffneter zeugnus/ 11.18

Product in Rechtsachen auff Leutterung/ 12. 19
Prostitution vnd vorkuplung / wie die zu straffen/ 86.29

R.

Rauberey an Pflügen begangen / wie die zu straffen/ 90.35
Rawe/so von den dieben geschicht/ 88.32
Rechnung der Amptspersonen/ 93.41
Rechtliche setze vor der Kriegsbefestigung/ 5. 1
Rechtliche setze nach der Kriegsbefestigung/ 8. 9
Rechtliche setze/nach eröffnetem beweis/ 11. 18
Rechtliche setze / auff Leutterung/ 12. 19
Reconuentio wann die zuleßlich/ 6. 7
Reinische gülden in schuld vorschreibunge/wie die zuuorstehen / 36. 28
Relaxation des Eydes/wie die zuerkenner/ 41. 36
Renunciatio, suche vorzicht/
Repræsentationis ius, in der Lehens volge/ 67. 29
Repræsentationis ius, ob das auff Sächsischem boden stad habe/ 60. 18
Reseruat, bey den vbergaben auff den todes fall / weme der volgen sol/ 53. 2
Respublica, suche stad/
Restitutio in integrum wegen der vnwissenheit / hebt die voriarung nicht auff/ 23. 9
Retentionis ius hat die Fraw nach tode des Mannes in seinen güttern/ 34. 15
vnd 40. 33
Retortionis ius, wie weit das stad habe/ 72. 38
Reuocation der voranderten Lehen wie die von dem mitbelehnten geschicht/ 48. 48
vnd 49. 49
Rittersitz des Erbherrn / ob die Bawren zubewachen schuldig/ 50. 51

S.

Samen so vom Musteil / zu besehung der Ecker gebraucht/ 69. 32
Schaden vnd vnkost / so durch leistung vorursacht/ 32. 22
Schaden / so der Müntz halben durch nicht zalung vorursacht/ 36. 28
Schaden vnd interesse / wie das post moram zuerkennen/ 37. 30
Schandgemeld vnd Famos schrifft/ 95. 44
Scharffe Frage / im fall der angezogenen Notwehre/ 77. 8
Schatzung der vorholffenen gütter/ 18. 32
Schätze so die funden werden/wem sie gehören/ 50. 53
Schmach vnd iniurien sachen/ 50. 42
Schoß wie der vnder vielen glaubigern bezalet werden sol/ 15. 28
Schösser/so vntrewlich handeln/ 93. 41
Schreiber eines Vhedebrieffs / wie der zustraffen/ 80. 14
Schuld so nicht Erbgeld ist / ob die vom Weib auff den Man falle/ 62. 21
vnd 64. 23

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені І. МЕЧНИКОВА

Schuld welche vor oder nach bezalet werden sol/ 15. 28.
Schuld wie die vom Lehen bezalt werden sol/ 47. 46.
Schuldener sol Sächsische frist haben zur zahlung/ 18. 32
Schüldener so auff flüchtigen füssen ist/ 31.21
Schuldener / ob der dem gleubiger an die hand gegeben werden sol/ 32.22
Schuldthurn/ 32. 22.
Schuld vorschreibung / darin die wörter Reinische gute gülden stehen/ 36.28
Schulgüter/wie die voriaret werden/ 21. 5.
Selbschuldiger bürge / ob der sich der wolthat excussionis zugebrauchen habe/ 30.18.
Son / ob der one des vaters Erbschafft sich der Lehen anzumassen habe/ 48.47
Spolij exceptio vor der Kriegsbefestigung/ 6. 6.
Schwester mörder wie der zu straffen/ 74.3.
Schwertmagen des entleibten/ ob denen die Gerichtskost erstat werden/ 79 12.
Stad / so nichts vom Erbe volgen lest/ ob man dahin auch Erbe gebe/ 72.38.
Stadgüter/ wie die voriaret werden/ 22. 6.
Stam Erbgut / wer daran die nehergeltunge hab/ 38.31
Stamgüter welche die sein/ 25.12.
vnd 38.31.
Stamgüter/wie die vorgeben werden/ 25. 12
Stamlehen so vorwircket ist / weme das eröffnet werde/ 66. 27.
Starut, such Wilkür/

Steur / wie die vnter viel gleubigern bezalet werden sol/ 15. 28.
Stieffeltern / vnd der Stieffkinder fleischliche vormischung/wie die zu straffen/ 85. 24.
Straff des todschlages / Ob dadurch die andere zusprüch auffgehoben werden/ 79. 12.
Straff derer / so pfandung in frembde Gerichte wenden/ 23. 8.
Subhastation der verholffenen gütter/ 18.32.
Substitution so der Vater dem Kinde macht/ benimbt der Mutter die legitimam nicht/ 55. 8.
Succession suche Erbuolge/
Syndicus sol vor eine gemeinde zuschweren nicht zuleslich sein/ 9. 13.

T.

Taglöhner so die jemand bestelen/ 92. 38
Taxation der Gerichtskosten/so mit / oder one Eid angegeben werden/ 18. 31.
Taxation der verholffenen gütter/ 18. 32.
Termin der beweisung vnd gegenbeweisung/ 10.16
Termin innerhalb welchem der Leuterant citation ausbringen sol/ 12. 19.

Termin zu vorfarung auff Leuterung/ 12.19
Testament des Vaters/ dorin die kinder vbergangen/ ob das durch sie ratificiret werden könne/ 57.10
Testament der Frawen vnd Jungfrawen/ 27.15
Testament darin Kinder vbergangen/ ob das nichtig/ 56. 9
Testament eines Mistheters/ so zum tode vorteilet/ 54. 6
Testament, so auff dem todbet gemacht worden/ 54.5
Testament, so hinder die Gericht gelegt worden/ 53.3
Testament vor Gericht/ oder Gerichtspersonen auffgericht/ob darzu andere Zeugen nötig/ 53. 3
Testament, so zur zeit der Pestilentz gemacht worden/ 54. 4
Testament vber Stamgüter/ 25.12
Testaments weise kan die Gerade nicht vorgeben werden/ 26. 14
Testaments weise kan Man vnd Weib/ eins dem andern sein gebürnus nicht entwenden/ 55. 7
Testaments weise/ so ein Fraw von Ritters art Erbe von jrem Manne nimbt/ ob sie auch jre andere Frewliche gerechtigkeit haben könne/ 66.37
Teuffelskünstler straff/ 74.2
Theilung bricht die gesambte hand am Lehen/ 47.45
Tochter so eidlich vorzicht gethan/ vnd dadurch sehr vorletzt ist/ 40.35
Töchter nemen Erbe vnd Gerade/ 72.37

Tod-

Todschlag aus frehumb geschehen/ 76. 6.
Todschlag durch ausforderung vorursache/ 78. 10.
Todschlag von jr vielen begangen/ 77. 7.
Todschlags straff/ so an Kindern/ Eltern/ vnd nahen freunden geschicht/ 75. 3.
Todschlags straff/ ob dadurch die andere zusprüch auffgehoben werden/ 79. 12.
Todschleger/ so eine vnerweisliche notwehr anzeucht/ wie es damit zu halten/ 77. 8.
Todschleger so vorweist wird/ ob der ein wehrgeld gebe/ 78. 11.
Tortura, suche scharffe frage.
Trieffigerechtigkeit sol durch vmbreissen der Leiten/ nicht vorschmelert werden/ 45. 41.
Trieffigerechtigkeit wird durch pfandung vorhindert/ das sie nicht voriaret werde/ 22. 7.

V.

Vater kan der Mutter die legitimam, so jr von Kindern gebürt/ durch substitution nicht entwenden/ 55. 8.
Vater/ ob der die Mutter von des Kindes vorlassenschafft ausschliesse/ 60. 17.
Vaters vnd Mutters Brüder/ wie die mit dem halbgeschwistern des vorstorbenen Erben/ 60. 18.
Vater mörder/ wie der zu straffen/ 75. 3.
Veterliche gewalt/ ob die auffgehoben/ 24. 10.
Vheltheters/ so zum tode vorteilt/ Testament/ 54. 6.

Vbergaben auff den todes fall / wie die geschehen sollen / 52. 1.
Vbergaben auff den todes fall / dorin ein reseruat geschicht / weme das volge / 53. 2.
Vbergabe der gerade vnter den lebendigen / 26. 14.
Vbergab der Stamgüter / vnter den lebendigen / 25. 12.
Vbernechtige pfand / wie die vorbüst werden / 36. 27.
Vhedebrieffs tichters / vnd schreibers straff / 80. 14.
Vhede vnd Trauwort / wie die zu vnderscheiden / 80. 15.
Vheder so penetirt vnd rauet / 81. 16.
Vmbreissen der Leiten / dadurch einem andern die triefe gerechtigkeit geschmelert wird / 45. 41.
Vnderhaltung des gefangenen schuldeners / 32. 22.
Vnderhaltung des Weibes / vor entpfahunge des Leibgedings / 34. 25.
Vnderhaltung des Kindes / so in der vnehe gezeugt / 85. 27.
Vnderpfand / ob die voriaret werden / 20. 1.
Vnderpfand so das Weib wegen jrer mitgifft hat / von welcher zeit das anfahe / 34. 24.
Vnderpfand so gerichtlich geschehen / gehen den andern vor / 33. 23.
Vnderpfand / so im Rechten tacitæ hypotecæ genant / ob die in Lehengütern stat haben / 34. 25.
Vnderschied der güter / ob in Erbfellen zu machen sey / 58. 14.
Vnderschied zwischen Erbzins vnd schlechten Zinsgütern / 43. 39.
Vnder-

Vnderschied zwischen vhede vnd drauworten / 80. 15.
Vnderthan so die Pfande in frembde Gerichte wenden / 23. 8.
Vngehorsam des beklagten in seiner antwort / 8. 10.
Vngehorsam des / so den Eid vor geferde schweren sol / 9. 12.
Vntrew der Ampts personen / 93. 41.
Vnzucht / suche fleischliche vnzucht.
Voigt so vntrewlich handelt / 93. 41.
Volwichtige Reinische gülden / wie diese wort in vorschreibungen zuuorstehen / 37. 29.
Vorbrechunge / so auff eine ausforderung geschicht / 78. 10.
Voreinigung des Schuldeners person auffzuhalten / ob die stat habe / 31. 21.
Vorfassung der Parteyen einbringens halben / nach eröffnetem beweis / 11. 18.
Vorgebung der Stamgüter wie die geschehen mag / 25 12.
Vorgifftung der Weyde / wie die zu straffen / 81. 18.
Vorgleichung / das geld vom Lehen / wider zu Lehen zu machen / 68. 30.
Vorholffene güter / wie die zu subhastiren vnd taxiren, 18. 32.
Voriarung der iniurien vnd famosschrifften / 96. 46.
Voriarung des dienstgeldes / so die Bawren vber 31. jar gleichförmig geben haben / 21. 4.
Voriarung eines Lasguts / 44. 40.
Voriarung jerlicher zinse vnd pechte / 20. 2.

Voriarung / ob die im widerkauff vnnd pfanden stat habe/ 20. 1.
Voriarunge/ob die stat habe in pechten vnd zinsen/so anders vorschrieben/dann gegeben worden/ 21. 3.
Voriarunge / ob die durch pfandung zerstöret werde/ 22. 7.
Voriarung/ wann die in acten dargethan / dorauff mag der Richter sprechen / ob es gleich vom part nicht gesucht würd/ 14. 25.
Voriarung wider den Ehebruch/ 82. 19.
Voriarung wider Kirchen/Schulen/Hospital, Vniuersitet, vnd pia loca, 21. 5.
Voriarung wider eine Stadt/ 22. 6.
Voriarung wird durch die restitution ex capite ignorantiæ nicht auffgehoben/ 23. 9.
Vohrkauff der Stamgüter / in welcher zeit der geschehen sol / 39. 32.
Vohrkauff wem der an Stamgütern gebüre/ 38 31.
Vohrkauff wer den hat/was er vor ein kauffgeld zu geben schuldig/ 40. 33.
Vorkauffung der Lehen / ob dadurch die gesambte hand gebrochen werde/ 46. 45.
Vorkömmerung der Personen / ob vnd wie die stat habe/ 17. 30.
Vorkuppelung vnd prostitution Ehelicher vnd lediger Personen/ 86. 29.
Vorleumbdung/vnd iniurien sachen/ 94. 42.
Vorleumbdung Ehrlicher Weibes personen/ 96. 45.
Vorletzung vber den halben wert/ 40. 34.

Vorlöb-

Vorlöbnus so einer wissentlich / bey leben des Ehegattens/mit einer andern helt/ 83. 20.
Vormünden sollen jerlich rechnung thun/ 24. 11.
Vormünden sollen Weibes personen/zu Rechtlicher klag vnd antwort gegeben werden/ 27. 15.
Vorpfendung der ligenden Erbgüter / wie die bestendig geschehen könne/ 33. 23.
Vorpfendung beweglicher güter/ 33. 23.
Vorpfendung/ wann der zwo zugleich auff einen tag geschehen/ 15. 28.
Vorpfendunge/wie eine der andern vorgehet/ 15. 28.
Vorschreibung/suche schulduorschreibung/
Vorstand wann vnd wie der gefodert vnd bestalt werden sol/ 5. 3. vnd 6. 5.
Vorsteher so vntrewlich handelen/ 93. 41.
Vorträge / dorinn einer vber den halben wert vorkürtzt/ 40. 34.
Vorträge so geschworen seind / ob die wegen grosser vorkürtzung zu hinderziehen/ 40. 35.
Vortrawtes gut so das entwand wird/ 93. 41.
Vorwalter so vntrewlich handelt/ 93. 41.
Vorwarten/wie das zu straffen/ 79. 13.
Vorweisung des Landes wie es damit zu halten/ 97. 47.
Vorwiesene Missetheter / wann die wider kommen/ 98. 48.
Vorwundung der Obrigkeit vnd Gerichts personen 95. 43.
Vorwundung durch ausfodern vorursacht/ 78. 10.

Vorwundung/so mit wegelagerung geschehen/ 79. 13.
Vorzicht der bürgen one special renunciation, 29. 17.
Vorzicht so geschworen / ob die wegen grosser vorletzung zu hinderziehen sey/ 40. 35.
Vorzicht vnd Bürgschafft der Weibes person/so one Eid mit vormünden geschehen/ 18. 16.
Vrphed / so von den vorwiesenen Personen gebrochen würd/ 97. 48.
Vrteil / so in einem frembden namen eröffnet werden/ 15. 26.
Vsus fructus, such abnützung.

W.

Wache der Bauern/bey des Erbherrn Rittersitz/ 50. 51.
Wanwitzige personen / so die beschlaffen werden/ 85. 26.
Warsager wie die zu straffen/ 74. 2.
Wegelagerunge/wie die zu straffen/ 79 13.
Weib das hat wegen jres Leibgedings Ius retentionis, 34. 25.
Weib kan dem Man sein gebürnus/durch ein Testament nicht entwenden/ 55. 7.
Weib/ ob die jrem Manne die Gerade inter viuos geben könne/ 26. 13.
Weib/ ob der frey stehe/ jr eingebracht gut / oder ein Leibgeding aus dem Lehen zu fodern/ 46. 44.
Weib so den Man ermort/wie die zu straffen/ 75. 3.
Weib vnd Man so einander böslich vorlassen/ 66. 26.
Weib von Ritters art / so Erbe nimbt / ob sie auch andere Frewliche gerechtigkeit habe/ 72. 37.

Weib

Weib/ was dem nach absterben des Mannes / aus seinen gütern gebüre/ 62. 20.
Weibes Bergkteil fallen nicht auff den Man/ 65. 25.
Weiber Bürgschafft vnd vorzicht / one Eid / mit Vormünden/ 28. 16.
Weibes Person / gefangen oder wanwitzig / so die beschlaffen würd/ 85. 25.
vnd 85. 26.
Weibes Personen / ob / vnd was die / in oder ausserhalb Gerichts/bestendig handeln können/ 27. 15.
Weibes Person / so sich auff Arest vnd gehorsam vorschrieben hat/ 31. 21.
Weide vorgifftung/wie die zu straffen/ 81. 18.
Wehrgeld/wegen eines Todschlages/ 78. 11.
Wehrgeld vnd Gerichtskosten / do jr viel einen todt schlagen/ 77. 7.
Widerklage/wann die stat habe/ 22. 7.
Widerkeuffliche Zinse / ob die vor beweglich gut zu achten/ 64. 24.
Widerkauff/ob der voriaret werde/ 20. 1.
Widerruff / sol der Iniuriant dem Iniuriato thun / 94. 42.
Wilkür hat das Weib / ob sie ein teil aus des Mannes Güttern/ oder jr eingebracht Gutt nemen wil/ 62. 20.
Wilkür hat die Witwe / ob sie jr eingebracht gut neme/ oder sich beleibdingen lasse/ 46. 44.
Wilkür vnd gewonheit / ob die auch die Legitimam, so den Eltern gebüret / vormindern oder auffheben könne/ 57. 12.

Witwe

Witwe mit vnwarheit berüchtiget/ 96. 45.
Witwe/ob die das Musteil / Gerade vnd Morgengab/ vor sich selbst zu nemen befugt/ 70. 33.
Witwe ob der frey stehe/das Ehegeld oder Leibgeding aus dem Lehen zu fodern/ 46. 44.
Witwe/ ob vnd was die bestendig/ in oder ausserhalb Gerichts/handeln könne/ 27. 15.
Witwe / so bey leben jres Ehemannes die Ehe gebrochen/ 84. 21.
Witwe so nach absterben des Mannes vom Musteil die Ecker besehen lassen/ 69. 32.
Witwe sol einbringen/ wann sie ein teil aus des Mannes gütern nimbt/ 62. 20.
Witwe was die aus jres mañes gütern haben sol/ 62. 20.
Witwen beschlaffen/wie das zu straffen/ 85. 27.
Witwen vorzicht vnd intercession, 28. 16.
Wirderung der vorholffenen güter/ 18. 32.
Wolthat vnd Priuilegia der Bürgen/ 29. 17.
Wort so die einsetzung eines Erben wircken/ 56. 9.

Z.

Zalung der schuld/so vom Lehen geschehen sol/ 47. 46.
Zalung eines Guts / doran jemand den vohrkauff hat / 40. 33.
Zalung nach voranderter Müntz / wie die geschehen sol/ 36. 28.
Zalung sol dem schuldener in Sechsischer frist aufferleget werden / 18. 32.
Zalungs frist erstreckt/ob die den bürgen erledige/ 30. 19.
Zauberer wie die zu straffen/ 74. 2.
Zehende von vorledigten Leibgedingen / vnd Lehengütern/ weme die volgen. 69. 32.
Zeit in welcher die nehergeltung geschehen sol/ 69. 32.
Zeit / in welcher ein vorandert Lehen reuocirt werden sol. 49. 50.
Zeuberey halben/so jemand todte Cörper bestolē hette. 99. 34.
Zeugen ob die auch nötig zu einem Testament / so vor Gericht gemacht würd. 53. 3.
Zeugen/ wie viel der zu einer Ehestifftung von nöten. 45. 43.
Zeugen wie viel ein Testament haben sol/ so in einem haus / dorinnen die Pestilentz regirt gemacht wirdt. 54. 4.
Zeugen werden nach eröffnetem zeugnus nicht weiter zugelassen. 10. 16.
Zinß/ wann der von einem gut gleichförmig / vber vorwerte zeit/ gegeben worden. 44. 40.
Zins in Leibgedingen vnd dergleichen/ wie weit die den Erben volgen. 59. 16.
Zinsse so jerlich gefallen solten/ ob die vorjaret werden. 20. 2.
Zinsse vnd jerlich einkomen / ob die vor beweglich gut zu achten. 64. 24.
Zinsse vnd Pechte so anderer gestalt gegeben worden / dann sie vorschrieben sind. 21. 3.
Zinsgüter schlechte/ vnd Erbzinsgüter / wie die zu vnderscheiden. 43. 39.
Zölner so vnerewlich handeln. 93. 41.
Zwiefache Ehe / wie die zu straffen. 83. 20.

Ende.

VOn Gottes gnaden/ Wir Augustus Hertzog zu Sachsen/ des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalh vnd Churfürst / Landgraff in Düringen/ Marggraff zu Meissen/ vñ Burggraff zu Magdeburg/ Thun kund hirmit offenlich vnd jedermenniglich / Nach dem wir auff vndertheniges ansuchen vnserer getrewen Landschafft/ vnsere Vorordenung vnd Constitutionen den Rechtlichen Proces belangende/ auch welcher massen etzlicher zweiuelhafftiger vnd streitiger fell halben / durch die bestelte/ vnd geordente Hoffgerichte/ Juristen Faculteten/ Schöppenstüle / vnd andere Gerichte / in vnserm Churfürstenthumb vnd Landen / zu Recht erkand vnd gesprochen werden sol / offentlich ausgehen vnd publiciren zulassen / entschlossen.

Vnd darauff von vnsern lieben getrewen Matthes Stöckeln vnd Gimel Bergen / in vnderthenigkeit ersucht worden / das wir jhnen solch Buch in Drück zufertigen gnedigst nachlassen / auch jnen zu ergetzung jhrer auffgewandten kosten / vnser Priuilegium vnd Freyheit hirzu geben vnd mittheilen wolten / Als haben wir jhre vnderthenige bitte angesehen / vnd jhnen dis vnser Priuilegium gegeben vnd mitgeteilet / Geben jhnen auch dasselbe hirmit in krafft dis vnsers offenen brieffs / also vnd dergestalt/ das kein Buchdrucker vnd Buchhändeler in vnsern Landen/ Chur vnd Fürstenthumben / inwendig den negst volgenden Zehen jaren / von dato anzufahen / solche vnsere Constitutionen vnd Ordenungen nach drucken / oder auch / do die an andern örttern gedruckt / in vnsern Landen feil haben oder verkeuffen sol / ausserhalb derer / welchen sie solche Constitutionen vnd Ordenungen zu drucken / oder zuuorkauffen vndergeben werden / bey Peen vnd straff Fünff hundert Gülden groschen / vnd verlust der nachgedruckten Exemplar / die ein jeder / so hirwider thun würde / so offt das geschicht / Halb in vnser Cammer/ Cammer / vnd die ander helffte gedachten Matthes Stöckeln vnd Gimel Bergen / vnnachlessig zugeben vorfallen vnd vorpflicht sein sol.

Befehlen vnd gebieten derhalben allen vnsern Oberhaupt vnd Amptleuten / Vorwaltern/ Schössern/ Vögten/ Bürgermeistern vnd Räthen der Stedte / Richtern/ Schultheissen / Gemeinden / vnd alien andern vnsern Vnderthanen vnd Schutzvorwandten / das sie vber diesem vnserm Priullegio halten / vnd mehrgemelte Stöckeln vnd Gimeln / bis an vns darbey schützen vnd handhaben / auch von den vbertretern/ die dorauff gesatzte straff / so offt es sich zutregt/ vnd sie darumb ersucht werden / vnsaumblich einbringen / Darnach ein jeder sich habe zurichten / Vnd geschicht hiran vnsere gentzliche vnd zuuorlessige meinunge / Zu vrkund mit vnserm zu ende auffgedrucktem Secret besigelt / vnd eignen handen vnderschrieben/ Geschehen vnd geben zu Dreßden / den Zehenden Maij / Anno etc. im Zwey vnd siebentzigsten.

Augustus Churfürst.

Gedruckt zu Dreßden / durch
Matthes Stöckel / vnd
Gimel Bergen.

1579.

HAVKOVA REGISTRACNI OKNA
by IMEHI I. I. MEUHNIKOBA